Klagen und Einreden

für

101 Processe

aus dem

Römischen Rechte.

Ein Hilfsbüchlein

für den

rechtsunkundigen Bürger u. Landmann

zur Führung

des Parteiprozesses

vor dem Einzeln- und Handelsgerichte nach der mit dem 1. Juli 1870 zum Vollzug kommenden neuesten Prozeßordnung im Königreiche Bayern

von

einem rechtskundigen Beamten

(J. H.)

Würzburg.

Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.

1870.

Vorwort.

Das Römische Recht, mit der Entstehung der Universitäten im 14. Jahrhundert in Deutschland eingeschlichen, ist in unserm Volksleben einer Gemüthskrankheit zu vergleichen, welche einen sonst körper- und geistesstarken Mann ergriffen hat und seine beste Thatkraft lähmt, ja! selbst sein ganzes Leben zu zerstören fähig ist. Die darin enthaltenen Rechtsbegriffe mögen als Gedanken noch so wahr und auch richtig dargestellt sein; sie sind für ein Staatsglied, welches die Latein- und Gymnasialschulen nicht oder nicht mit Erfolg besucht hat, schon wegen der Sprache unzugänglich und — selbst der studierte Mann wird selten durch seine Sprachkenntnisse allein aus dem Wortausdrucke den Begriff oder Gedanken erfassen können. Daher erfordert das Studium der Rechtswissenschaft oder Jurisprudenz auch bei den besten Geistesanlagen nicht nur die ernsteste Geistesanstrengung, sondern auch

eine Zeitdauer, wie solche für keine andere Wissenschaft erfordert wird.

Aber zur Fremdheit und Unverständlichkeit der Sprache kommt auch noch der Umstand, daß die Lebensverhältnisse, welche durch jene Rechtsbegriffe geregelt werden sollen, zur Zeit, da diese letzteren mit gesetzlicher Gültigkeit festgestellt wurden, ganz andere waren, als sie bei Einbringung des Römischen Rechts in Deutschland waren und gar in der Gegenwart sind, so daß man aus der eigenen Lebenswahrnehmung unmöglich zu dem Rechtsbegriffe gelangen kann, der für die Beurtheilung der betreffenden Lebensverhältnisse als Regel gilt; — endlich hat das Studium des Römischen Rechts noch eine fast unbewältigbare Schwierigkeit in der Vielfachheit der römischen Rechtsbücher. —

Diese Gründe waren denn für die Energie eines Napoleon I. in Frankreich, woselbst bis in seine Zeit hinein das römische Recht gleichfalls galt, Veranlassung genug, Alles zur Verdrängung desselben aus dem Volksleben aufzubieten und — dem großen Geiste ist es durch Aufstellung des nach seinem Namen benannten Code Napoléon auch wirklich gelungen. — Durch diese Gesetzgebung war sein Staat vom Untergange gerettet und — in ihr erscheint er selbst als ein größerer Held für Frankreich, als in seinen Schlachten! —

Auch in Deutschland sehnten sich namentlich seit Anfang unseres Jahrhunderts die edelsten Männer aus dem gelehrten und ungelehrten Volke nach Aufhebung dieses fremden, und Aufstellung eines volksthümlichen Rechtsbuches; — jedoch leider bis heute

vergebens! — Nur der neuesten Zeit scheint es vorbehalten zu sein, den Unverstand, der dem Fortbestehen jenes todten Rechtes zu Grunde liegt, einzusehen und der lang gehegten Sehnsucht der ganzen Nation Rechnung zu tragen. —

Nachdem nämlich fast in allen Staaten Deutschlands und insbesondere in Bayern der Constitutionalismus zur Herrschaft gekommen, hat man einerseits das Personenrecht durch das Staatsbürgerrecht, das Familienrecht durch neue Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesetze, das Verkehrsrecht durch Handels- und Wechselgesetze, das Gewerbsleben durch neue Ordnungen nach dem Bedürfnisse der Zeit in volksthümlicher Sprache neu geregelt, anderseits besondere Bestimmungen des röm. Rechts, z. B. über Viehgewährschaft, Verjährung, Retraktrecht, Ehrenklagen u. a. m. gänzlich aufgehoben und neu begründet. Auf solche Weise ist zur Zeit aus dem Römischen Rechte eigentlich nur noch das Sachenrecht, d. h. die gesetzlichen Bestimmungen über Besitz und Veräußerung der zum Lebensunterhalte dienenden dinglichen Gegenstände, die man unter dem Worte „Vermögen" begreift, übrig, welche Rechte am meisten in den Bereich der einzelnen Personen eingreifen und daher am schwersten aus dem seit Jahrhunderten gewohnten Lebensgange des Volkes zu entfernen sind. —

Und doch wird diese Entfernung wenigstens für das Königreich Bayern in Folge der neuesten Prozeßordnung eine unabweisbare Nothwendigkeit! —

Denn wenn dieses Prozeßgesetz im Art. 225 vorschreibt: — „die Klagschrift — soll unter genauer Bezeichnung des Streitgegenstandes eine gedrängte,

aber vollständige und deutliche Darstellung der den Klaganspruch begründenden Thatsachen, den Rechtsgrund, aus welchem der Anspruch abgeleitet wird, und ein bestimmtes Gesuch in der Hauptsache sowohl als in den Nebenpunkten enthalten" —, so mag die Befolgung dieser Vorschrift den streitkundigen Advokaten, (welche nach dem neuen Gesetze Art. 79 in den Streitigkeiten vor dem Bezirksgerichte ausschließlich thätig sein dürfen, weßhalb ein solcher Rechtsstreit gesetzlich ein „Anwaltsprozeß" heißt) —, allerdings etwas Leichtes sein; — dagegen werden die rechtsunkundigen Parteien, welche nach Art. 78 des Ges. vor den Handels- und Einzelngerichten persönlich und allein oder mit einem Beistande auftreten uud sich auch durch Bevollmächtigte aus dem rechtsgelehrten oder ungelehrten Stande vertreten lassen können, (weßhalb ein Rechtsstreit vor solchen Gerichten gesetzlich ein „Parteiprozeß" genannt wird), — in den wenigsten Fällen befähigt sein, in ihren Gedanken den gesetzlichen Rechtsgrund für ihre Klagansprüche oder Vertheidigungen festzustellen, die mit diesem Rechtsgrunde übereinstimmenden Thatsachen aus ihren strittigen Lebensverhältnissen auszusondern, diese Thatsachen sodann in vorgeschriebener Gedrängtheit, Vollständigkeit und Deutlichkeit darzustellen und damit das denkrichtige Gesuch in Haupt- und Nebensache zu verbinden.

Diese gesetzliche Vorschrift darf aber weder im Anwalts- noch im Partei-Prozesse in keinem Punkte außer Acht gelassen werden, und daher ist es unumgänglich nöthig, daß jede Partei, sie mag in einem Rechtsstreite als Kläger oder Beklagter erscheinen, diese einzelnen Punkte vor jeder einzelnen Handlung sich selbst zum klaren Verständnisse bringe, um — beim Anwaltsprozesse — ihren Advokaten darüber hinreichend zu

informiren, — beim Parteiprozesse aber ihre betreffenden Streithandlungen bei dem Richter oder Gerichtsvollzieher mündlich oder schriftlich vorzutragen oder zu Protokoll nehmen zu lassen. — Will aber eine Partei diese Punkte in ihren Gedanken mit Klarheit feststellen, so muß sie vor Allem die gesetzlichen Bestimmungen über das strittig werdende Lebensverhältniß kennen; die Erlangung dieser Gesetzes- oder Rechtskenntniß aber ist einzig und allein nur dadurch möglich, wenn die Staatsgesetzgebung jedem Staatsgenossen ein in gemeinverständlicher Sprache abgefaßtes „Rechtsbuch" zu Handen gibt. — So lange die Gesetzgebung diese ihre unabweisbare Aufgabe nicht erfüllt hat, ist der rechtsunkundige Bürger gewissermassen rechtslos und bei vorkommenden Streitigkeiten dem Ermessen oder der Willkür der Rechtskundigen anheimgegeben. Wissenschaftliche Bearbeitungen des Römischen Rechts zum Verständnisse des rechtsungelehrten Staatsgliedes werden immer nur einen ungenügenden Ersatz für den Mangel der gesetzgeberischen Thätigkeit leisten können. Indessen wird eine solche wissenschaftliche Arbeit dem rechtsunkundigen Volke für seine Streithandlungen wenigstens die nöthigen Anhaltspunkte mit desto größerer Bestimmtheit und Zuverlässigkeit geben, je ausführlicher und gründlicher dieselbe gefertigt ist. —

Theils nun und hauptsächlich, um dem zwar rechtsunkundigen, sonst aber verstandestüchtigen Manne des Gewerbstandes und der Landwirthschaft die gesetzlichen Bestimmungen des Römischen Rechts in volksthümlicher Sprache verständlich zu machen, theils aber auch, um dem erst zur Gerichtsthätigkeit kommenden oder gekommenen Rechtsgelehrten ein Hilfsbüchlein zu Handen zu stellen, das bei vorkommenden einzelnen

Streitfällen die seinem Gedächtnisse allenfalls entschwundenen Rechtsbegriffe schleunigst wieder in Erinnerung bringt, hat sich der Verfasser zur Bearbeitung vorliegenden „Auszuges aus dem Römischen Rechte" bewogen gefunden, und indem er es hiermit durch den Druck veröffentlicht, will er nur noch den Wunsch beifügen: „daß dieses Schriftchen einigermassen zur völligen Verdrängung des Römischen Rechtes beitragen möge!"

Würzburg, den 1. November 1869.

Der Verfasser.

Inhalt.

Anhang.

Einleitung.

Wahlspruch:
Nicht Gnade will ich von den Menschen, sondern Gerechtigkeit! —

Jeder Mensch muß, wie im Verkehrsleben überhaupt, so namentlich vor Gericht im Bewußtsein seiner Selbständigkeit, seiner persönlichen Menschenwürde erscheinen und hat das Recht, die Anerkennung und Achtung dieser Selbständigkeit und Würde von seinem Gegner sowohl, als von dem Richter zu verlangen.

Deßgleichen hat der Richter nicht nur die Anerkennung seiner Menschenwürde, sondern insbesondere die Achtung seiner höheren Würde als Träger der Staatsgewalt, als Vertreter und Vollstrecker des Gesetzes, als Mann, in dessen Hand gewissermassen das Glück und Unglück seiner Gerichts-Untergebenen gelegt ist, anzusprechen. —

Der Gerichtsstreit (Prozeß) ist eine Wechselwirkung, ein Verkehr zwischen den streitenden Theilen (Parteien) und dem Richter, aus welchem die vorher unter den betreffenden Staatsgliedern strittig gewesenen Rechte gleichsam neugeboren werden. Ebendaher ist es die Aufgabe eines jeden in demselben Mitwirkenden: daß er wisse, was er thut und zu thun habe! —

Das Bewußtsein der Selbständigkeit überhaupt liegt namentlich in der klaren Kenntniß der Zwecke, Mittel und Wege der vorzunehmenden Hand-

lungen, welcher Grundsatz denn auch für den Gerichtsstreit seine Geltung hat. Durch die streitgerichtlichen Handlungen (acta, daher das Wort „Akten" —) wird die richterliche Feststellung der unter den Staatsgliedern strittigen Rechtsverhältnisse gesucht, und — die Handlungen der Parteien und des Richters sind daher die Mittel zur Erwirkung des Rechts. —

Die Handlungen der Parteien nehmen ihr Wesen, ihren Inhalt aus den Lebensverhältnissen; die Handlungen des Richters nehmen ihren Inhalt aus der gesetzlichen Form des Verfahrens, durch welche auch das Vorbringen der Parteihandlungen geordnet wird. —

Diese Ordnung spricht sich in den Verfahrens-Stufen aus, in welche jeder Streit sich schon nach natürlichem Verstandesgesetze ordnet, nämlich: 1) in der Verfahrens-Stufe der Verhandlung —; 2) in der des Beweises —; 3) in der des Erkenntnisses — und 4) in der der Urtheilsvollstreckung. —

Die Art und Weise, wie der Richter in jeder dieser Verfahrens-Stufen selbst zu handeln und wie er die Handlungen der Parteien nach gesetzlicher Vorschrift zu leiten hat, ist ihm in der Streit-Gerichts- oder Prozeß-Ordnung vorgeschrieben, von welcher wir aber hier nicht weiter zu sprechen haben. Denn der Zweck vorliegenden Schriftchens ist nur die Belehrung oder Anleitung der Staatsglieder über die Rechtsverhältnisse, worüber sie mit einander in Streit kommen können, so daß sie die richterliche Entscheidung nachsuchen müssen, weil Selbsthilfe strafrechtlich verboten ist. — Wissen nur die istritenden Theile, was sie für ihren Handel vor dem Rchtere zu thun haben, so dürfen sie zu jedem unbe-

scholtenen Richter das Vertrauen haben, daß er ihren Streithandel gerichtsordnungsgemäß leiten und entscheiden werde. —

Da nun die Verfahrensstufen des Beweises, des Erkenntnisses und der Urtheils-Vollstreckung in den Wirkenskreis der richterlichen Prozeßleitung und Entscheidung fallen, so liegen diese Stufen außerhalb der Aufgabe vorliegenden Schriftchens und wir haben es hier nur mit der Verfahrensstufe der Verhandlung zu thun und zwar in dieser selbst wieder nur mit den — wesentlichen Handlungen der Parteien, ohne auf die spezielle Gerichtsform jeder einzelnen Handlung Rücksicht zu nehmen. —

Aus dieser Beschränkung vorliegenden Werkchens auf die Parteihandlungen darf jedoch die große Wichtigkeit seiner Aufgabe keineswegs verkannt werden. Denn da nach dem neuesten Prozeßgesetze (Art. 78. 79.) das Vorverfahren oder die Instruktion des einzelnen Rechtsstreites nicht mehr zur richterlichen Prozeßleitung gehört, die Parteien vielmehr ihre Angriffs- und Vertheidigungs-Schriften außerhalb des Gerichts und lediglich durch Vermittelung des (neueingeführten) Gerichtsvollziehers sich wechselseitig zuzustellen haben, wodurch den Streittheilen Gelegenheit gegeben ist, ihre Strittigkeit ohne richterliche Gewalt beizulegen, und dem Richter nur vorbehalten wird, über die nicht gütlich vereinbarten Streitpunkte in öffentlicher Sitzung sein Urtheil zu geben, — aus diesem Grunde sind die Parteihandlungen des Vorverfahrens ganz dem Ermessen der Streit-Betheiligten selbst anheimgegeben und es ist für sie von höherer Wichtigkeit, klar zu wissen, was sie auf ihre wechselweisen Schritte im Vorverfahren zu thun haben, als was der Richter

bezüglich der noch strittig bleibenden Verhältnisse sprechen wird; — ja! weil eben diese letzteren Streitpunkte erst im Vorverfahren ausgeschieden werden, bilden die Parteihandlungen dieses Vorverfahrens die eigentliche Grundlage des späteren Gerichtsverfahrens, weßhalb sie auch bei der Anmeldung des Streitfalles zur gerichtlichen Entscheidung dem Gerichte in Vorlage zu bringen sind. —

Vorbegriffe.

Die Streithandlungen der Parteien überhaupt nehmen ihren Inhalt aus den Lebensverhältnissen, insofern diese durch das Verkehrsrecht geordnet werden. Das Verkehrsrecht aber hat sich nur auf alle diejenigen Rechte zu erstrecken, deren Erwerbung und Entäußerung von der Staatsgesellschaft in die Verfügung der einzelnen Personen gegeben sind und demnach von der freien und bestimmten Willens-Erklärung dieser abhängen. —

Insofern nun in diesen Lebensverhältnissen durch die Absicht oder Unachtsamkeit oder durch Unkenntniß der Rechtsform Irrungen und Zwistigkeiten entstehen, welche durch richterliche Entscheidung gelöst werden sollen, entsteht der Gerichts-Streit. —

Da jede der streitenden Personen im Rechte zu sein glaubt oder doch zu sein vorgibt, ergeben sich auf beiden Seiten Behauptungen und Gegenbehauptungen, die wir „Angriffs-" und „Vertheidigungs-Handlungen" — nennen.

Alle Handlungen im ganzen Gerichtsstreite, — also in allen Verfahrensstufen, — welche von den Parteien vorgenommen werden, fallen in die Angriffs- und Vertheidigungs-Handlungen; — vorzüglich

aber machen dieselben den Inhalt der Verhandlungs-Stufe aus. Diese Stufe enthält nämlich diese beiderseitigen Handlungen der Parteien in den Begriffen der Klage (actio), Vernehmlassung (exceptio), klägerische Gegenvertheidigung (Replik) und — beklagtische Gegenvertheidigung (Duplik). —

Sehen wir aber auf die Lebensverhältnisse, aus welchen die Angriffs- und Vertheidigungs-Mittel genommen werden, — im Zusammenhalte mit den verkehrsrechtlichen Bestimmungen darüber, so können wir für unsern Vortrag diese vier Handlungsarten der Verhandlungsstufe auf die Begriffe „**Klagen**" als Hauptangriffe, und „**Einwendungen**" als Hauptvertheidigungsmittel beschränken (da ja die Replik nur eine Beantwortung der Vernehmlassung, die Duplik nur eine Vertheidigung gegen die Replik ist). —

Die Lebensverhältnisse nun, worüber die Menschen mit einander in Streit gerathen können, sind so zahlreich und verschieden, daß es unmöglich ist, sie alle zu beschreiben. Jeder Mensch muß dieselben aus dem Leben selbst kennen lernen; — um aber das Leben zu **verstehen**, muß man **leben**! —

Indessen ist es hier auch nicht unsere Aufgabe, das Leben darzustellen; vielmehr genügt es zu unserem Zwecke, die hauptsächlichsten Lebens- und zwar nur Vermögens-Verhältnisse in unserm Staatsleben im Zusammenhalte mit dem Verkehrsrechte anzuführen und — die wesentlichen Bestimmungen hierüber, nach welchen sich die Streithandlungen richten, im Allgemeinen anzudeuten, es jedem Einzelnen überlassend, die hier gegebenen Begriffe in seinem Bewußtsein weiter zu entwickeln und nach Bedürfniß seines eigenen Lebens anzuwenden. —

Die Lebensverhältnisse und das dieselben ordnende Verkehrsrecht werden zunächst unterschieden:

1) in Verhältnisse und Rechte der **Persönlichkeiten** zu einander — ohne Rücksicht, oder doch ohne besondere Rücksicht auf ihr Verhältniß zu den ihnen zum Lebensunterhalte dienenden Sachen. — Der Inbegriff dieser Verhältnisse und Rechte wird im Römischen Rechte das „**Personenrecht**" genannt. Dasselbe hat für uns nur einen geringen Werth, da es bei uns durch das Staatsbürger- und Polizei-Recht ersetzt und, soweit es in den Gerichts-Streit eingreift, durch die Gerichtsordnung geregelt wird.

2) in Verhältnisse und Rechte der Personen in hauptsächlicher Beziehung auf jene **Sachen**. — Der Inbegriff der römisch-rechtlichen Bestimmungen hierüber ist das „**Sachenrecht**" —, welches eben, wie oben gesagt, den Gegenstand unserer vorliegenden Darstellung bildet. —

Aus dem Personen- und Sachenrechte gemischt ist das Familien- und Erbrecht, weil die Familienglieder bezüglich des Familien-Vermögens nur als eine Rechtsperson betrachtet werden und der — Erbe die Rechtspersönlichkeit seines (verlebten) Erblassers fortsetzt, daher mit dem Ueberkommen des Nachlasses nicht allein die Rechte, sondern auch die Verbindlichkeiten des Verlebten übernehmen muß. Da nun die gesetzlichen Bestimmungen über das Familien- und Erbrecht nur selten aus dem römischen Rechte entnommen sind, vielmehr durch die altdeutschen Gewohnheitsrechte, durch den Sachsen- und Schwabenspiegel, durch die deutsche Reichs-Gesetzgebung, die Landes-Ordnungen, Provinzial- und Statutarrechte

u. dgl. geregelt werden, so kann selbstverständlich im vorliegenden Werkchen, das nur ein „Auszug aus dem römischen Rechte" sein soll, von dem Familien- und Erbrechte keine Rede sein; jedoch wolle bezüglich des Letztern hier die Bemerkung gestattet werden, daß es sehr zu wünschen ist, es möge unsere Staatsgesetzgebung ihr ordnendes Augenmerk baldigst auf diesen so umfangreichen Theil des bürgerlichen Rechtsbuches werfen und der Herrschaft der fast zahllosen Statutarrechte ein Ende machen. Dieses dürfte am Leichtesten dadurch zu bewirken sein, wenn man auf dem Principe der durch die Ehe zu begründenden Personengemeinschaft zwischen beiden Ehegatten die Familie nur als eine einzige Rechtsperson im Staate betrachtet, so daß die einzelnen Glieder einer Familie bezüglich ihres Familienvermögens den andern Familien und Rechtspersonen gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet sind; zur Ordnung der Rechtsverhältnisse der Familienglieder unter sich aber die bis jetzt gültigen Rechtsinstitute der Gütertrennung und Gütergemeinschaft, der Nutzungs- und Errungenschafts-Gemeinschaft, der väterlichen Gewalt und Vormundschaft, des Witthums- und Geschwisterrechts, der Intestat- und Testaments-Erbfolge u. s. w. in ihren gesetzlichen Grund- und Folge-Gedanken in volksthümlicher Sprache festgestellt und — vorgeschrieben wird, daß vor Begründung einer neuen Familie ein notarieller Ehevertrag geschlossen und darin ausdrücklich festgestellt werden muß, nach welcher Regel, ob der Gütertrennung oder Gütergemeinschaft ꝛc., die beiden Ehevertragstheile ihr Familienleben beurtheilt wissen wollen. — — —

Die vorliegende Darstellung hat es also nur mit dem Sachenrechte zu thun, wie dasselbe auf Grund

des römischen Rechts bei uns noch Geltung hat, und — da wir, wie bereits gemeldet, hier die aus den sachenrechtlichen Verhältnissen entspringenden Angriffs- und Vertheidigungs-Handlungen nur unter den Begriffen der **„Klagen"** und **„Einwendungen"** vorführen wollen, die Einwendungen (oder Einreden) aber ihrem Wesen nach gegen jede Klage verschieden sind, so stellen wir dieselben in unserm Vortrage immer sogleich nach jeder Klage ein, so daß die Lehre von jeder Klage zugleich so zu sagen als das Gerippe des aus ihr entstehenden Prozesses dasteht. — — — —

Eintheilung.

Sache ist — in der gerichtlichen Sprache — jeder Rechtsgegenstand, — d. h. Alles, worüber eine Rechtsperson mit rechtlicher Wirkung verfügen kann, ohne daß es selbst bei dieser Verfügung einen Willen hat.

Begrifflich werden die Sachen zunächst unterschieden in Hauptsachen, d. i. die Rechts-Gegenstände für sich selbst, und in — Nebensachen, worunter man die Verschönerungen, Früchte, Zinsen und den Gebrauch der Hauptsachen versteht.

Im Verkehrsleben muß auf nichts mehr geachtet werden, als auf rechtmäßige Erwerbung und Veräußerung der zum zeitlichen Lebensunterhalte dienlichen Sachen oder des „Vermögens" —; denn jedem Menschen ist die Selbsterhaltung ein göttliches Gebot und der Gedanke angenehm: „Ich habe zu leben!" — Der sittliche Mensch darf daher ohne Rechtsgrund weder etwas erwerben, noch etwas zu veräußern suchen. —

Die Lebensverhältnisse und Rechte der Personen in Beziehung auf die **Sachen** zerfallen daher in 2 Ordnungen, nämlich:

I. Rechtsverhältnisse bezüglich des Innehabens und des Genusses der Vermögenstheile, wohin die Rechte: 1) des Besitzes, — 2) des Eigenthums, — 3) der Dienstbarkeiten, — 4) der Grundverpfändung, — gehören, deren Klagen wir mit dem Worte „dingliche Sachklagen" (actiones reales) bezeichnen. —

II. Rechtsverhältnisse einer Person zu andern Personen bezüglich der Leistung oder Herausgabe von Sachen aus dem Rechts-Grunde: 1) eines freigeberischen Versprechens aus Milde, Mitleid oder Dankbarkeit, — (welcher Rechtsgrund insbesondere von der Religion geheiligt wird,) — oder 2) eines rechtsförmlichen Vertrages, — oder 3) einer von den Gesetzen anerkannten Billigkeit, — oder endlich 4) aus dem Rechtsgrunde einer begangenen rechtswidrigen That, d. i. eines Vergehens im allgemeinsten Sinne. — (Bezüglich dieses letzteren Rechtsgrundes ist zu bemerken, daß man den Verkehr in seinem rechtlichen Verlaufe durch Gesetze aus der Natur der Rechtsverhältnisse beherrschen und streitgerichtlich aufrechterhalten kann. Die Verbrechen und Vergehen aber, sowie die geringeren Frevel müssen von der Staatsgewalt strafrechtlich beherrscht werden, da hierbei der verletzten Lebensverhältnisse so viele sind, daß der Bestand der ganzen Staatsordnung durch solche Handlungen gefährdet ist. Die Gesetzgebung aller Staaten nahm daher von jeher bei rechtswidrigen Handlungen den leichtfertigen und bösen Willen, oder die Leichtfertigkeit (culpa) und Bosheit (dolus) als Rechtsgrund zur Verbindlichkeit des Ersatzes des den Andern durch die That zugefügten Schadens an, und

stellte diesen frevelnden Willen in der rechtlichen Wirkung dem guten Willen bei den Verträgen gleich). —

Die Klagen aus dieser zweiten Ordnung der Rechtsverhältnisse nennen wir „persönliche Sachklagen" (actiones personales, obligationes et quasi obligationes). —

Jede dieser beiden Ordnungen zerfällt demnach in 4 Klag-Arten, wovon jede Art wieder in Unterarten abgetheilt werden kann. Bei Aufführung jeder einzelnen Klage werden wir so verfahren, daß wir jede unter einem eigenen §. darstellen, und jeder einzelnen die 5 Hauptpunkte a) den Klaggrund, — b) den rechten Kläger, — c) den rechten Beklagten, — d) die Klagbitte oder das Gesuch, und endlich e) die Einreden — beisetzen.

Unter Klaggrund (fundamentum actionis) versteht man den Hauptgedanken, welcher den Kläger zur Anrufung der gerichtlichen Hilfe veranlaßt; derselbe wird unterschieden α) in die wahre, klare, kurze und bündige Geschichtserzählung des strittigen Rechtsverhältnisses (fund. act. remotum); — β) den eigentlichen thatsächlichen Streitpunkt dieses Lebensverhältnisses (fund. act. proximum); — γ) in den gesetzlichen Rechts-Grund zur Klage, d. i. die gesetzliche Vorschrift, wonach der Streit entschieden werden soll (fund. act. juridicum). Der rechte Kläger (actor) ist der zur Anstellung der Klage gesetzlich Berechtigte; der rechte Beklagte (reus) ist der mit der Klage nach dem Gesetze gerichtlich Belangbare; die Klag-Bitte (petitum) ist das vom Kläger bei dem Richter vorzubringende Gesuch, in wiefern der Letztere seine richterliche Thätigkeit dem Erstern zuwenden soll; — und unter Einreden verstehen wir alle dem Beklagten gegen die Klage nach dem Gesetze möglichen

Einwendungen, aus welchen er sich die auf seinen Streitfall der Wahrheit gemäß anwendbaren zu seiner Vertheidigung auswählen kann. — — — —

I. Ordnung.

Dingliche Sachklagen (actiones reales).

I. Art.

Besitzklagen — (actiones possessoriae).

Vorbegriffe.

Besitz ist das Innehaben einer Rechtssache mit der Möglichkeit, darüber zu verfügen. — Begrifflich wird derselbe in den natürlichen und in den rechtlichen Besitz eingetheilt. Der natürliche Besitz (detentio) ist das thatsächliche Innehaben ohne Rücksicht, ob dieses mit Recht oder mit Unrecht stattfindet. Der rechtliche Besitz (possessio) ist das Innehaben mit einem bestimmten Rechtsgrunde. — Dieser Rechtsgrund kann nun im eigenen oder in einem fremden Rechte liegen. Aus eigenem Rechte besitze ich eine Sache, wenn ich nach meinem einzelnpersönlichen Willen über dieselbe staatlichgültig verfügen kann (sieh Eigenthum); aus fremdem Rechte besitze ich, wenn ich über die besessene Sache nur nach Maßgabe der Willensbestimmung eines Andern rechtlich verfügen kann. —

Der fremdrechtliche Besitz ist nach dem Zwecke der Besitz-Uebertragung zu unterscheiden in

1) Besitz zur Bewahrung (depositum);

2) Besitz zum Gebrauche (possessio ad usum);

3) Besitz zum Nutzgenuß (possessio ad usufructum);

4) Besitz zur Veräußerung (poss. commissorio modo). —

Besitzklage gibt es eigentlich nur Eine, nämlich: auf richterliche Zusprechung des Besitzes einer Sache; — dieselbe muß aber nach den drei möglichen Bittgesuchen in drei Arten unterschieden werden und zwar: a) in die Klage auf Besitzerlangung; b) auf Besitzbewahrung und c) auf Besitz-Wiedererlangung.

Wir theilen des leichteren Verständnisses wegen die ganze Art der Besitzklagen in zwei Unterarten ab, nämlich:

I. Verschiedene Besitzklagen in Ansehung des Streitpunktes im Besitze, und —

II. Verschiedene Besitzklagen in Ansehung des Besitzes selbst.

I. Unterart.

Verschiedene Besitzklagen in Ansehung des Streitpunktes im Besitze.

§ 1.

Ordentliche Besitzklage (possessorium ordinarium).

I. **Klaggrund** (fundamentum actionis) — ist die Behauptung, daß der Kläger ein Recht die Sache zu besitzen (jus possessionis) habe, nicht aber der Beklagte, indem Kläger darthut, daß des Beklagten

(Imploraten) Besitz gegen den seinigen fehlerhaft, oder daß der seinige älter ist, als der des Beklagten. (Fehlerhaft ist der Besitz, zu dem man gewaltthätig, oder heimlich oder durch bittweise Gestattung gelangt ist, — quod vi, aut clam aut precario). —

II. **Kläger** (Implorant) ist derjenige, welcher vor dem Andern die Sache zu besitzen ein Recht zu haben vermeint; — auch der Erbe, wenn er den besseren Besitz darzuthun vermag.

III. **Beklagter** (Implorat) ist derjenige, welcher dem Andern das Recht, die Sache zu besitzen, nicht zugestehen will und — sich im gegenwärtigen Besitze befindet, oder wenigstens den Imploranten in dem Besitze beunruhigt — (d. h. selbst Besitzhandlungen ausübt); — auch der Erbe, wenn er den Widerspruch des Verstorbenen fortsetzt.

IV. Das **Gesuch** (petitum) ist: — den Kläger im ordentlichen Besitze der betreffenden Sache so lange zu schützen, bis Beklagter in einem Gerichtsstreite über das Recht (in petitorio — Rechtsstreit im engern Sinne, im Gegensatze zu Besitzstreit — in possessorio) obgesiegt habe, und Letzterem aufzugeben, daß er sich aller ferneren Beeinträchtigungen enthalte und deßhalb Caution bestelle, sowie auch denselben zum Ersatze aller verursachten Schäden und Kosten zu verurtheilen.

V. **Einwendungen**: 1) daß dem Imploranten kein Recht, die Sache zu besitzen, zustehe; — 2) daß des Klägers Besitz fehlerhaft sei (die Fehlerhaftigkeit muß der Beklagte beweisen!); — 3) daß des Beklagten Besitz älter sei, als der des Klägers (Beweis vom Beklagten zu liefern!); — 4) daß Kläger offenbar kein Recht an der Sache habe, was aber Be-

klagter sogleich darthun muß; — 5) daß der Besitzstreit bereits durch Anhängigmachung des Rechtsstreites aufgehoben sei. —

§ 2.

Außerordentliche Besitzklage, — oder Klage auf Schutz im jüngsten Besitz (possessorium extraordinarium sive summariissimum).

I. **Klaggrund** — ist eine blose Thatsache (factum), woraus erhellt, daß man in dem jüngeren, oder gegenwärtigen, ruhigen Besitz einer besitzbaren (verkehrsfähigen) Sache sich befinde und darin von dem Gegner beunruhigt worden sei. (Der ruhige Besitz, d. h. die Ausübung der Besitzhandlungen ohne Widerspruch des Gegners vor der Beunruhigung, weßhalb nun die gerichtliche Hilfe gesucht wird, — sowie diese Beunruhigung selbst sind sogleich mit der Klage zu bescheinigen durch Vorlegung von Urkunden, Benennung von Zeugen, um deren sofortige Vernehmung zu bitten ist.)

II. **Kläger** (Implorant) ist derjenige, welcher sich im jüngeren (jüngsten) oder gegenwärtigen Besitz befindet; — dann der Erbe und auch ein besonderer Nachfolger des vorigen Besitzers, wenn er den Besitz fortgesetzt hat. —

III. **Beklagter** (Implorat) ist Jeder, der den Imploranten in dem Besitze beunruhigt; ebenso auch der Erbe, wenn er in der Beunruhigung fortfährt. —

IV. Das **Gesuch** ist: den Imploranten durch gegerichtliche Hilfs-Verfügung (Manutenenzdekret) in dem libellirten Besitze so lang, bis Beklagter im ordentlichen Besitz- oder im Rechtsstreite obgesiegt (in possess. ordinario oder in petitorio), zu schützen, deßhalb dem Letztern alle fernere Beunruhigungen zu

untersagen und ihn zur Bestellung einer Kaution, daß er nämlich sich fernerer Besitzstörungen enthalte, — sowie zur Ersetzung aller verursachten Schäden und Kosten zu verurtheilen und anzuhalten. —

V. **Einwendungen:** — 1) daß Implorant in keinem jüngern oder gegenwärtigen Besitze sich befinde; (hiebei hat Beklagter zu bescheinigen, daß vielmehr er nach dem Imploranten ohne dessen Widerspruch zum Besitze gelangt sei!); — 2) daß Kläger den vorgeblichen Besitz nicht ruhig ausgeübt habe; — (hiebei hat Beklagter darzuthun, daß er den Besitz des Imploranten widersprochen habe!) —; 3) daß die Thatsache, womit Kläger den gegenwärtigen Besitz begründen wolle, selbst diejenige sei, welche zum Streite Gelegenheit gegeben; — 4) daß dem Imploranten in der Sache kein Besitz zustehen könne; — 5) daß man ihn nicht beunruhigt habe; — 6) daß die angestellte Klage bereits durch die erhobene ordentliche Besitzklage unnütz sei; — 7) daß des Klägers Besitz offenbar fehlerhaft sei. —

II. Unterart.

Verschiedene Besitzklagen in Ansehung des Besitzes selbst.

§. 3.

1) **Allgemeine Besitzerlangungsklage** (Interdictum adipiscendae possessionis).

I. Deren **Grund** ist — bei einem zu erlangenden alleinigen Besitze —: die Behauptung, daß Kläger ein besseres Recht habe, die Sache zu besitzen, als Beklagter; — bei einem zu erlangenden Mitbesitze: — die Behauptung, daß ihm ein gleiches Besitzrecht, wie dem Beklagten, zustehe. —

II. **Kläger** (Implorant) ist derjenige, welcher den Besitz oder Mitbesitz der Sache noch niemals gehabt,

und denselben nunmehr wegen des ihm zustehenden bessern oder doch gleichen Rechtes verlangt. —

III. **Beklagter** (Implorat) ist derjenige, welcher die Sache besitzt, und hiezu entweder gar kein, oder nur ein schwächeres, oder wenigstens nur ein gleiches Recht, wie Implorant hat, und dennoch diesem den Besitz oder Mitbesitz zu überlassen sich weigert. —

IV. Das **Gesuch** ist: dem Imploraten anzubefehlen, daß er dem Imploranten den Besitz oder Mitbesitz der Sache abtrete, auch Schäden und Kosten ersetze. —

V. **Einwendungen:** — 1) daß Implorat ein gleiches Recht zum Besitze habe, wie Kläger (— gegen Klage auf alleinigen Besitz —); — 2) daß ihm ein besseres Recht zustehe; — 3) daß Implorant gar kein Besitzrecht auf die Sache habe. –

Anmerkung: Das Interdictum adipiscendae possessionis wird in praetorium und imperiale eingetheilt; — zu jenem gehören das interdictum a) quorum bonorum; b) Salvianum; — c) quod legatorum; — d) de itinere, quo venditor usus est; — e) de tabulis exhibendis; — f) de glande legenda. — Zum imperiale gehören: a) interd. ex lege 3. C. de pignoribus; — b) ex lege ult. C. de edicto Divi Hadriani tollendo; — welche sämmtlich — sofern sie noch üblich sind, ihrem wesentlichen Inhalte nach theils schon dargestellt wurden, theils noch aufgeführt werden. —

§. 4.

2) **Allgemeine Besitzbehaltungsklage** (Interdictum retinendae possessionis).

I. Deren **Grund** ist, daß Kläger die Sache für sich **besitze** und in diesem Besitz von dem Beklagten **beunruhigt** werde. (Beide Umstände sind vom Kläger zu beweisen!) —

II. **Kläger** ist derjenige, welcher die Sache für sich besitzt, ohne daß er sie vom Gegner auf eine fehlerhafte (vitiose) Art erlangte; nicht dessen Erbe.

III. **Beklagter** ist derjenige, welcher den Kläger in seinem Besitze beunruhigt; nicht dessen Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: daß Implorant in seinem ruhigen Besitze geschützt, dem Imploraten alle fernere Störung unterfagt, ihm deßhalb Caution auferlegt, und derselbe in alle Schäden und Kosten verurtheilt werde.

V. **Einwendungen**: 1) daß Implorant nicht im Besitze sei; — 2) daß er auf fehlerhafte Art den Besitz erlangt; — 3) daß er die Sache nicht für sich besitze; — 4) daß dem Imploranten das Eigenthum der Sache nicht zustehe; — 5) die Verjährung; — 6) die ungeschickte Klagenhäufung. —

Anmerkung: Das interdictum retinendae possessionis begreift verschiedene Arten unter sich, jenachdem man entweder selbst im Besitze oder in der Ausübung des Besitzes hauptsächlich geschützt zu werden sucht. —

a) Bei dem Schutz im Besitze kommt es darauf an, ob die Sache eine körperliche oder unkörperliche ist; im letztern Falle wird es das interdictum uti possidetis utile genannt, (wovon die Unterarten: interd. de superficie, de itinere actuque privato etc. zu bemerken); bei körperlichen Sachen ist zu unterscheiden, ob sie beweglich, oder unbeweglich sind; — dort heißt es interd. utrubi, hier das interd. uti possidetis directum.

b) Sucht man bei der Ausübung des Besitzes hauptsächlich geschützt zu werden, so verlangt man dieses entweder in Ansehung einer körperlichen Sache, oder einer unkörperlichen — als eines Rechtes; — im ersteren Falle findet das interd. a) quod vi aut clam; b) de novi operis nunciatione; c) ex lege 7. in fin. D. de damno infecto; — d) de arboribus caedendis; — e) de his, quae vi fluminis in praedium alterius importata sunt; — f) ne mihi vis fiat, quo minus thesaurum meum effodiam, tollam, exportem u. a. m. statt. — Hiegegen im zweiten Falle findet statt a) das interd. de migrando; b) de precario. — Die meisten dieser Interdikte sind theils schon behandelt, theils kommen sie zufolge ihres Inhalts erst weiter unten zur Behand-

lung. — Hier müssen nur besonders aufgeführt werden: das interdictum quod vi aut clam, — novi operis nunciatio, — und de precario. —

§. 5.

Klage wegen Besitzstörung durch gewaltthätige oder heimliche Bauänderung (interd. quod vi aut clam).

I. Deren **Grund** ist, daß Jemand mit Gewalt oder heimlich, oder mit Gewalt und heimlich zugleich auf oder über seinen eigenen oder eines Andern Grund und Boden, oder einer damit unmittelbar verbundenen Sache dem Imploranten zum Nachtheile etwas gebaut oder eingerissen hat.

II. **Kläger** ist derjenige, dem daran gelegen, daß solches nicht geschehen wäre; — ebenso dessen Erbe und Nachfolger; —

III. **Beklagter** ist jeder Besitzer des unternommenen Werkes; also auch die Erben und andere Nachfolger.

IV. Das **Gesuch** ist: daß Alles wieder in den vorigen Stand gesetzt werden müsse, nebst Ersatz von Schäden und Kosten. —

V. **Einwendungen**: 1) die Verjährung; — 2) der vertheidigte Besitz; — 3) die Nothwendigkeit; — 4) das fehlende Interesse auf Seite des Klägers; — 5) die Vergünstigung der Obrigkeit; — 6) die bereits geschehene Ersetzung des Schadens; — 7) Implorat habe nicht ohne Nutzen des Imploranten sich seines Rechtes bedient; (was Beklagter zu beweisen hat!); — 8) Widerspruch, daß Implorat mit Gewalt oder heimlich etwas zum Nachtheile des Imploranten unternommen; — 9) Implorant habe es gestattet; —

Unstatthaft ist die Einwendung, daß man das Werk aus guter Meinung unternommen habe. —

§. 6.

Klage wegen Besitzstörung durch unberechtigte Bauführung überhaupt (interdictum de novi operis nunciatione.)

I. Deren **Grund** ist, daß Jemand dem Andern zum Nachtheile in einer unbeweglichen Sache oder etwas, das mit dieser unmittelbar verknüpft ist, ein neues Werk unternimmt. (Also ohne Gewalt und Heimlichkeit!) —

II. **Kläger** ist derjenige, — bei Privatörtern —, der ein dingliches Recht an der Sache hat, zu deren Nachtheil das neue Werk unternommen wird, — er mag im (faktischen) Besitze sein, oder nicht.

III. **Beklagter** ist derjenige, der das neue Werk zum Nachtheil des Imploranten unternimmt.

IV. Das **Gesuch** ist: dem Imploraten bei Strafe anzubefehlen, daß er mit dem neuen Werke so lang einhalte, bis vorerst ausgemacht ist, ob er dergleichen zu unternehmen befugt ist.

V. **Einwendungen**: 1) Widerspruch, daß man ein neues Werk unternehme; — 2) daß es dem Imploranten nicht zum Nachtheile gereiche; — 3) daß es bereits zu Ende gebracht worden; — 4) daß dem Kläger an der Sache kein dingliches Recht zustehe; — 5) daß die Gefahr es nothdringend mache; — 6) daß man mit Imploranten deßhalb einen Vertrag geschlossen; — 7) daß sich das Eigenthum verändert habe; — 8) daß man deßhalb Caution geleistet; — 9) daß man solche noch zu bestellen bereit sei; — 10) daß eine Remission geschehen sei.

Anmerkung: Bei dieser Klage findet auch ein interdict. prohibitorium und interd. demolitorium seu restitutorium statt, welche hier besonders auszuführen sind.

§. 7.

Klage wegen widerrechtlicher Verhinderung im Fortbau eines neuen Werkes (Interdictum prohibitorium in novi operis nunciatione.)

I. Deren **Grund** ist eine — nach bereits geleisteter Caution — geschehene Verhinderung im Fortbaue des Werkes.

II. **Kläger** ist der Bauunternehmer (Nunciat), oder dessen Erbe und übrige Nachfolger, die im Baue verhindert werden.

III. **Beklagter** ist der Nunciant, oder dessen Erbe, der den Fortbau verhindert.

IV. Das **Gesuch** ist: dem Imploraten durch einen Strafbefehl aufzulegen, daß er den Kläger im Fortbaue nicht ferner hinderlich sei, — und allen verursachten Schaden ersetze.

V. **Einwendungen**: 1) daß Implorant die Caution nicht wirklich geleistet habe; — 2) daß er mehr unternehme, als wofür er cavirt habe; — 3) die Verjährung. — Unstatthaft ist die Einwendung, daß er zu dem Baue, wofür er cavirt, kein Recht habe.

§. 8.

Klage wegen verbotswidriger Fortführung eines Baues. (Interdictum demolitorium s. restitutorium in novi operis nunciatione.)

I. Deren **Grund** ist eine Fortsetzung des neuen Werkes wider das geschehene, rechtmäßige Verbot. (Dieses Rechtsmittel kann oft statt der interd. quod vi aut clam gewählt werden).

II. **Kläger** ist der Nunciant, oder dessen Erbe und sonstiger Nachfolger.

III. **Beklagter** ist der Nunciat, welcher dem rechtsgültigen Verbote zuwider den Bau fortgesetzt, oder die

Fortsetzung desselben genehmigt hat; — imgleichen sein Erbe und Nachfolger.

IV. Das **Gesuch** ist: dem Imploraten bei scharfer Strafe anzubefehlen, daß er nicht nur bis zum Austrage der Sache sich des Fortbaues enthalte, sondern auch Alles, was er nach dem Verbote unternommen, entferne und die Sache wieder in den vorigen Stand setze, wie sie zur Zeit des Verbotes gewesen, auch alle Schäden und Kosten, sowie das Interesse überhaupt ersetze.

V. **Einwendungen:** — 1) daß kein Verbot geschehen; — 2) daß Implorat nach dem Verbote dem Imploranten Caution gemacht; — 3) die Verjährung.

Unstatthaft sind die Einwendungen: — daß Implorat um das Verbot nichts gewußt; — und: daß er den Bau zu unternehmen ein Recht gehabt habe.

§. 9.

Klage auf Rückforderung eines bittweise verwilligten Besitzes (Interdictum do precario).

I. Deren **Grund** ist eine klare, — blos auf Bitte eines Andern (bittweise) geschehene Verwilligung des Besitzes einer Sache.

II. **Kläger** (Implorant) ist derjenige, welcher dem Andern auf dessen Bitte etwas überlassen hat, und ihm solches nicht länger zu besitzen gestatten will; — deßgleichen sein Erbe und übrige Nachfolger.

III. **Beklagter** (Implorat) ist derjenige, der etwas blos bittweise innehat; — ebenso sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: dem Beklagten zu befehlen, daß er das bittweise Besessene gänzlich wieder zurückgebe, und allen dabei durch Betrug oder grobe

Nachlässigkeit (lata culpa) zugefügten Schaden ersetze. —

(Verweigert der Beklagte die Wiederabtretung, so muß er von Zeit des Befehles ab wegen Verzugs auch für alle Schuld (omnis culpa) und sogar für entstehende Unglücksfälle (casus) haften, sodann aber die Sache nicht nur mit allen Nutzungen und Zugehör dem Imploranten aushändigen, sondern auch demselben von der Zeit an alles Interesse entrichten!) —

V. **Einwendungen**: — 1) daß die Besitzverwilligung nicht bittweise geschehen; — 2) daß die Sache ohne Verschulden des Beklagten nicht mehr vorhanden sei; — 3) daß ihm daran das Rückbehaltungsrecht (Retention) zustehe. —

Unstatthaft sind: — daß die Zeit noch nicht verstrichen, bis wohin die Verwilligung geschehen; — und daß die Klage verjährt sei. —

§. 10.

Allgemeine Besitzwiedererlangungsklage. (Interdictum recuperandae possessionis.)

I. Deren **Grund** ist das Recht zu einem neuen Erwerbe des Besitzes, welchen man gehabt, aber verloren hat. —

II. **Kläger** ist derjenige, dem dieses Recht zusteht. —

III. **Beklagter** ist, wer die Sache besitzt und sich widerrechtlich weigert, den Besitz dem Imploranten zu überlassen. —

IV. Das **Gesuch** ist: Imploraten zur Wiederabtretung des Besitzes anzuhalten. —

V. **Einwendungen**: — 1) daß Implorant keinen Besitz zur Zeit der angeblichen Entsetzung (Dejektion) gehabt; — 2) daß ihm kein Besitz entzogen worden; —

3) daß er kein Recht zu einem neuen Erwerbe des Besitzes habe. —

Anmerkung: Das Interdictum recuperandae possessionis theilt sich in romanum und canonicum; — jenes ist entweder praetorium oder imperiale (unter den Prätoren oder unter den Kaisern erlassen). Praetoria sind: a) interd. unde vi; b) interd. fraudatorium, wovon hier nur Ersteres ausgeführt wird, während das zweite weiter unten (§ . . .) zum Vortrage kommt. — Imperialia sind: die interd. ex lege 5. 6. 7. 8., leg. penult. et ult. C. unde vi, — und ex l. ult. C. de acquir. poss., wie ex l. fin. C. de praetor. pign. — Hiegegen das interd. recuperandae poss. canonicum ist die actio oder das remedium spolii, die Spolienklage. —

§. 11.

Besitzwiedererlangungsklage nach gewaltsamer Entsetzung.
(Interdictum unde vi.)

I. Deren **Grund** ist eine gewaltsame Entsetzung des Besitzers aus einer unbeweglichen — und dabei etwa auch befindlich gewesenen beweglichen Sache. —

II. **Kläger** ist, wer vor der Besitzentsetzung die Sache für sich, wenn auch dem Gegner gegenüber auf fehlerhafte Art besessen hat; — deßgleichen sein Erbe und sonstiger Nachfolger; — bisweilen auch der blose Inhaber der Sache. —

III. **Beklagter** ist derjenige, dem die gewaltsame Entsetzung beizumessen (zu imputiren) ist, selbst wenn er die Sache nicht mehr im Besitz hat; — nicht aber der Erbe, wenn er an der unerlaubten That keinen Antheil genommen; — noch viel weniger ein besonderer Nachfolger. —

IV. Das **Gesuch** ist: daß Implorat den gewaltsam entzogenen Besitz der unbeweglichen Sache und Alles, was zur Zeit der Entsetzung daselbst gewesen,

mit allen Früchten und Nutzungen unverzüglich herausgebe, nicht weniger auch allen durch die Entsetzung zugefügten Schaden nebst allem Interesse erstatte. —

V. **Einwendungen:** — 1) daß dem Imploraten die Entsetzung nichts angehe; — 2) daß er sich die Sache in Folge eines Vertrages angeeignet; — 3) daß er sich nur vertheidigt habe; — 4) die Verjährung; — 5) daß die Klage wider ihn (Erben, Nachfolger) nicht angestellt werden könne; — 6) daß ihm die Sache offenbar zugehöre; — 7) daß die Wiederabtretung (Restitution) wegen des gemeinen Besten nicht geschehen könne; — 7) daß Implorant noch keinen Besitz gehabt; — 8) daß er die Sache nicht für sich besessen habe. —

§ 12.

Spolienklage (actio spolii canonica sive remedium spolii).

I. Deren **Grund** ist die Behauptung der geschehenen Beraubung oder unrechtmäßigen Entziehung des Besitzes einer jeden Sache, es mag dieselbe mit Gewalt oder ohne solche geschehen sein und dem Besitzer der alleinige oder nur der Mitbesitz zugestanden haben. —

II. **Kläger** ist der Entsetzte (Spoliat), sowie sein Erbe und Nachfolger. —

II. **Beklagter** ist jeder Spoliant (Entsetzer), sogar der Richter nicht ausgenommen, — und jeder Besitzer der Sache, welcher es bei Erwerb derselben wußte, daß sie dem Kläger unrechtmäßig entzogen wurde; — ebenso des Spolianten Erbe; — zuweilen auch derjenige, welcher die Beraubung genehmigt hat. —

IV. Das **Gesuch** ist: dem Beklagten aufzulegen, daß er völlig die Sache mit ihren Früchten nebst Er-

satz aller Schäden und das Interesse dem Kläger zurückgebe. —

V. **Einwendungen:** — 1) daß Beklagter sich die Sache nicht anmasse, sondern sie nur Namens eines Andern besitze; — 2) daß er den Imploranten nicht spoliirt habe; — 3) daß er bei Erwerb der Sache nicht gewußt habe, daß es eine geraubte gewesen; — 4) daß dem Kläger kein Besitz entzogen worden; — 5) daß er noch gar keinen Besitz gehabt; — 6) daß er zur Zeit der angeblichen Dejektion nicht mehr im Besitz gewesen; — 7) daß er sich selbst des Besitzes begeben; — 8) daß ihm der Besitz nicht unrechtmäßiger Weise genommen worden; — 9) daß er mit der Entsetzung zufrieden gewesen; — 10) daß er gegen den Beklagten Gleiches gethan habe; — 11) daß er dermalen kein Recht, die Sache zu besitzen habe; — 12) daß auf Befehl der Obrigkeit gehandelt worden sei; — 13) daß Beklagter sich nur in seinem Besitze vertheidigt habe; — 14) daß die Klage durch die Verjährung erloschen sei. —

Unstatthaft sind alle Einwendungen, die das Recht an der Sache betreffen, sowie die Einrede der Beraubung (exc. spolii), wenn sie eben den Gegenstand der Spolienklage betrifft. —

II. Art.

Eigenthumsklagen.

Vorbegriffe.

Eigenthum (dominium) ist das Recht, über eine einzelne körperliche Sache nach Willkür mit Ausschluß aller Anderen zu verfügen. — Unkörperliche Sachen, z. B. Gerechtigkeiten und Forderungen, kann man wohl im Vermögen (in bonis) haben, aber Eigenthum derselben gibt es nicht.

Auch das dingliche Recht an dem Gesammtvermögen eines Verstorbenen, die unvertheilte Erbschaft, wird nicht zu dem Begriffe von Eigenthum gerechnet (Seuffert Pandekt. Recht. §. 120).

Das **Eigenthum** ist nach seiner Quelle oder nach seinem Ursprunge entweder **Erb**- oder **Werb**-eigenthum, indem der Berechtigte sein Recht entweder durch Erbfolge (**erblich**) überkommen oder es sich selbst erworben hat (Letzteres jus quaesitum). Für letzteres gibt es viele Erwerbsarten, über welche in den Gesetzen besondere Vorschriften bestehen; die vorzüglichsten sind: 1) die Besitzergreifung von einer herrenlosen Sache (occupatio); — 2) die gänzliche Umgestaltung einer fremden Sache (specificatio); — 3) die Abtretung von Andern (traditio); — 4) die Ersitzung (usucapio); — 5) das Hinzukommen zum bisherigen Eigenthum (accessio) durch Erzeugung aus — oder Verbindung mit dem Berechtigten schon gehörigen Sachen; — 6) der Fruchterwerb aus dem Nutznießungsrechte (ususfructus); — 7) die gerichtliche Zusprechung (adjudicatio); — 8) die Verwirkung des Eigenthums durch Vergehen (poena commissi). —

Bezüglich der staatlichen Gültigkeit ist das Eigenthum entweder ächtes oder unächtes Eigenthum, je nachdem zur Geltendmachung des Rechtes gegen jeden Angriff noch eine bestimmte Zeitdauer des Besitzes (die Verjährung) nöthig ist, oder nicht. Wird noch die Verjährung (praescriptio) zum Erwerbe erfordert, so ist es das unächte Eigenthum; wird zur Geltendmachung keine bestimmte Besitzdauer (Ersitzung) verlangt, so ist es das ächte Eigenthum. — Unter dieser Ersitzung (usucapio) versteht man nämlich die Erwerbung des Eigenthums durch fortgesetzten Besitz der Sache aus einem bestimmten Rechtsgrunde (justus titulus), im

guten Glauben des Besitzers, daß sie sein Eigenthum sei (bona fides) und innerhalb einer gesetzlich bestimmten Zeit (tempus). — Die Ersitzung dient zur Ergänzung der andern Erwerbsarten, wenn diese wegen eines gesetzlichen Mangels nicht vollkommen wirksam sind (d. h. nicht ächtes Eigenthum geben). — Diese zerfällt in die ordentliche Verjährung (praescriptio longi temporis), welche nach Verschiedenheit der Fälle einen Besitz von drei, zehn oder zwanzig Jahren erfordert, und — in die außerordentliche (praescr. longissimi temporis), welche erst in dreißig oder vierzig Jahren vollendet wird. — (Seuffert P. R. §. 133.)

Bezüglich der Ausschließlichkeit der Verfügung über die Sache ist das Eigenthum entweder Alleineigenthum (dominium solitarium) oder Miteigenthum (condominium), welches Letztere den im §. 18. und 19. unten aufgeführten Klagen auf Theilung (actio communi dividundo) und auf Gränzscheidung (act. finium regundorum), sowie auch der zum Erbrechte gehörigen Erbtheilungsklage (actio familiae herciscundae) zu Grunde liegt. —

§. 13.

1) Wahre oder vollkommene Eigenthumsklage.

(Rei vindicatio.)

I. Deren **Grund** ist die Zuständigkeit des wahren Eigenthums auf eine körperliche, bestimmte Sache. — (Da das Eigenthum auch in ein Ober- und Nutzeigenthum eingetheilt wird, so steht für jenes die rei vindicatio als directa (eigentliche), für dieses als utilis (nützliche Eigenthumsklage). —

II. **Kläger** ist derjenige, welcher behauptet, daß ihm auf die eingeklagte, nicht in seinem Besitze befind-

liche Sache das Eigenthumsrecht zustehe; — sowie dessen Erbe.

III. **Beklagter** ist der wirkliche, oder erdichtete, Besitzer der Sache, der dem Kläger das Eigenthum leugnet; — sein Erbe auch nur als Besitzer. —

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß dem Kläger das Eigenthum an der Sache zustehe; — (womit das Nebengesuch um Herausgabe derselben mit allem Zubehör, Nutzungen und verursachten Schaden verbunden werden kann, und wenn die Sache nicht mehr vorhanden sein sollte, deren Werth zu fordern ist). —

V. **Einwendungen:** — 1) Widerspruch des Eigenthums auf Seite des Klägers; — 2) Leugnung des Besitzes auf Seite des Beklagten; — 3) die Verjährung von drei oder zehn bis zwanzig oder dreißig bis vierzig Jahren; — 4) Nennung des Besitz-Leihers (laudatio nominis, neueste Prozeßordnung Art. 74 2c.); — 5) Leistung der litis aestimatio (daß man nämlich den Werth der Sache bereits ersetzt habe); — 6) der Untergang der Sache ohne Schuld des Beklagten; — 7) der Verkauf und die Uebergabe der Sache von Kläger an Beklagten; — 8) das selbsterworbene Eigenthum des Beklagten; — 9) daß der Kläger da seinen Glauben wieder suchen solle, wo er ihn gelassen (deutschrechtlich); — 10) die Retention wegen des Aufwandes; — 11) der Betrug; — 12) die verübte Selbsthilfe; — 13) daß Beklagter die Sache abzutreten nicht vermöge. —

§. 14.

2) **Unvollkommene Eigenthumsklage oder Erwerb-Vorzugsklage** (auch Prätorische Eigenthumsklage — actio publiciana in rem — s. rei vindicatio praetoria genannt.)

I. Deren **Grund** ist die Zuständigkeit eines durch eine gesetzliche Rechtsannahme erlangten Eigenthums

oder andern dinglichen Rechtes auf eine durch Verjährung ersessene Sache. —

II. **Kläger** ist derjenige, welcher behauptet, daß er auf die eingeklagte, nicht in seinem Besitze befindliche Sache das Eigenthum oder andere dingliche Rechte mit gutem Glauben durch rechtmäßigen Titel (Rechtsgrund) und Uebergabe oder auch sonst ohne letztere unmittelbar durch die Gesetze erlangt und ein besseres Recht, als der Beklagte, darauf habe, ob er gleich nicht die ganze Verjährungszeit hindurch im Besitze derselben war. Diese Klage steht auch dem Erben zu. — (Weil der Beweis für die wahre Eigenthumsklage sehr schwierig ist, so kann die vorliegende auch statt derselben, oder mit ihr alternativ vereinigt gebraucht werden!) —

III. **Beklagter** ist derjenige, welcher entweder mit gar keinem, oder doch mit geringerem Rechte als Kläger die Sache besitzt, und dem Kläger das vorgebliche Eigenthum oder dingliche Recht leugnet; — imgleichen dessen Erbe (als Besitzer). —

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß dem Kläger die eingeklagte Sache vermöge prätorischen Eigenthums (jure quasidomini —) zuständig, daher Beklagter ihm solche auszuantworten und alle verursachte Schäden und Kosten zu erstatten schuldig sei. —

V. **Einwendungen**: 1) der Mangel des guten Glaubens (bona fides); — 2) der Mangel des rechtmäßigen Titels (justus titulus); — 3) oder des Besitzes (possessio); — 4) der nicht besitzbaren Sache (res inhabilis); — 5) der gleichen, oder 6) der besseren Berechtigung oder 7) des wahren Eigenthums des Beklagten. —

§. 15.

3) Ersitzungs-Nichtigkeitsklage. (Actio rescissoria.)

I. Deren **Grund** ist die Zuständigkeit eines durch eine gesetzliche Rechtsannahme (praesumtione juris) erhaltenen dinglichen oder persönlichen (Real- oder Personal-) Rechtes, das man durch die Verjährung zwar verloren, wogegen man aber eine gerechte Ursache zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für sich hat, weßhalb das Recht für nicht verjährt zu erachten ist. —

II. **Kläger** ist derjenige, welcher sein Recht durch des Andern Verjährung zwar verloren, dem aber dagegen eine gerechte Ursache zur Restitution zu statten kommt; — dann dessen Erbe.

III. **Beklagter** ist derjenige, welcher das Recht gegen den Kläger durch Verjährung erworben hat, und jeder Nachfolger desselben, der bei der Realrescissorienklage die Sache besitzt.

IV. Das **Gesuch** ist: die vollbrachte Verjährung wieder aufzuheben und dem Kläger die Zuständigkeit des Rechtes zuzuerkennen.

V. **Einwendungen**: 1) die Klagverjährung von vier Jahren; — 2) der Mangel einer rechtmäßigen Ursache zur Restitution; — 3) die Verabsäumnng des möglich gewesenen Rechtsmittels der Unterbrechung.

§ 16.

4) Nichtigkeitsklage gegen Veräußerungen eines Gemeinschuldners. (Actio pauliana.)

I. Deren **Grund** ist die Zuständigkeit eines durch gesetzliche Rechtsannahme erworbenen Real- oder Personal-Rechtes, welches der Gemeinschuldner (Cridar) durch die zum Schaden seiner Gläubiger unter Leben-

den aus Gefährde, oder auf den Todesfall auch ohne Gefährde vorgenommene Veräußerung zwar verloren, wogegen aber die Gläubiger dergestalt zu restituiren sind, daß die Veräußerung für nicht geschehen erachtet wird.

II. **Kläger** ist der Gläubiger (Einer oder mehre), zu dessen Nachtheil vom Schuldner die Veräußerung vorgenommen wurde; — so wie sein Erbe und Nachfolger; — nicht aber der Schuldner selbst oder dessen Erbe.

III. **Beklagter** ist bei der actio pauliana realis der Besitzer der zum Nachtheil der Gläubiger veräußerten Sache, sowie dessen Erbe, soweit die Sache auf ihn gekommen; bei der Personalklage aber der Schuldner des Gemeinschuldners, dem die Schuld ist erlassen worden, so wie der Gemeinschuldner selbst.

IV. Das **Gesuch** ist: die Veräußerung wieder aufzuheben, und sie zum Besten des Klägers für nicht geschehen zu erklären, daher Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen, worin es zur Zeit der geschehenen Veräußerung sich befunden hat.

V. **Einwendungen**: 1) die Verjährung; — 2) daß keine Veräußerung geschehen; — 3) daß sie schon vor erregtem Concurse geschehen; — 4) daß dieselbe dem Kläger nicht schade; — 5) daß sie nicht aus Gefährde geschehen; — 6) daß Beklagter dabei sein eigenes Recht wahrgenommen; — 7) daß er die Sache von dem verarmten Schuldner mit Zufriedenheit der Gläubiger erhalten; — 8) daß die Sache zu Grunde gegangen; — 9) (vom Erben) daß Beklagter durch die Veräußerung sich nicht reicher befinde; — 10) daß ihm erst sein Kaufgeld wieder gegeben werden müsse; — 11) daß Kläger zur Zeit der Veräußerung — des Schuldners Gläubiger nicht gewesen sei.

§ 17.

5) Nichtigkeitsklage wegen betrüglicher Sachveräußerung.
(Interdictum fraudatorium.)

I. Deren **Grund** ist eine offenbare, von dem Schuldner zum Nachtheile seines Gläubigers betrüglich unternommene Veräußerung einer Sache.

II. **Kläger** (Implorant) ist der verletzte Gläubiger, oder dessen Erbe.

III. **Beklagter** (Implorat) ist der Besitzer der veräußerten Sache, besonders, wenn er an dem Betruge des Schuldners wissentlich theilgenommen.

IV. Das **Gesuch** ist: dem Imploraten anzubefehlen, daß er den Besitz der veräußerten Sache mit Allem, was dazu gehört, an Imploranten abtrete.

V. **Einwendungen**: 1) daß keine offenbare, nachtheilige Veräußerung geschehen; — 2) daß Implorat um den Betrug nichts gewußt; — 3) daß er keinen Antheil daran genommen; — 4) daß die Unzulänglichkeit des Vermögens nicht aus des verstorbenen Veräußerers, sondern aus seines Erben Schuldenlast herrühre; — 6) die Verjährung.

§ 18.

6) Gemeinschafttheilungsklage. (Actio communi dividundo.)

I. Deren **Grund** ist die verweigerte Theilung einer jeden gemeinschaftlichen, einzelnen Sache oder Sachengesammtheit, und anderer in Ansehung derselben zu leistenden persönlichen Verbindlichkeiten zwischen Personen, die sich einander für Mittheilhaber erkennen.

II. **Kläger** ist ein jeder Mittheilhaber oder Gemeinschafter, dem an der Sache aus einem rechtmäßigen Titel (Rechtsgrund) ein Miteigenthum, oder sonst ein dingliches Recht zusteht, und welcher die

Theilung der gemeinschaftlichen Sache, oder die Erfüllung einer oder mehrerer in Ansehung derselben zu leistenden Verbindlichkeiten verlangt; — ebenso dessen Erbe.

III. **Beklagter** ist ein jeder Mittheilhaber, welcher diese Theilung oder Verbindlichkeitserfüllung verweigert, er mag die Sache besitzen, oder nicht; — deßgleichen sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter die Theilung der gemeinschaftlichen Sache zuzulassen, oder die libellirten Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder beides zugleich schuldig sei.

V. **Einwendungen**: 1) daß Kläger kein Mittheilhaber sei; — 2) daß er sich seines Rechtes an der Sache begeben habe; — 3) daß ihm kein dingliches Recht daran zustehe; — 4) daß er keine Theilung fordern könne (wegen Minderjährigkeit, Vormundschaft u. s. w.); — 5) daß die Sache keiner Theilung bedürfe; — 6) daß sie sich nicht theilen lasse; — 7) daß Kläger wegen der Gewährleistung noch keine Caution gestellt habe; — 8) daß man mit einander einig geworden, die Gemeinschaft binnen einer gewissen Zeit nicht aufzuheben; — 9) daß die Forderung nicht zur Sache gehöre; — 10) daß Kläger bei dem Aufwande auf die Sache nicht die Absicht gehabt habe, einen Andern sich deßhalb zu verbinden; — 11) daß er den Aufwand zu machen nicht nöthig gehabt; — 12) daß ihm ausdrücklich verboten worden sei, den Aufwand zu machen; — 13) daß Beklagter die Sache schon 30 Jahre hindurch als seine eigene besessen habe.

Unstatthaft ist die Einwendung: daß die Theilung schon einmal geschehen sei; — sowie die Klage auch mehrmal wegen verschiedener Sachen angestellt werden kann.

§ 19.

7) **Grenzscheidungsklage.** (**Actio finium regundorum.**)

I. Deren **Grund** ist die Verwirrung der Gränzen anliegender Feldgüter oder anderer Gerechtsame. — (Vor Anstellung dieser Klage muß man dafür sorgen, daß vorerst der jüngste Besitz berichtiget werde, und der Klage selbst ist von den Feldern, über deren Gränzen man streitet, ein richtiger Abriß (Grundplan) beizulegen! —)

II. **Kläger** ist der Angränzer, dem ein dingliches Recht an dem anliegenden Grundstücke zusteht, oder dem sonst eine Gerechtsame neben dem Andern zukommt, und welcher die Berichtigung der verworrenen Gränzen verlangt; — ebenso sein Erbe, welcher dasjenige besitzt, weßwegen die Herstellung der Gränze gesucht wird.

III. **Beklagter** ist der Angränzer, dem gleichfalls ein dingliches Recht an dem anliegenden Grundstücke, oder sonst eine Gerechtsame neben dem Andern zukommt, und der sich der Berichtigung der verworrenen Gränzen widersetzt; — ingleichen sein Erbe, der das betreffende Grundstück u. s. w. besitzt.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter die Wiederherstellung der verworrenen Gränzen zulassen, dem Kläger das ihm davon zukommende Interesse zu leisten, und die Nutzungen und Schäden, insoweit sich Beklagter etwas über die richtigen Gränzen angemaßt, demselben zu erstatten schuldig sei.

V. **Einwendungen**: 1) daß keine Verwirrung der Gränzen vorhanden sei; — 2) daß dem Kläger das vorgebliche dingliche Recht oder die Gerechtsame auf die Grundstücke nicht zustehe; — 3) daß dem Beklagten das angesprochene Recht oder die Gerechtsame al=

lein zuständig sei; — 4) daß die Klage wider den Beklagten nicht statthabe; — 5) daß der Gränzstreit schon vor einem andern Gerichte anhängig sei; — 6) daß Kläger sich selbst geholfen habe; — 7) daß Beklagter die strittige Feldfläche durch Verjährung ersessen habe.

Unstatthaft sind die Einwendungen: der Klageverjährung des Besitzes; des mangelnden Zwischenraumes; — und daß Beklagter die Grenzen nicht verrückt habe.

III. Art.

Dienstbarkeitsklagen.

1. Unterart.

Römisch-rechtliche Servitutklagen.

Vorbegriffe.

Unter Servitut (Dienstbarkeit) versteht man das dingliche Recht auf eine fremde Sache, vermöge dessen der Eigenthümer der letzteren zum Vortheil einer bestimmten Person oder eines Grundstückes gewisse Einwirkungen auf dieselbe leiden, oder gewisse Verfügungen über seine Sache unterlassen muß.

Die Servituten werden eingetheilt in Real- und Personal-Servituten. — Erstere (servitutes praediorum) bestehen lediglich zum Vortheil eines bestimmten Grundstücks (praedium), so daß dieses gewissermassen als das Rechtssubjekt (der Berechtigte) erscheint und die Ausübung von jedem Besitzer desselben geschieht. — Die Personal-Servituten (servitutes personarum) dagegen werden zum Vortheil einer bestimmten Person bestellt und erlöschen mit deren Tode.

Die Realservituten werden weiter abgetheilt in Baudienstbarkeiten (servit. praediorum urbanorum) und in Grunddienstbarkeiten (serv. praed. rusticorum), je nachdem das herrschende Grundstück das Recht für ein Gebäude oder für eine Anlage hat, oder dasselbe ein Feldgrundstück zum Betriebe der Landwirthschaft u. dgl. ist.

Unter den Bauservituten sind besonders zu merken:

1) Die der Lasttragung (serv. oneris ferendi), welche in dem Rechte besteht, die Last seines Gebäudes auf der Mauer, der Säule oder dem Gewölbe des Nachbarn ruhen zu lassen;

2) die der Balkeneinschiebung (s. tigni immittendi), in dem Rechte, die Balken seines Gebäudes in die Wand oder Mauer des Nachbarn einzuschieben und darin ruhen zu lassen;

3) die des Ueberragens (s. projiciendi), das Recht, einen Bauvorsprung, z. B. Balkon, Erker oder eine Gallerie über das Grundstück eines Andern hervorragen zu lassen;

4) die der Wetterdachs-Vorragung (s. protegendi), das Recht, ein Wetterdach von seiner Wand aus in den Luftraum des Nachbarn vorragen zu lassen;

5) die des Traufrechts (s. stillicidii et fluminis recipiendi), die Dienstbarkeit, vermöge welcher das nachbarliche Grundstück das von dem herrschenden abfließende Regenwasser aufnehmen muß;

6) der Rauchzuführung (s. fumi immittendi), vermöge welcher der Nachbar sich einen besonders beschwerlichen Rauch gefallen lassen muß;

7) der Fenstertragung (s. luminis immittendi oder fenestrae), das Recht, in einer fremden Wand Fenster zu haben;

8) des Cloakenrechts (s. cloacae), vermöge dessen der Nachbar den Einfluß des Spül- und Waschwassers oder das Behältniß des Unrathes unmittelbar an seiner Wand leiden muß;

9) der Aussichtfreihaltung (s. prospectus), das Recht, auf dem dienenden Grundstück jede Unternehmung zu verwehren, wodurch die freie Aussicht vom herrschenden aus geschmälert wird;

10) der Lichtfreihaltung (s. ne luminibus officiatur), das Recht, auf dem dienenden Grundstück jede Unternehmung zu verwehren, wodurch dem herrschenden das Licht, die Hellung geschmälert würde;

11) der Verwehrung der Bauerhöhung (s. altius non tollendi), das Recht, dem Nachbarn das Höherbauen auf seinem Grund und Boden zu untersagen.

Die vorzüglichsten Grunddienstbarkeiten sind:

a) Das Wegrecht (s. itineris, actus und viae);
b) das Weiderecht (s. pascendi);
c) das Wasserleitrecht (s. aquaeductus);
d) das Wasserschöpfrecht (s. aquaehaustus);
e) das Viehtränkerecht (s. pecoris ad aquam appulsus);

auch gibt es noch das Recht des Kalkbrennens, Sandgrabens, Kreidebrechens, Eichelnsammelns u. a. m.

Zu den Personal-Servituten rechnet man das Recht der Nutznießung (ususfructus), des Gebrauchs (usus) und des Wohnsitzes (habitatio). (Seuffert Pand.-R. § 160 ff.)

§ 20.

1) Dienstbarkeits-Behauptungsklage. (Actio confessoria directa.)

I. Deren **Grund** ist die Behauptung einer gewissen Servitut, welche dem Kläger auf des Be-

klagten oder eines Andern Sache zusteht, und worin er von seinem Gegner beunruhigt wird; es mag dies Recht in einer persönlichen oder dinglichen, und letztere in einer Stadt- oder Felddienstbarkeit (servitutes urbanae et rusticae) bestehen.

II. **Kläger** ist zunächst derjenige, dessen Person oder Gut die Gerechtigkeit zusteht, wenn es auch nur Quasibesitz ist; — dann aber auch derjenige, der das Gut nicht aus einem völligen, sondern nur aus einem Nutzeigenthume besitzt, oder der dasselbe aus einem Pfandrechte, — oder aus persönlichem Dienstbarkeitsrechte anzusprechen hat, — oder dem sonst an der Erhaltung der Dienstbarkeit besonders gelegen ist.

III. **Beklagter** ist derjenige, welcher den Kläger in der Ausübung der Gerechtigkeit hindert und diese demselben nicht zugestehen will, wenn er sie auch geradezu nicht leugnen sollte; — es mag dies nun der Herr des dienenden Gutes sein, oder Jemand anders, der zwar das dienende Gut (praedium serviens) nicht für sich besitzt, jedoch bei dem Nichtvorhandensein der Dienstbarkeit ein Interesse hat.

IV. Das **Gesuch** ist: die Gerechtigkeit als dem Kläger oder seinem Gute (praedium dominans) zuständig zu erklären, und dem Beklagten aufzugeben, daß er den Kläger darin ruhig lasse und wegen künftiger Nichtbeunruhigung Caution bestelle.

V. **Einwendungen**: 1) Die Servitut sei noch nicht errichtet; — 2) derjenige, der sie verwilliget, habe kein Recht dazu gehabt; — 3) dem Kläger stehe solche nicht zu (weßhalb er sie zu beweisen hat, wenn er sich auch in deren Besitze befinden sollte); — 4) er habe an dem Gute, auf welchem die angebliche Gerechtigkeit haften solle (praedium dominans —), kein

dingliches Recht; — 5) er habe dabei kein gegründetes Interesse; — 6) er habe von der Dienstbarkeit keinen Nutzen; — 7) die Dienstbarkeit sei wieder erloschen (durch Verjährung, Consolidation u. s. w.).

§ 21.

2) **Servitutverneinungsklage.** (Actio negatoria directa.)

I. Deren **Grund** ist die Verneinung einer Servitut, durch welche man vom Gegner in der natürlichen Freiheit beunruhigt wird. — Die Verneinung kann gänzlich oder nur zum Theile geschehen.

II. **Kläger** ist der Herr des Gutes, welcher leugnet, daß dieses mit der fraglichen Servitut beschwert sei; — dann derjenige, welchem das dienen sollende Gut, wenn auch nicht eigenthümlich, doch mit mehr Recht, als dem Beklagten, gehört; — ferner derjenige, der ein besonderes Interesse dabei hat, daß die Servitut nicht vorhanden sei.

III. **Beklagter** ist derjenige, welcher vorgibt, daß ihm oder seinem Gute die Dienstgerechtigkeit zustehe, und der deßhalb den Kläger in der natürlichen Freiheit stört.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß das klägerische Gut von der Servitut frei sei, — oder dem Beklagten die Gerechtigkeit nicht zustehe, und dieser daher von aller ferneren Beunruhigung abzulassen, auch deßhalb hinreichende Caution zu stellen habe.

V. **Einwendungen**: 1) daß Kläger von dem Gute nicht Herr sei; — 2) daß derselbe bei der vermeinten Dienstbarkeit kein besonderes Interesse habe; — 3) daß das Gut von der Dienstbarkeit nicht frei sei, (weil für die Freiheit die Vermuthung streitet, so hat Beklagter den Beweis über das Bestehen der Servitut zu führen,

wenn er sich auch im Quasibesitze, d. h. in der Ausübung derselben befindet;) — 4) daß die Klage nicht hinreichend begründet sei; — 5) daß die Dienstbarkeit nothwendig sei; — 6) daß Beklagter sich seines Rechtes bediene; — 7) daß er den Kläger in der natürlichen Freiheit nicht beunruhigt habe; — 8) die Verjährung, es mag eine bejahende (servitus affirmativa) oder verneinende (serv. negativa), eine sich forterhaltende (serv. continua), oder sich nicht erhaltende (servit. discontinua) Dienstbarkeit sein; — 9) die Einrede der Spoliirung (exceptio spolii).

2. Unterart.

Deutschrechtliche Dienstbarkeitsklagen.

§ 22.

1) Deutsche Dienstbarkeits-Behauptungsklage. (Actio confessoria utilis.)

I. Deren **Grund** ist die Behauptung eines — nicht im Römischen, sondern in einem besonderen deutschen Rechtsinstitute, (z. B. dem Lehens-, gutsherrlichen oder gemeindlichen Rechtsverbande) begründeten, dem Kläger zuständigen Dienstbarkeitsrechtes.

II. **Kläger** ist derjenige, welcher behauptet, daß ihm ein solches besonderes Recht wegen seiner Person oder seines Gutes zustehe.

III. **Beklagter** ist derjenige, welcher seines Vortheils wegen den Kläger in der Ausübung des besonderen Rechtes hindert, oder die Zuständigkeit desselben leugnet.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß dem Kläger das besondere Recht zustehe und Beklagter sich jeder Beunruhigung desselben darin zu enthalten habe.

V. **Einwendungen**: 1) daß das vom Kläger behauptete besondere Recht ihm nicht zustehe; — 2) daß Beklagter in einem rechtsverwahrten Quasibesitz (Ausübung) der Immunität (d. i. der Befreiung von den Verbindlichkeiten des besonderen Rechtes) sich befinde.

§ 23.

2) Deutsche Dienstbarkeits-Verneinungsklage. (Actio negatoria utilis.)

I. Deren **Grund** ist die Verneinung des vom Beklagten vorgeblichen besonderen Rechtes (jus singulare) mit Beziehung auf die natürliche Freiheit, oder auf das gemeine (Römische) Recht, oder ein gleiches Recht, in dessen Ausübung man gehindert ist.

II. **Kläger** ist derjenige, welcher seines Vortheils wegen leugnet, daß dem Beklagten das besondere Recht zustehe und sich zu dem Ende auf die natürliche Freiheit, das gemeine Recht, oder eine gleiche Berechtigung gegen den Beklagten beruft.

III. **Beklagter** ist derjenige, der das besondere Recht gegen Kläger behauptet.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß dem Beklagten das besondere Recht nicht zustehe und er daher den Kläger im Genusse der natürlichen Freiheit, oder des gemeinen Rechtes — oder eines gleichen Rechtes ferner zu hindern unterlassen müsse.

V. **Einwendungen**: 1) daß Kläger keine natürliche Freiheit; — 2) kein gemeines Recht; — 3) kein gleiches Recht für sich habe; — 4) daß Beklagter kein besonderes Recht vorgebe, sondern das behauptete ein gemeines Recht sei; — 5) die Verjährung.

IV. Art.

Grundpfandklagen.

§ 24.

1) **Hypothekenklage.** (Actio hypothecaria.)

I. Deren **Grund** ist die Behauptung eines Pfand-rechts, welches dem Kläger wegen einer Forderung auf eine unbewegliche Sache, die der Beklagte besitzt, zuständig und in das öffentliche Hypothekenbuch nach gesetzlicher Vorschrift eingetragen ist.

II. **Kläger** ist der Gläubiger der Forderung, die durch das Pfand gesichert ist, oder dessen Erbe, dem die Hypothek ohne Besitz der Sache zusteht.

III. **Beklagter** ist jeder, der die verpfändete Sache besitzt, und dem Kläger das Hypothekenrecht bezweifelt, er mag der Schuldner selbst, oder dessen Erbe, oder ein Dritter sein.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß dem Klä-ger auf die in Klage gebrachte Sache die Hypothek libellirten Ranges zustehe, und Beklagter schuldig sei, die dadurch sicher gestellte Forderung mit Zinsen und Kosten zu berichtigen, oder den gerichtlichen Verkauf des Pfandgegenstandes und die Befriedigung des Klä-gers aus dem Erlöse zu gestatten.

V. **Einwendungen**: 1) daß die Klage angebrach-ter Massen nicht statthabe; — 2) daß keine Schuld vorhanden sei; — 3) daß dem Kläger kein Pfandrecht zustehe; — 4) daß das Pfandrecht erloschen sei, indem die Forderung den Beklagten zu eigen wurde (Con-solidation); — 5) daß das Pfandrecht auf ungültige Art errichtet wurde; — 6) daß die Schuld oder das Pfandrecht erloschen; — 7) daß darauf verzichtet wor-den; — 8) daß Kläger sich erst an die ihm besonders

verpfändete Sache, — oder an den Hauptschuldner, — oder Bürgen halten müsse; — 9) daß Beklagter die Sache nicht besitze; — 10) daß sie ohne Schuld des Beklagten verunglückt sei; — 11) daß dem Kläger die eingeklagte Sache nicht mitverpfändet worden; — 12) daß Beklagter dasjenige, was Kläger zu fordern habe, zu zahlen bereit sei; — 13) daß deßhalb Kläger zuvor sein Recht an Beklagten abtreten solle; — 14) daß die Klage verjährt sei (unter gewissen Bedingungen).

Unstatthaft sind die Einreden: der Theilung (division) und der mehren Erben.

§ 25.

2) Pachtpfandklage (Interdictum Salvianum.)

Zur Erlangung des Besitzes der für das Pachtgeld pfandweise nach gesetzlicher Vorschrift haftenden Sachen des Pächters eines Gutes (invecta et illata) ist dem Verpächter gegen den Pächter das Interdictum Salvianum gegeben; — Beklagter ist also der die verpfändete Sache besitzende Schuldner und dessen Erbe, nicht aber ein Dritter, wofern er nicht die Sache wissentlich, daß sie verpfändet war, an sich gebracht hat. Das Gesuch aber ist: dem Beklagten anzubefehlen, daß er dem Kläger den Besitz der verpfändeten Sache so lange einzuräumen habe, bis derselbe wegen Kapital, Zinsen, Schaden und Interesse völlig befriedigt worden! — Einreden sind dieselben, wie bei voriger Klage.

II. Ordnung.

Persönliche Sachklagen.

(Forderungsklagen — Klagen aus Obligationen.)

I. Art.

Freigebigkeitsklagen.

§ 26.

1) **Klage auf Gelübde.** (Actio ex pollicitatione.)

I. Deren **Grund** ist ein jedes, vollkommen verbindliches, ohne eines Andern Annahme geschehenes, Versprechen oder Gelübd.

II. **Kläger** ist das gemeine Wesen, eine Stadt, eine Gemeinde, eine Kirche, welcher das Versprechen gemacht wurde.

III. **Beklagter** ist der die Erfüllung weigernde Versprecher und gewissermaßen sein Erbe; nicht aber ein dritter Besitzer der versprochenen Sache.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter sein Versprechen nebst Verzugszinsen zu erfüllen schuldig sei.

V. **Einwendungen**: 1) daß Beklagter sich nicht habe verbindlich machen können; — 2) daß das Versprechen oder Gelübde nicht gemacht worden; — 3) daß es ihm kein Ernst gewesen; — 4) daß es nur auf etwas ganz Unbestimmtes gerichtet worden; — 5) daß er das, was von ihm gefordert werde, nicht versprochen habe; — 6) daß es in etwas Unerlaubtem bestehe; — 7) daß es ohne Ausdrückung einer rechtsverbindlichen Ursache geschehen; — 8) daß es an der Bedingung fehle, unter welcher versprochen wurde;

— 9) daß sich die Umstände nach Leistung des Versprechens gar sehr geändert hätten; — insbesondere 10) daß Beklagter verarmt sei; — 11) daß die Klage bereits durch die Verjährung (30 Jahre) erloschen; — 12) daß ihm die Erfüllung erlassen worden sei.

Dagegen findet die Einwendung, daß er nicht in eigener Gegenwart das Versprechen gethan, nicht mehr statt.

§ 27.

2) **Schenkungsklage.** (Condictio ex lege 35. § ult. C. de donationibus.)

I. Deren **Grund** ist eine durch einen Vertrag (d. h. mit gegentheiliger Annahme) versprochene Schenkung unter Lebenden.

II. **Kläger** ist der Beschenkte oder dessen Erbe, er bestehe aus einer oder mehren Personen.

III. **Beklagter** ist der Schenker, oder dessen Erbe; nicht aber ein dritter Besitzer des versprochenen Geschenkes.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, Beklagter sei schuldig, dem Kläger das versprochene Geschenk nebst vorhandenen Nutzungen herauszugeben, oder falls es nicht mehr vorhanden, den Werth desselben zu vergüten (außer wenn es durch Unglücksfall zu Grunde gegangen; Zinsen können ordentlicher Weise nicht gefordert werden).

V. **Einwendungen**: 1) daß keine Schenkung versprochen wurde; — 2) daß sie nicht auf gültige Weise vorgenommen worden; — 3) daß keine Annahme (Acceptation) vorhanden; — 4) daß es eine Schenkung auf den Todesfall gewesen; — 5) daß nichts Gewisses versprochen worden; — 6) daß Beklagter nichts habe

verschenken können; — 7) daß zwischen dem Kläger und Beklagten die Schenkung rechtsungültig sei (als: zwischen dem Vater und dem unter väterlicher Gewalt stehenden Hauskinde, Sohn oder Tochter, — und zwischen Eheleuten —); — 8) daß Beklagter wegen veränderter Umstände (z. B. wegen Undankbarkeit des Klägers) die Schenkung zu halten nicht verbunden sei; — 9) daß dasjenige, weßwegen die Schenkung versprochen worden, nicht erfolgt sei; — 10) daß Kläger nicht Alles fordern könne; — 11) daß vorerst die Schulden bezahlt werden müßten.

§ 28.

3) Geschenkwiderrufungsklage wegen Kinderbescheerung.
(Conditio ex lege 8. C. de revocandis donationibus.)

I. Deren **Grund** ist eine zu einer solchen Zeit, da man keine eheliche Kinder hatte, unter Lebenden aus bloser Freigebigkeit gemachte, beträchtliche Schenkung.

II. **Kläger** ist der Schenker, der nach der Schenkung ein oder mehre eheliche Kinder bekommt; — deßgleichen nach seinem Tode diese Kinder; — oder sein sonstiger Erbe.

III. **Beklagter** ist der Beschenkte, oder dessen Erbe; zuweilen auch ein dritter Besitzer der geschenkten Sache.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß die Schenkung bewandten Umständen nach für nicht geschehen zu achten, und deßhalb Beklagter die geschenkten Sachen mit den vorhandenen Nutzungen wieder zurückzugeben schuldig sei.

V. **Einwendungen**: 1) daß die Schenkung von geringem Werthe sei; — 2) daß Kläger zur Zeit der Schenkung schon Kinder gehabt; — 3) daß er sich der Zurückforderung des Geschenkes schon zum Voraus auf den Fall, wenn er eigene Kinder bekommen sollte,

begeben habe; — 4) daß es eine remuneratorische (Vergütungs-) Schenkung gewesen; — 5) daß Beklagter von dem Geschenkten nichts mehr besitze; — 6) daß Dasjenige, was Kläger wieder fordere, in keiner geschenkten Sache, sondern in einer Rechtsbegebung (Verzicht) bestehe.

§ 29.

4) Geschenkwiderrufungsklage wegen Undankbarkeit.
(Condictio ex lege fin. C. de revocandis donationibus.)

I. Deren Grund ist eine unter Lebenden aus bloser Freigebigkeit geschehene Schenkung, deren sich später der Beschenkte durch gröbliche Undankbarkeit unwürdig gemacht hat.

II. **Kläger** ist der Schenker, nicht aber (der Regel nach) dessen Erbe.

III. **Beklagter** ist der Beschenkte, — nicht aber in der Regel sein Erbe, noch ein Dritter, wofern er die Sache nicht durch Betrug an sich brachte.

IV. Das Gesuch ist: die Schenkung wieder aufzuheben und den Beklagten für schuldig zu erkennen, daß er die geschenkte Sache, oder was er damit erworben, nebst den noch vorhandenen Nutzungen an Kläger zurückgebe.

V. **Einwendungen**: 1) daß die Schenkung nicht aus bloser Freigebigkeit, sondern zur Dienstvergeltung (remuneratorisch) geschehen sei; — 2) daß der Vorwurf in keiner Undankbarkeit bestehe; — 3) daß er keine gröbliche Undankbarkeit ausmache, da er nicht, weder ausdrücklich, noch stillschweigend, als solcher in den Gesetzen aufgeführt sei; — 4) Kläger habe die Injurien selbst veranlaßt; — 5) Klägerin habe ein unzüchtiges Leben geführt; — 6) dieselbe habe ihr Recht durch zweite Ehe verloren; — 7) daß der Ver-

storbene die Undankbarkeit bei seinem Leben nicht geahndet habe; — 8) daß Beklagter sich von dem Geschenke nicht mehr reicher befinde.

II. Art.

Vertragsklagen.*)

1. Unterart.

Klagen aus dinglichen Verträgen.

§ 30.

1) **Darlehensklage.** **(Condictio certi ex mutuo s. actio mutui.)**

I. Deren **Grund** ist der Anlehensvertrag, wodurch Jemand in seinem Namen entweder selbst, oder durch

*) Vertrag ist das zwischen zwei oder mehren bestimmten Personen aus freiem Willen festgestellte Rechtsverhältniß, vermöge dessen die eine (Gläubiger) von der andern (Schuldner) etwas zu fordern hat, oder beide wechselseitig sich etwas zu leisten sich verbindlich machen. — Meistens ist der Vertrag schon rechtsgültig, wenn sich die Vertragschließer (Contrahenten) ihr Wort darauf gegeben haben; in manchen Fällen aber hängt die Rechtsgültigkeit davon ab, daß von dem einen Contrahenten die Sache, worauf sich die Verbindlichkeit des Andern beziehen soll, diesem in Wirklichkeit voraus hingegeben. Letztere nennen wir „dingliche Verträge" (Realobligationen), Erstere „reine Willensverträge" (Consensualkontrakte). — Bei den Römern war die Klagbarkeit der Verträge von der civilrechtlichen **Form** ihrer Eingebung abhängig, und nach dieser Form wurden sie in Real- und Consensualkontrakte unterschieden. — In Deutschland wurden diese Formen nicht recipirt, sondern die Klagbarkeit eines Vertrags hängt durchaus nur von der freien und bestimmt hierauf gerichteten Willenserklärung der Contrahenten ab; — es fällt daher auch der Unterschied der Verträge, der sich auf die civilrechtliche Form stützt, weg, und ihre Unterscheidung ist lediglich aus ihrem Wesen (ihrer Natur), ihrem Begriffe und

einen Bevollmächtigten eine vertretbare Sache, worüber er frei verfügen (disponiren) kann, einem Andern dargeliehen und hingegeben hat.

II. **Kläger** ist der Darleiher, sowie dessen Erbe und Forderungs-Käufer (Cessionar).

III. **Beklagter** ist der Schuldner, welcher sich hat verbindlich machen können, — und das Darlehen entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten, — vom Kläger selbst, oder durch dessen Bevollmächtigten, — ob er letzteren gleich nicht hiefür gehalten, — aufgenommen und hingegeben erhalten hat; — imgleichen sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter dem Kläger Sachen derselben Art, als er empfangen, in eben der Güte und Größe (Qualität und Quantität) wiederzugeben, oder den Werth zu erstatten, sowie die versprochenen Zinsen oder Verzugszinsen, oder die allenfalls bedungene Conventionalstrafe (Vertragsbuße) zu zahlen schuldig sei.

V. **Einwendungen**: 1) daß Beklagter als Haussohn sich nicht habe verbindlich machen können; — 2) daß er des Schuldners Erbe nicht geworden; — 3) daß er die Schuld nicht für sich gemacht; — 4) daß er das Geld nicht empfangen habe; — 5) daß es

natürlichen Folgen zu entnehmen. (Seuffert P.-R. § 308 Note 1.)

Diese Unterscheidungsgründe durch die Gesetzgebung festzustellen, ist das Haupterforderniß zur Erlangung eines deutschen Rechtsbuches. — Das Wesen muß aus dem Lebens-Verhältnisse, der Begriff aus dem Wesen, die natürlichen Folgen aus dem Begriffe denkrichtig genommen werden, woran sich dann von selbst die Möglichkeiten als Zufälligkeiten anschließen. Wesen und Begriff ergeben sich in vorliegender Arbeit aus dem Klaggrunde; die natürlichen Folgen liegen in den Rollen der Parteien und in dem Gesuche; — die Möglichkeiten stellen sich als Einwendungen dar.

nicht in seinem Nutzen verwendet worden; — 6) daß die Schuld bereits aufgehoben sei; — 7) daß Kläger sie erlassen (darauf verzichtet) habe; — 8) daß Kläger zu viel fordere; — 9) daß es dem Beklagten dermalen unmöglich sei, die Zahlung zu leisten; — 10) daß keine Zinsen versprochen worden; — 11) daß die Zinsen das Kapital übersteigen; — 12) daß ein Zinswucher vorliege; — 13) daß die Klage bereits durch Verjährung erloschen sei.

§ 31.

2) **Klage aus einem Darlehenssendungsvertrage auf Gefahr des Darleihers.** (Actio de nautico foenore sive condict. ex lege 5. § 11. D. de nautico foenore.)

I. Deren **Grund** ist ein Darlehensvertrag, wodurch Jemand einem Andern ein Kapital geliehen hat, und mit diesem seinem Schuldner dahin einig geworden ist, daß er, der Gläubiger, von einer gewissen Zeit an die Gefahr des zu **versendenden** Geldes so lange übernimmt, bis es glücklich an einem bestimmten Orte ankommt, wogegen der Schuldner ihm dieses Kapital außerordentlich zu verzinsen und sodann mit diesen Zinsen wieder zurückzugeben verspricht. — (Zu solchem bestimmten Orte gelangt man entweder zu Wasser oder zu Land, weßhalb ein solches Zinskapital im ersteren Falle ein foenus nauticum, im zweiten ein foenus terrestre genannt wurde.)

II. **Kläger** ist der Gläubiger, der ein solches Kapital vorgeschossen hat; — oder sein Erbe.

III. **Beklagter** ist der Schuldner, welcher einen solchen Vertrag mit seinem Gläubiger errichtet hat; — oder dessen Erbe; — vorausgesetzt, daß das Geld glücklich an Ort und Stelle angekommen, oder durch ein Versehen des Schuldners nicht dahin gekommen ist.

IV. Das Gesuch ist: zu erkennen, daß Beklagter dem Kläger das Kapital sammt den versprochenen außerordentlichen Zinsen zurückzuzahlen schuldig sei.

V. **Einwendungen**: 1) daß Beklagter das Geld nicht empfangen; — 2) daß es nicht abgeschickt worden; — 3) daß Beklagter mit Kläger den fraglichen Vertrag nicht geschlossen; — 4) daß das Geld nicht glücklich an dem verabredeten Orte angelangt sei.

§ 32.

3) **Leihvertragsklage.** (Actio commodati directa.)

I. Deren **Grund** ist der Leihvertrag, d. i. ein Vertrag, wodurch Jemand einem Andern eine Sache zu einem bestimmten Gebrauche unentgeldlich unter der Verbindlichkeit übergibt, künftig dieselbe Sache zurückzugeben; — womit noch andere Verbindlichkeiten verabredet werden können.

II. **Kläger** ist der Leiher, d. h. derjenige, welcher die Sache hingeliehen hat; deßgleichen sein Erbe.

III. **Beklagter** ist der Entlehner, d. h. derjenige, dem die Sache geliehen worden; — ebenso dessen Erbe; — nicht ein dritter Besitzer.

IV. Das **Gesuch** ist: den Beklagten zur Zurückgabe der geliehenen Sache, oder Ersetzung des aus der Schuld des Entlehners, zuweilen auch des aus einem Zufalle entsprungenen Schadens und zur Leistung alles dessen, was der Leiher sich sonst etwa ausbedungen, anzuhalten.

V. **Einwendungen**: 1) daß der Vertrag nicht bestehe; — 2) daß der Gebrauch noch nicht beendigt sei; — 3) daß Beklagter mit dem Kläger nicht kontrahirt habe; — 4) daß er nicht allein zu verklagen sei; — 5) daß ihm die Sache zu gefährlichem Gebrauche geliehen worden; — 6) daß die Sache ohne des Be-

klagten Verschulden nicht mehr vorhanden sei; — 7) daß er wegen des Versehens nicht hafte; — 8) daß ihn Kläger vorerst zu entschädigen habe; — 9) daß die Klage verjährt sei; — 10) daß Kläger ihm erst die geraubte Sache wieder zu geben habe.

§ 33.

4) **Leihvertrags-Gegenklage.** (Actio commodati contraria.)

I. Deren **Grund** ist eine aus dem Leihvertrage dem Entlehner zustehende, gerechte Ursache eines Anspruchs auf Schadloshaltung.

II. **Kläger** ist der Entlehner, oder dessen Erbe.

III. **Beklagter** ist der Leiher, oder sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: den Beklagten zur Entschädigung für die vom Kläger auf die geliehene Sache gewandten Kosten, oder für den aus des Leihers Schuld entsprungenen Schaden zu verurtheilen.

V. **Einwendungen:** 1) daß der Kostenaufwand gering sei; — 2) daß er wider das Verbot gemacht worden; — 3) daß deren Ansatz unmäßig; — 4) daß der Schaden nicht entstanden; — 5) daß Kläger ihn durch eigene Schuld veranlaßt; — 6) daß Beklagter die Sache aus einem unvermutheten Selbstbedürfnisse zurückgefordert; — 7) daß er den Fehler der Sache nicht gewußt habe; — 8) daß Kläger denselben hätte wahrnehmen können; — 9) daß die Klage verjährt sei.

§ 34.

5) **Hinterlegungsklage.** (Actio depositi directa.)

I. Deren Grund ist der Hinterlegungsvertrag (auch Anvertrauungsvertrag genannt), und andere vermöge dessen Natur oder einer dabei geschlossenen Verabredung zu leistende Verbindlichkeiten.

II. **Kläger** ist der Hinterleger, sowie sein Erbe.

III. **Beklagter** ist der Aufheber, dem man eine Sache zur unentgeldlichen Aufbewahrung übergeben hat; — oder dessen Erbe; — auch ein Dritter, dem der erste Aufheber die Sache weiter anvertraut hat.

IV. Das **Gesuch** ist: den Beklagten zur Zurückgabe der nämlichen Sache nebst Nutzungen und allem Zubehör anzuhalten, oder denselben zur Ersetzung des aus Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Aufhebers, zuweilen auch des aus einem Zufalle entsprungenen Schadens und zur Leistung alles dessen, was der Hinterleger sich etwa ausbedungen (z. B. Zinsen), zu verurtheilen.

V. **Einwendungen:** 1) daß dem Beklagten die Sache nicht in Verwahrung gegeben worden; — 2) daß er sie schon wieder zurückgegeben; — 3) daß sie mit Arrest belegt sei; — 4) daß sie ohne sein Verschulden nicht mehr vorhanden; — 5) daß er wegen des Schadens nicht hafte (gesetzlich nur für dolus und culpa lata d. i. Betrug und grobe Fahrlässigkeit); — 6) daß sie ihm geschenkt worden; — 7) daß mehre Erben vorhanden; — 8) daß Kläger vorerst die auf die Sache verwendeten Kosten zu berichtigen habe; — 9) daß die Klage verjährt sei — (d. i. die persönliche Klage; denn dem Hinterleger bleibt noch die Eigenthumsklage oder rei vindicatio!); — 10) daß Kläger ihm erst die geraubte Sache wieder zu geben habe.

Unstatthaft sind die Einwendungen: der Abrechnung (Compensation), — und des eigenen oder fremden Eigenthums an der Sache, wenn dies nicht sogleich erweislich ist.

§ 35.

6) **Hinterlegungs-Gegenklage.** (Actio depositi contraria.)

I. Deren **Grund** ist die aus einem Hinterlegungsvertrage dem Aufheber zustehende gerechte Ursache eines Anspruchs auf Schadloshaltung.

II. **Kläger** ist der Aufheber, oder dessen Erbe.

III. **Beklagter** ist der Hinterleger, oder sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist auf eine von dem Beklagten zu leistende Schadloshaltung theils wegen der auf die hinterlegte Sache verwendeten Kosten, theils wegen des aus des Hinterlegers Schuld entsprungenen Schadens gerichtet.

V. **Einwendungen**: 1) daß Beklagter dem Kläger keine Sache in Verwahrung gegeben; — 2) daß der Kostenaufwand nicht nöthig gewesen; — 3) daß solcher wider Verbot gemacht worden; — 4) daß Kläger an dem Schaden selbst schuld sei; — 5) daß der Schaden aus einem Unglücksfalle herrühre; — 6) daß Kläger den Fehler gewußt habe oder doch hätte wissen können; — 7) daß er die Sache zu seinem eigenen Nutzen in Verwahrung gehabt; — 8) die Kompensation; — 9) die Verjährung.

§ 36.

7) **Aufbewahrungsklage.** (Actio de recepto.)

I. Deren **Grund** ist ein Aufbewahrungsvertrag, d. i. ein Vertrag, wodurch Jemand, der mit sorgfältiger Aufbewahrung fremder Sachen ein öffentliches Gewerbe treibt, sich verbindlich gemacht, aufgenommene Sachen mit besonderer Sorgfalt zu bewahren, so daß sie bei ihm weder abhanden kommen, noch beschädigt werden sollten.

II. **Kläger** ist derjenige, welcher zu dem Andern gewisse Sachen in dessen besondere Sorgfalt gebracht

hat, namentlich Reisende, oder deren Erben, und welchen die Sachen daselbst entweder weggenommen oder beschädigt worden sind.

III. **Beklagter** ist derjenige, der sich mit solcher Aufbewahrung öffentlich abgibt, und des Klägers Sachen selbst oder durch seine dazu bestellten Personen in seine Verwahrung genommen hat; — besonders Schiffer (nautae), Gastwirthe (caupones), Stallwirthe (stabularii), Postmeister, öffentliche Landkutscher u. s. w. — sowie deren Erben.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter dem Kläger die eingeklagten Sachen in Natur und unbeschädigt wieder zu verschaffen, oder in deren Ermangelung deren Werth nebst allen verursachten Schäden und Kosten zu erstatten schuldig sei.

V. **Einwendungen**: 1) daß Beklagter mit Aufbewahrung fremder Sachen kein öffentliches Gewerbe treibe; — 2) daß er die Gastwirthschaft verpachtet habe; — 3) daß er sie nicht allein treibe; — 4) daß Kläger bei ihm sich nur als ein Miethmann aufgehalten; — 5) daß er den Kläger nicht als einen Reisenden bei sich aufgenommen; — 6) daß Kläger die Sachen nicht den aufgestellten Personen übergeben habe; — 7) daß dem Kläger vor Aufnahme der Sachen kundgegeben worden sei, man könne nicht für deren Bewahrung sorgen; — oder daß nach geschehener Aufnahme ihm bedeutet worden sei, er müsse selbst dafür sorgen, — und daß Kläger diesem nicht widersprochen habe; — 8) daß der Schaden durch einen Unglücksfall entsprungen sei; — 9) daß Kläger an seinem Schaden selbst schuld sei; — 10) daß die Klage verjährt sei; — 11) daß Kläger ihm erst seine Klage abzutreten habe; — 12) daß Kläger ihm zuvor erst seine Schuld bezahlen müsse.

Unstatthaft sind die Einwendungen: daß die Sachen noch nicht in das Schiff oder Wirthshaus gebracht worden; — daß die Güter noch nicht auf den Wagen geladen gewesen, als sie abhanden gekommen oder beschädigt worden; — daß Beklagter die Sachen weiter einem Andern anvertraut habe; — daß Kläger dem Beklagten die Sachen nicht besonders namhaft gemacht habe; — daß die Sachen ohne des Beklagten Schuld abhanden gekommen.

§ 37.

8) **Streitsachverwahrungsklage.** (**Actio depositi sequestraria directa.**)

I. Deren **Grund** ist die in Folge der Verabredung streitender Interessenten, oder durch den Richter verfügte Anvertrauung einer Sache oder Person an einen Dritten, um dadurch Rechte sicher zu stellen. (**Sequestrum voluntarium** und **necessarium.**)

II. **Kläger** ist der obsiegende Theil oder dessen Erbe, dem das Strittige nach geendigtem Streite abgetreten werden muß.

III. **Beklagter** ist der Verwahrer, oder dessen Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter den anvertrauten Gegenstand dem Kläger gänzlich verabfolgen zu lassen, auch den durch seine Schuld verursachten Schaden zu ersetzen schuldig sei.

V. **Einwendungen**: 1) daß der Streit noch nicht beendigt sei; — 2) daß Kläger denselben nicht gewonnen habe; — 3) die meisten Einwendungen gegen die Hinterlegungsklage (oben § 34).

§ 38.

9) **Streitsachverwahrungs-Gegenklage.** (Actio depositi sequestraria contraria.)

I. Deren **Grund** ist eine aus der Anvertraung eines strittigen Gegenstandes dem Verwahrer zustehende, gerechte Ursache eines Anspruchs auf Schadloshaltung.

II. **Kläger** ist der Verwahrer (sequester) oder sein Erbe.

III. **Beklagter** sind die streitenden Theile, mit welchen der Verwahrer einen Vertrag gemacht; insbesondere der Sieger; — oder deren Erben.

IV. Das Gesuch wird auf die von den Beklagten zu leistende Schadloshaltung gerichtet.

V. **Einwendungen**: 1) daß Kläger sich seiner Forderung begeben; — 2) daß man sich darüber bereits mit ihm verglichen; — 3) daß er sich verabredungsgemäß blos an denjenigen halten müsse, der den Prozeß verloren habe.

§ 39.

10) **Faustpfandklage.** (Actio pignoratitia directa.)

I. Deren **Grund** ist der Faustpfandvertrag, d. h. die vertragsweise Sicherstellung einer Forderung durch Uebergabe einer Sache an den Gläubiger mit dem Rechte, sich bezüglich seiner Forderung im Nichtberichtigungsfalle aus der Sache zu befriedigen, — wobei noch andere Verbindlichkeiten bedungen werden können. (Oft wird auch ohne vertragsweise Verpfändung dem Gläubiger ein Pfandrecht und — deßhalb gegen ihn diese Klage zuständig.)

II. **Kläger** ist derjenige, welcher dem Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung eine Sache pfandweise überlassen hat; — imgleichen dessen Erbe.

III. **Beklagter** ist der Gläubiger, oder dessen Erbe, wenn er mit seiner Forderung gänzlich befriedigt, oder ihm die Bezahlung gerichtlich angeboten worden, oder endlich noch vor seiner Befriedigung, wenn er zum Nachtheile der verpfändeten Sache gehandelt hat; — auch gegen einen dritten Besitzer ist diese Klage zulässig, wenn dieser z. B. als Käufer des Pfandes sich zum Besten des Klägers dem Gläubiger verbindlich gemacht hat, welches sodann in der Klage ausdrücklich angeführt werden muß.

IV. Das **Gesuch** ist: den Beklagten anzuhalten, daß er das Pfand mit allem dem Kläger dabei zustehenden Interesse diesem zurückgebe, daher denn auch die Nutzungen, den Zuwachs, den Gewinnst, den Beklagter bei Gelegenheit des Pfandbesitzes erhalten, — den durch seine Schuld verursachten Schaden, die Verzugszinsen, den Ueberschuß des Werthes von dem auf rechtmäßige Art veräußerten Pfande erstatte.

V. **Einwendungen**: 1) daß dem Beklagten die betreffende Sache nicht verpfändet worden; — 2) daß Kläger ihm dieselbe nicht verpfändet habe; — 3) daß Kläger noch nicht bezahlt; — 4) daß er noch nicht Alles bezahlt habe; — 5) daß er ihm auch noch wegen anderer Schuld verhaftet sei; — 6) daß er auf den Fall der nicht zur bestimmten Zeit geschehenen Wiedereinlösung ihm die Sache für einen zur Zeit der Nichteinlösung bestimmten Preis käuflich überlassen habe; — 7) daß die Sache durch einen ungefähren Zufall verloren gegangen sei; — 8) daß Kläger ihm die aufgewendeten Kosten noch nicht ersetzt; — 9) daß er ihm die Nutzungen des Pfandes statt der von dem Kapitale zu entrichten versprochenen Zinsen überlassen; — 10) die Verjährung der längsten Zeit (30—40 Jahre), nachdem die Zahlung der Schuld geschehen, ohne daß

jedoch hierdurch der Gläubiger das Eigenthum des Pfandes erlangt.

Unstatthaft sind die Einwendungen: a) daß die Sache einem Andern gehöre; — b) daß sie des Beklagten Eigenthum sei, — wenn dies nicht wahrscheinlich ist, sondern erst einer weitern Ausführung bedarf; — c) daß Kläger sich durch Vertrag verbindlich gemacht habe, das Pfand nicht wieder einlösen zu wollen; — d) daß er für den Nichteinlösensfall dem Beklagten die Sache käuflich zu überlassen versprochen habe (die sog. lex commissoria, welche allgemein verboten ist).

§ 40.

11) **Faustpfand-Gegenklage.** (Actio pignoratitia contraria.)

I. Deren **Grund** ist der Faustpfandvertrag (pignus, contractus pignoratitius) und eine aus demselben dem Pfandgläubiger zustehende gerechte Ursache eines Anspruchs auf Schadloshaltung.

II. **Kläger** ist der Gläubiger, dem etwas verpfändet worden ist; — sowie dessen Erbe.

III. **Beklagter** ist derjenige, welcher dem Gläubibiger ein Pfand gegeben, und demselben aus gerechter Ursache zur Schadloshaltung verpflichtet ist; — sowie sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter die libellirte Entschädigung wegen auf die Sache gewendeter Kosten oder sonstiger Nachtheile dem Kläger zu zahlen schuldig sei.

Einwendungen: 1) daß Beklagter die Sache dem Kläger nicht verpfändet; — 2) daß er sie nicht mitverpfändet habe; — 3) Kläger habe gewußt, daß die verpfändete Sache eine fremde gewesen; — 4) die Sache, obgleich sie schon einem Andern verpfändet

worden, gebe ihm doch auch zugleich eine Sicherheit; — 5) der Kostenaufwand sei nicht nöthig gewesen; — 6) er sei wider Beklagtens Verbot gemacht; — 7) er Kläger habe sich seines Pfandrechtes begeben; — 8) er habe sich den Schaden durch seine eigene Schuld zugezogen; — 9) es sei die Schuld schon getilgt; — 10) die Klage sei verjährt.

Unstatthaft sind die Einwendungen: a) daß Kläger bei Beklagtem nicht gefährdet sei; — b) daß die Schuld durch einen Zufall verloren gegangen: — (dem Kläger steht vielmehr in diesen Fälle die Darlehensklage zugleich mit der Pfandgegenklage zu!)

2. Unterart.

Klagen aus reinen Willensverträgen.

§ 41.

1) Allgemeine Klage aus wechselseitigen Verträgen, die in den Gesetzen keinen bestimmten Namen haben.
(Actio praescriptis verbis s. actio civilis in factum.)

I. Deren **Grund** ist ein unbenannter, wechselseitiger Vertrag, — welcher von dem einem Vertragsschließer (Contrahenten) bereits erfüllt worden ist, — und alles dasjenige, wozu man vermöge der Natur des Vertrages, oder aus einem dabei verabredeten Nebenvertrage verbunden ist.

II. **Kläger** ist derjenige, welcher seinerseits den Vertrag in der Absicht, daß der Andere ebenfalls seinem Versprechen ein Genüge leiste, erfüllt hat (oder die Erfüllung in der Klage selbst wenigstens anbietet); deßgleichen sein Erbe.

III. **Beklagter** ist derjenige, welcher sich von dem Andern das Versprechen hat erfüllen lassen (oder dem die Erfüllung wenigstens angeboten wurde), und sein

gegenseitiges Versprechen zu erfüllen sich weigert; ebenso sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß auch Beklagter seinerseits den Vertrag zu halten, daher sein Gegenversprechen und was dessen Natur mit sich bringt, nebst Allem, was dabei ausbedungen worden, zu erfüllen schuldig sei. — (Sollte er solches wegen seiner Schuld nicht bewerkstelligen können, so kann das Interesse von ihm gefordert werden.)

V. **Einwendungen**: 1) daß kein gültiger Vertrag vorhanden sei; — 2) daß der Vertrag nicht wechselseitig sei; — 3) daß Kläger sein Versprechen noch gar nicht — 4) oder nicht völlig, — oder 5) nicht vertragsmäßig erfüllt habe; — 6) daß die Sache, womit Kläger sein Versprechen habe erfüllen wollen, Beklagtem sei entwehrt (evincirt) worden, und Kläger letzterem vielmehr deßhalb noch verbindlich sei; — 7) daß Beklagter ohne sein Verschulden sein Versprechen nicht erfüllen könne. (Wenn diese Einrede durchdringt, dann bleibt dem Kläger nichts übrig, als die Wiederherausgabe des von ihm Geleisteten mit der actio causa data, causa non secuta § 82 unten — zurückzufordern. Seuffert P.-R. § 437); — 8) daß er wegen ausbedungener Reue an den Vertrag nicht gebunden sei; — 9) die Verjährung.

§ 42.

2) **Handschriftsklage.** (Condictio ex litteris s. ex chirographo.)

I. Deren **Grund** ist eine ohne geschehene Zurückforderung über die gesetzmäßige Zeit alt gewordene Handschrift, worin deren Aussteller einbekannt hat, eine verbrauchliche Sache zum Darlehen oder zur Mitgift erhalten zu haben, und dergleichen wieder zu geben versprochen hat.

II. **Kläger** ist der Gläubiger, dem die Handschrift ausgestellt worden, oder dessen Erbe, — der also die Handschrift besitzt.

III. **Beklagter** ist der Schuldner, der die Handschrift ausgestellt oder unterschrieben hat — (qui subscribit, scribit!) — und dessen Erbe, ob er gleich noch minderjährig sein sollte.

IV. Das **Gesuch** ist: den Beklagten zur Anerkennung der Handschrift vorzuladen und nach deren Erfolg zu erkennen, daß er die in derselben enthaltene Schuld dem Kläger zu bezahlen schuldig sei.

V. **Einwendungen**: 1) daß die Handschrift gar keine Schuldursache in sich enthalte; — 2) daß die Schuldursache zu allgemein sei; — 3) daß die Schrift nicht über ein Darlehen oder eine Ehesteuer ausgestellt worden; — 4) daß die Schuld bereits wieder aufgehoben sei (durch Zahlung, Abrechnung oder Compensation, Vergleich, Verzicht u. s. w.); — 5) daß Kläger nichts zu fordern, sich verbindlich gemacht habe; — 6) daß Beklagter die Handschrift nicht ausgestellt, diese auch in seinem Namen von einem Andern mit seinem Wissen und Willen nicht ausgestellt worden sei, und er sie jedenfalls nicht unterschrieben habe; — 7) daß sie noch nicht ihr gesetzmäßiges Alter erreicht habe; — 8) daß sie vor Ablauf dieser Zeit vom Beklagten zurückgefordert, vom Kläger aber nicht herausgegeben worden sei.

§ 43.

3) **Handschrifts-Gegenklage.** (Querela non numeratae pecuniae.)

I. Deren **Grund** ist die nicht geschehene Erhaltung (Empfang) desjenigen, was man doch in einer Schrift von dem Andern empfangen zu haben bekannt hat.

(Diese Klage findet daher nicht nur wegen Darlehen und Mitgift, sondern auch bei andern mittels einer Schrift vorgenommenen Geschäften statt.)

II. **Kläger** ist derjenige, welcher in der Hoffnung, etwas zu bekommen, sich zu dem Empfange, der doch später nicht erfolgte, im Voraus bekannt hat; — deßgleichen dessen Erbe, und Jeder, der dabei interessirt ist, als der Bürge, die Gläubiger des Klägers.

III. **Beklagter** ist ein Jeder, dem ein solche Urkunde ausgestellt wurde, der aber die bescheinigte Sache nicht hingegeben hat; deßgleichen sein Erbe, und wem sonst die Schrift abgetreten worden ist.

IV. **Das Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter schuldig sei, dem Kläger die versprochene Sache, deren Empfang in der Schrift bescheinigt ist, oder dieselbe selbst (die Schuldurkunde) auszuliefern.

V. **Einwendungen**: 1) daß die bescheinigte Leistung wirklich geschehen; — 2) daß keine Schrift ausgestellt worden; — 3) daß die Verjährungszeit der Urkunde verstrichen sei.

Kaufvertragsklagen.

Vorbegriffe.

Auszug aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche (in Bayern eingeführt durch Gesetz vom 10. Nov. 1861). Art. 337—352.

Kaufsgeschäft ist der Vertrag auf Ueberlassung einer Sache um einen bestimmten Preis. Das blose Anerbieten ist noch kein verbindlicher Antrag zum Kauf. Art. 337.

Auch ein Handelsgeschäft, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen bestimmten Preis besteht, ist als Kauf zu beurtheilen. Art. 338.

Die wesentlichen Begriffs-Merkmale des Kaufes bei einem Lieferungsvertrag sind:

1) Die Bestellung der Waare,
2) die Lieferung derselben,
3) die Angemessenheit oder Bedungenheit des in Ansatz gebrachten Preises.

Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe gilt als unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde. Art. 339.

Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt geschlossen, aber der Verkäufer ist die Waare der Probe oder dem Muster gemäß abzugeben verpflichtet. Art. 340.

Ein Kauf zur Probe ist unbedingt unter Hinzufügung des Beweggrundes. Art. 341.

Der Ort der Uebergabe ist in der Regel die Handelsniederlassung oder Wohnung des Verkäufers; — die Zeit der Preiszahlung ist in der Regel die der Waaren-Uebergabe. Art. 342.

Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer trägt in der Regel der Käufer die Gefahr des Transports. Art. 345.

Die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens, trägt in der Regel der Verkäufer, die der Abnahme der Käufer. Art. 351.

Bei Kauf nach Gewicht der Waare ist in der Regel das Gewicht der Verpackung (Tara-Gewicht) in Abzug zu bringen. Art. 352.

§ 44.

4) Kaufklage. (Actio emti.)

I. Deren **Grund** ist der Kaufvertrag, d. i. die Uebereinkunft, daß der eine Contrahent (venditor, Verkäufer) dem andern (emtor, Käufer) eine Sache für einen in Geld bestimmten Preis überlassen solle, — nebst andern vermöge der Natur dieses Vertrages, oder der dabei gepflogenen Abrede zu leistenden Verbindlichkeiten.

II. **Kläger** ist der Käufer, er mag unmittelbar selbst oder durch einen Bevollmächtigten den Vertrag abgeschlossen haben; — deßgleichen sein Erbe, sowie auch derjenige, dem er sein Recht abgetreten. — (Damit die Klage ihre völlige Wirkung haben könne, muß der Kläger das Kaufgeld (den Preis) entweder schon bezahlt haben, oder dasselbe gleich abzahlen zu wollen in der Klage sich erbieten!)

III. **Beklagter** ist der Verkäufer, er mag gleichfalls unmittelbar selbst, oder durch einen Bevollmächtigten den Vertrag abgeschlossen haben; — ebenso sein Erbe; — nicht aber ein dritter Besitzer.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter dem Kläger die verkaufte Sache im rechtmäßigen Bestande*) und der getroffenen Abrede gemäß auszuliefern schuldig sei.

---

*) Zur Rechtmäßigkeit gehört: 1) daß die Sache von allem Besitze leer sei; (daher z. B. die Regel: „Kauf bricht Miethe!") — 2) daß sie die erforderliche Größe und Eigenschaft habe, besonders daß sie nicht fehlerhaft, nicht mit Dienstbarkeiten belastet, nicht mit einem Pfandrechte, noch mit andern, ungewöhnlichen Lasten beschwert sei; — 3) daß der Verkäufer sie dem Käufer mit allen, theils mit der Sache zur Zeit des Vertragsabschlusses noch verknüpft gewesenen, theils erst nachher eingehobenen natürlichen und bürgerlichen Nutzungen abtrete, — und 4) mit allem Zubehör und übrigen nach dem Vertrage entstehen-

V. Einwendungen: 1) es sei der Vertrag noch nicht zu Stande gekommen; — 2) es sei derselbe in Ansehung der Einwilligung, des Kaufgeldes oder der verkauften Sache ungültig; — 3) es sei die Bedingung nicht zur Wirklichkeit gelangt; — 4) die Sache sei durch einen Unglücksfall zu Grunde oder verloren gegangen; — 5) es sei der Vertrag über Bausch und Bogen (in folle) geschlossen worden; — 6) es sei eine Verletzung über die Hälfte vorhanden; — 7) der Vertrag sei freiwillig wieder aufgehoben worden; — 8) Beklagter wolle denselben vermöge der bedungenen Reue nicht halten; — 9) die Klage sei verjährt; — 10) Kläger habe seinerseits den Vertrag noch nicht erfüllt; — 11) Kläger habe nicht den gehörigen Gerichtsstand gewählt; — 12) die Klage sei an sich unstatthaft.

Gegen die gesuchte Gewährleistung insbesondere kann eingewendet werden: a) Kläger habe auf solche verzichtet; — b) die Sache sei ihm nicht Namens des Beklagten verkauft worden; — c) es sei

---

den Vortheilen überlasse; — 5) daß er den durch seinen Betrug oder durch seine Nachläßigkeit verursachten Schaden ersetze und also auch das Interesse leiste, wenn er nach dem Vertragsabschlusse die Sache einem Andern käuflich überlassen haben sollte; — 6) daß er keine fremde Sache verkaufe; that er dies wissentlich, so ist der Käufer befugt, ihn deßhalb auf das Interesse und auf die Wiederherausgabe des Kaufsgeldes mit der vorstehenden Kaufsklage nützlicher Weise (actione exemto utili) — zu belangen; — that er es unwissentlich, so kann der Käufer nicht nur die Gewährleistung für die Entwehrung (Eviktion) aus dem Kaufvertrage, sondern auch, wenn er sich diese durch einen besondern Vertrag hat versprechen lassen, aus diesem Vertrage von dem Verkäufer fordern; — 7) daß Verkäufer wegen des aufgehobenen Vertrags den Preis wieder herausgebe. — Für alle diese Ansprüche steht die Kaufsklage. Die Auslieferung der getroffenen Verabredung gemäß ist eben nach den Bestimmungen des angehängten Nebenvertrags nachzusuchen.

noch keine wirkliche Eviktion vorhanden; — d) die Sache sei ihm nicht durch richterlichen Ausspruch genommen worden; — e) Kläger habe sie durch seine eigene Schuld eingebüßt; — f) er habe die Streitverkündigung unterlassen; — g) er habe sich dieser nicht zur rechten Zeit bedient; — h) Kläger habe zu viel gefordert; — i) die Klage sei bereits durch die Verjährung erloschen; — k) das angegangene Gericht sei nicht zuständig.

§ 45.

5) **Verkaufsklage.** (Actio venditi.)

I. Deren **Grund** ist gleichfalls der Kaufvertrag — nebst andern vermöge der Natur dieses Vertrages oder der dabei genommenen Abrede zu leistenden Verbindlichkeiten.

II. **Kläger** ist der Verkäufer, er mag unmittelbar selbst oder durch einen Bevollmächtigten den Vertrag abgeschlossen haben; deßgleichen sein Erbe, und Jeder, dem er seine Forderung abgetreten hat. (Um mit völliger Wirkung klagen zu können, muß Kläger die verkaufte Sache bereits übergeben haben, oder sich wenigstens in der Klage hiezu erbieten, wofern die Sache nicht schon für übergeben gehalten werden kann.)

III. **Beklagter** ist der Käufer, er mag gleichfalls in Person, oder durch Mittelspersonen kontrahirt haben, sowie sein Erbe, nicht aber ein dritter Besitzer.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter schuldig sei, den ausgemachten Kaufschilling (Preis) nebst Verzugszinsen und die ohne Gefährde aufgewandten nothwendigen und nützlichen Kosten zu zahlen; — oder nach Wiederaufhebung des Vertrags die verkaufte Sache zurückzugeben.

V. **Einwendungen:** Solche sind im Allgemeinen dieselben, wie gegen die Kaufsklage; insbesondere können aber auch dagegen vorgeschützt werden: 1) daß die Sache durch des Klägers Schuld oder Verzögerung sei zu Grunde gegangen; — 2) daß dieses aus einem Fehler, den die Sache schon vor dem Kaufe gehabt, geschehen; — 3) daß solches sich ereignet habe, ehe noch der Kauf zu seiner Vollkommenheit gediehen; — 4) daß die Sache dem Beklagten evincirt worden sei; — 5) daß die Entwehrung bevorstehe; — 6) daß die Sache mit einem solchen Mangel behaftet, weßhalb er sie gar nicht, oder wenigstens nicht um den Preis, für welchen er sie erhandelt, gebrauchen könne; — 7) daß das Gesuch ungeschickt gestellt sei; — 8) daß Kläger schon bezahlt sei; — 9) daß derselbe die Sache wieder zurückerhalten habe; — 10) daß er keine Zinsen fordern könne; — 11) daß die geforderten Kosten unnützlich, unmäßig oder wider Verbot angewendet worden; — 12) die Einrede des Spoliums (oben § 12); — 13) die Einrede des dolus, d. h. daß in Klägers Anspruche eine offenbare Widerrechtlichkeit und Unbilligkeit liege (unten § 87); — 14) daß Kläger zu viel fordere; — 15) daß dem Beklagten freigestellt worden sei, den Kaufschilling zu bezahlen, wann er wolle.

§ 46.

6) Klage aus einem Steigerungsverkaufe.*) (Actio venditi ex pacto addictionis in diem.)

I. Deren **Grund** ist der einem Kaufvertrage anhängende Nebenvertrag, wodurch verabredet wird, daß

---

*) Die Verkaufsklage findet sehr oft ihren nächsten Grund in einem besondern Nebenvertrage, nach welchem daher auch das — übrigens in der Hauptsache sich gleichbleibende — Gesuch be-

der Verkäuser von dem Geschäfte wieder zurücktreten, oder dasselbe weiter aufrufen könne, wenn binnen einer bestimmten Zeit ein dritter ein besseres Gebot für die Sache thue. *)

sonders eingerichtet werden muß; — die Nebenverträge ändern indeß an den Personen des Klägers und Beklagten nichts, und da ihr Wesen den Grund zur Klage bildet, können aus ihren Begriffen die einzelnen Klagen leicht in Form gebracht werden, weßhalb nur diese Begriffe und die Einwendungen gegen jede näher zu stellen sind. — Die Begriffe dieser besondern Verträge sind folgende: Steigerungs-Verkauf; — Kaufvertrag auf rechtzeitige Erfüllung; — Rückkaufvertrag; — und Vertrag auf Vorkaufsrecht.

*) Hiebei kommt es vor Allem darauf an, ob diese Nebenverabredung als Resolutiv- oder als Suspensivbedingung beigefügt wurde. — Im Zweifel wird das Erstere vermuthet; — und es hat nach derselben der Verkäufer entweder einen bessern Käufer gefunden, oder nicht. Im ersteren Falle, wenn er einen bessern Käufer erhalten hat, ist der Kaufvertrag mit dem früheren Käufer entweder unter der Nebenberedung errichtet worden, daß alsdann der Verkauf an diesen **für nicht geschlossen** erachtet werden solle, — und es fällt sofort das Eigenthum der Sache an den Verkäufer von selbst wieder zurück, so daß er dieselbe nicht allein, wenn sie bereits übergeben ist, von dem minderbietenden Käufer mit allen Nutzungen zurückfordern, sondern die Sache auch von einem jeden Besitzer vindiciren kann; — oder der Kaufvertrag geschah mit dem früheren Käufer unter der Nebenberedung: daß alsdann, nämlich bei Findung eines besseren Käufers der Verkäufer den Vertrag wieder aufheben könne, — und es kann in diesem Falle der Verkäufer die Sache auch zwar wieder von dem minderbietenden Käufer zurückfordern, allein die Nutzungen, die dieser Käufer während der Zeit eingehoben, sind und bleiben diesem, — und von einem dritten Besitzer kann die Sache vom Verkäufer nicht vindicirt werden. — Hat aber Verkäufer unter solcher Resolutivbedingung keinen bessern Käufer erhalten, — so behält der zuletzt geboten habende Käufer die Sache unwiderruflich als Eigenthum.

Wird dagegen die Nebenberedung als Suspensivbedingung betrachtet, so wird, wenn sich **kein** besserer Käufer findet, und die Sache schon an den ersten Käufer übergeben ist, der Kaufvertrag mit diesem auf die Zeit, da er eingegangen worden, zurückgerechnet und für vollkommen geschlossen erachtet, so daß der

II. III. IV. Wie bei der vorigen Klage; sieh jedoch die Anmerkungen unten.

V. Einwendungen: 1) daß kein besserer Käufer vorhanden sei, entweder, weil sich überhaupt kein solcher fand, oder weil der angemeldete nur aus Verstellung oder betrügischer Weise vorgespiegelt werden will; — 2) daß dem ersten Käufer (Beklagtem) keine Ankündigung von dem bessern Käufer geschehen sei; — 3) daß er selbst das höhere Gebot leisten wolle; — 4) daß Kläger den andern Käufer bereits verworfen habe; — 5) daß die Mitverkäufer — wenn auch nur ein Einziger — den andern Käufer nicht annehmen; — 6) daß dem Beklagten der bereits gezahlte Kaufpreis mit Zinsen noch nicht vom Kläger zurückgegeben worden; — 7) daß ihm vorerst die auf die Sache verwendeten nöthigen und nützlichen Kosten wieder ersetzt werden müßten; — 8) daß die Addikationszeit, oder die Frist für die Zuschlagsertheilung schon verstrichen sei.

Verkäufer vom Käufer nur den Kaufpreis fordern kann, wenn er ihn nicht schon erhalten hat. — Fand sich aber ein besserer Käufer, so wird der Vertrag mit dem ersten Käufer für nicht geschlossen gehalten, und der Verkäufer kann die Sache, wenn er sie letzterem schon übergeben hat, mit Zubehör und Nutzungen zurückfordern, auch die derselben zugefügten Schäden ersetzt verlangen.

Um diesen schwierigen Unterscheidungen vorzubeugen, befolgt man vortheilhaft bei dem Steigerungsverkaufe den Grundsatz: daß bei erfolgendem Mehrgebote der Vertrag mit dem minder Bietenden als gar nicht geschlossen erachtet wird, und die Uebergabe des Kaufsgegenstandes erst nach erfolgtem Zuschlage vom Verkäufer an den Meistbietenden stattfindet; — auch bezüglich des von diesem zu zahlenden Kaufschillings, — wenn nicht ausdrücklich baare Zahlung bedungen wurde, — zur Sicherheit des Verkäufers das Eigenthumsrecht auf die Sache bis nach gänzlicher Abführung des Preises vorbehalten, dieses unter Umständen sogar in das Hypothekenbuch eingetragen wird.

Hiezu kommt noch, wenn die Nebenberedung eine Suspensiv-Bedingung enthält, die Einwendung: 9) daß die Sache während der Zeit verunglückt sei, (welche bei der Resolutivbedingung unstatthaft ist, da unter dieser das Eigenthum der Sache auf den Käufer überging, und der Eigenthümer den Unglücksfall selbst zu verschmerzen hat, — casum sentit dominus!).

§ 47.

7) Klage aus dem Kaufvertrage auf rechtzeitige Erfüllung.
(Actio venditi ex pacto commissorio.)

I. Der **Grund** dieser Klage ist der dem Kaufvertrage angehängte Nebenvertrag, wodurch verabredet wird, daß, wenn ein Contrahent zur rechten Zeit den Hauptvertrag nicht erfüllt, er seiner Ansprüche aus demselben verlustig sein soll; insbesondere, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht zu rechter Zeit berichtigt, er sein Recht aus dem Kaufvertrage verwirkt haben will. — (Seuffert P.-R. § 392.)

Als Verkaufsklage setzt sie voraus, daß der Verkäufer die Sache bereits an Käufer ausgehändigt und nur dieser noch nicht erfüllt habe, denn hat er die Kaufsumme bezahlt, so bleibt ihm das Eigenthum. Hat er aber zu rechter, d. h. verabredeter, oder auch vom Richter nach Billigkeit festgesetzter Zeit noch nicht oder nicht ganz bezahlt, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er vom Vertrage abgehen, oder ihn fortgelten lassen will. — Ist letzteres, so behält der Käufer die Sache, und es wird eem Verkäufer später keine Reue verstattet; — will dr aber vom Vertrage abtreten, so fragt es sich wieder, ob jene Nebenberedung als **auflösende** oder **aufschiebende** Bedingung zu betrachten ist. — Im Zweifel wird sie als auflösende (Resolutiv-) Bedingung angesehen und zwar: — daß im Falle des

Saumsals der Vertrag für gar nicht geschlossen erachtet werden solle. — Ist demnach der Käufer in Berichtigung des Preises saumselig, so geht das Eigenthum der Sache bis zur Zeit des Verkaufes zurückgerechnet sogleich auf den Verkäufer wieder über, und er kann dieselbe nicht nur mit allen Nutzungen, Zubehör und Zuwachs vom Käufer selbst zurückfordern, sondern auch von jedem dritten Besitzer vindiciren; — der Käufer dagegen kann das, was er vom Kaufgelde bereits gezahlt, gleichfalls zurückfordern, oder von den Nutzungen abziehen. — Ist die auflösende Bedingung aber nur in der Art beredet, daß der Vertrag nur als wieder aufgehoben gelten soll, so geht das Eigenthum zwar auch auf den Verkäufer zurück, er muß es aber mit der vorwürfigen Vertragsklage gegen den die Rückgabe weigernden Käufer verfolgen, und wenn dieser die Sache nicht mehr besitzt, auf die Bezahlung des Preises mit allem Interesse klagen; gegen einen dritten aber kann der Verkäufer in diesem Falle nicht klagen, es sei denn, daß dieser betrügerisch gehandelt, oder daß der Verkäufer für den Fall, daß der Käufer vor erfüllter Verbindlichkeit die Sache veräußern werde, sich auf die Sache eine Hypothek oder das Eigenthum vorbehalten habe. — (Wo Eigenthumsvorbehalt stattfindet, scheint übrigens die Nebenberedung als Suspensivbedingung angesehen werden zu müssen!)

V. **Einwendungen**: 1) daß der Nebenvertrag (pactum commissorium) bei dem Verkaufe nicht sei bedungen worden; — 2) daß die Zahlungszeit noch nicht völlig verstrichen sei; — 3) daß er die Zahlung nicht verzögert; — 4) daß er die Verzögerung bei Zeiten aufgehoben; — 5) daß er bereits den größern Theil des Preises bezahlt; — 6) daß Kläger sich seines Rechtes begeben habe.

§ 48.

8) **Klage aus dem Rückkaufvertrage.** (Actio venditi ex pacto de retrovendendo.)

I. Der **Grund** dieser Klage ist der einem Kaufvertrage angehängte Nebenvertrag, durch welchen ausbedungen wird: der Käufer solle künftig dieselbe Sache an den Verkäufer auf dessen Verlangen wieder verkaufen. (Seuffert Pand.-Recht § 391.)

Diese Nebenberedung ist weder als eine Resolutivbedingung, noch als Suspensive zu betrachten; denn der Kaufvertrag wird, obwohl sie ihm angehängt ist, gleich nach seinem Abschlusse rechtsgültig, und die übergebene Sache geht in's Eigenthum des Käufers über, der ganz darüber verfügen kann, sofern die Bestimmungen des Nebenvertrags ihn nicht hindern; — der künftige Kaufvertrag aber ist von dem ersteren ganz unabhängig, von dem Nebenvertrage dagegen insofern beschränkt, daß der vorige Verkäufer als Rück- oder Wiederkaufsberechtigter diesen Rückkauf durch seinen Antrag auch wider Willen des Verpflichteten herbeiführen kann. — Es steht daher in vorwürfiger Klage dem Verkäufer nur das persönliche Recht gegen den Käufer, — gegen einen dritten Besitzer aber keine Klage zu.

Bringt er die Wiederkaufsklage zur Anwendung, so muß:

1) der Zurückkäufer, wenn nichts Anderes bei ersterem Vertrage bedungen wurde, denselben Preis bezahlen, den er selbst bei ersterm Verkaufe bekommen hat, und nebstdem die zur Erhaltuug der Sache nothwendigen, und von den nützlichen Verwendungen diejenigen vergüten, deren Erfolg noch besteht; — ist

aber verabredet, daß der Preis durch Schätzung ausgemittelt werden solle, so findet eine besondere Aufrechnung für die Verwendungen nicht statt.

2) Der Wiederverkäufer ist die Sache mit Zuwachs und hängenden Früchten zurückzugeben verbunden, und die Rechte, die er mittlerweile Dritten auf die Sache gegeben, bleiben aufrecht; und er ist dem Wiederkäufer keine Entschädigung schuldig, wenn er sich im erstern Vertrage nicht hiezu verpflichtet, oder die Verfügungen verheimlicht, oder erst dann vorgenommen hat, nachdem die Ausübung des Wiederkaufs bereits angekündigt war. Erst von dieser Zeit an trägt er die Haftung des Verkäufers.

3) Die Wiederkaufsklage verjährt, wenn nichts Anderes bedungen wurde, in 30 Jahren.

V. **Einwendungen:** 1) Kläger habe sich bei ersterem Verkaufe kein Rückkaufsrecht ausbedungen; — 2) das Wiederkaufsrecht sei mit dem Tode des Verkäufers erloschen; — 3) die verabredete Wiederverkaufszeit sei noch nicht da; — 4) Kläger habe die bedungene Wiedereinlösung versäumt; — 5) er habe kein Wiederverkaufsgeld angeboten; — 6) er sei noch mit der Ersetzung der Verwendungen im Rückstande; — 7) die Sache sei verunglückt.

Unstatthaft ist die Einwendung: daß Beklagter dem Kläger statt der vorhandenen Sache das Interesse geben wolle.

§ 49.

9) **Vertragsklage auf Vorkaufsrecht.** (Actio venditi ex pacto protimiseos. Seuffert P.-R. § 390.)

I. Der **Grund** dieser Klage ist die einem Kaufvertrage beigefügte Verabredung, wodurch sich der Verkäufer einer Sache auf den Fall, daß der Käufer

dieselbe künftig wieder verkaufen sollte, das Vorkaufsrecht (jus protimiseos) vor jedem Andern ausbedingt*).

Tritt der Fall des Wiederverkaufes ein, so muß der Vorkaufsberechtigte, wenn er seine Befugniß ausüben will, dem nunmehrigen Verkäufer alles dasjenige leisten, was diesem von einem dritten geboten ist. — Uebrigens hat derselbe nur eine Forderung gegen den Wiederverkäufer, und wenn dieser den Verkauf mit einem Dritten bereits durch Uebergabe der Sache vollzogen, so kann er zwar von jenem auf Entschädigung belangt werden, allein gegen den Dritten hat der Vorkaufsberechtigte keinen Anspruch.

V. **Einwendungen:** 1) daß keiu Vorkauf bedungen worden; — 2) daß Kläger sich desselben begeben; — 3) daß die vorgenommene Verfügung keine Veräußerung sei, wobei ein Vorkaufsrecht stattfinde; — 4) daß Kläger sich zur Leistung dessen, was der neue Käufer versprochen, nicht erboten habe; — 5) daß der Vorkauf nur auf den Fall eines anderweiten Verkaufs sei bedungen worden; — 6) daß die Klage bereits (mit 30 Jahren) verjährt sei; — 7) daß der Kläger nicht selbst der Verkäufer, sondern nur dessen Cessionar sei (diese Einwendung ist aber in der Regel nicht statthaft!).

---

*) Dasselbe Vorkaufsrecht kann auch durch einen selbstständigen Vertrag, durch Testament erworben werden, und nicht allein beim Kaufe, sondern auch bei andern Geschäften, z. B. bei der Miethe (als Vormietherecht) stattfinden. Alle Arten des gesetzlichen Retrakts-, Näher-, Anfall-, Abtriebs- oder Zugrechtes, sowie das Reunions- und Reintegrationsrecht sind aufgehoben. Nicht begriffen hierunter ist das auf letztem Willen oder auf Vertrag beruhende Vorkaufsrecht. Auch steht dem Theilhaber an einer Gemeinschaft bei Veräußerung des Antheils eines andern Theilhabers an einem Fremden das Vorkaufsrecht zu. (Landt.-Abschied 1861 § 28 Ziff. 2.)

§ 50.

10) Kaufvertrag=Nichtigkeitsklage. (Querela nullitatis emti vel venditi.)

I. Deren **Grund** ist überhaupt eine gerechte Ursache, aus welcher der Kaufvertrag für gleich anfänglich ungültig errichtet zu halten ist. — (Solche gerechte Ursachen sind:

a) auf Seite beider Parteien: wenn ein Theil bei dem Vertrage den andern so hintergangen hat, daß, wenn dieser um den Betrug gewußt hätte, er den Vertrag gar nicht geschlossen haben würde; — und: wenn der Vertrag erzwungen wurde;

b) auf Seite des Käufers: wenn die Sache fehlerhaft ist, daß er sie zu dem Endzwecke, wozu er sie gekauft hat, gar nicht brauchen kann.

c) auf Seite eines Dritten: wenn der Verwalter desselben etwas von seinen Sachen blos als Verweser zwar verkauft, aber auch zugleich an sich gekauft hat.)

II. **Kläger** ist der Käufer, oder Verkäufer, oder Herr der Sache, welcher den bereits vollzogenen Vertrag nicht halten mag; deßgleichen sein Erbe.

III. **Beklagter** ist der Käufer oder Verkäufer, welcher auf der Erhaltung des Vertrags besteht; ebenso sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: den Vertrag für ungültig zu erklären und — wenn der Käufer klagt: zu erkennen, daß der Verkäufer die Sache wieder zurücknehmen und dem Käufer das Kaufgeld (Preis) wieder zurückgeben müsse;

— wenn der Verkäufer klagt: zu erkennen, daß der Käufer gegen Zurücknahme seines Kaufgeldes die ihm verkaufte Sache wieder herauszugeben schuldig sei;

— wenn aber der Herr der Sache klagt, der dem beklagten Käufer die Wiederbezahlung seines Kaufgeldes nicht anzubieten braucht, ist das Gesuch: den Kauf für ungültig zu erklären und dem Beklagten anzubefehlen, daß er die gekaufte Sache unentgeldlich wieder abtrete, (auch, wenn zulässig, denselben in die verwirkte Strafe zu nehmen.)

V. **Einwendungen**: Dieser Klage kann außer dem Widerspruche des Klaggrundes hauptsächlich nur die Einrede, daß Kläger den Vertrag nach Entdeckung des Mangels genehmigt habe, entgegengesetzt werden.

Ganz verschieden von dieser Klage ist die

§ 51.

11) **Kaufvertrag-Aufhebungsklage.** (Actio emti vel venditi rescissoria.)

I. Deren **Grund** ist eine gerechte Ursache, aus welcher man von dem gültig errichteten Kaufvertrage wieder abzugehen befugt ist. — (Eine solche Ursache findet in Ansehung beider Vertragsparteien statt: — wenn man gleich bei dem Abschlusse die Reue sich ausbedungen, oder wenn der Vertrag mit dem Nebenvertrage auf rechtzeitige Erfüllung (oben § 47) geschlossen wurde; — in Ansehung des Verkäufers aber, wenn er den Vertrag unter der Verabredung der Zulassung eines besseren Käufers, sohin als Steigerungsverkauf mit resolutiver Bedingung (§ 46) abgeschlossen hat; — endlich in Ansehung des Käufers: wenn derselbe bei dem Vertragsabschlusse sich ausbedungen, daß der Verkäufer ihm die Sache nach bestimmter Zeit wieder abkaufen solle.

Der Aufhebungsgrund der Reue gibt dieser Klage auch den Namen: actio redhibitoria ex pacto displacentiae; allein es ist mehr die actio venditi ex lege 7. § 5. D. de pactis.

II. **Kläger** ist der Käufer oder der Verkäufer, der den Vertrag bereits vollzogen hat und an denselben nicht mehr gebunden sein will.

III. **Beklagter** ist der Käufer oder Verkäufer, der auf der Erhaltung des vollzogenen Vertrages besteht.

IV. Das **Gesuch** ist auf die Wiederaufhebung des Kaufvertrags und — wenn Verkäufer klagt: auf Zurückgabe der verkauften Sache; — wenn Käufer klagt: auf Zurückgabe des gezahlten Preises zu richten.

V. **Einwendungen**: 1) daß Kläger der Reue wieder entsagt habe; — 2) daß er vorher die Reubuße *) erlegen müsse; — 3) daß die Klage wegen Reue bereits durch die Verjährung erloschen sei.

§ 52.

12) Wandelungsklage. (Actio redhibitoria.)

I. Deren **Grund** ist ein Vertrag, durch welchen man eine Sache nicht umsonst zu eigen erhalten hat, welche aber zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits einen solchen verborgenen Fehler gehabt, weßhalb man sie gar nicht brauchen kann, oder: an welcher Sache diejenige Eigenschaft oder die Zierrathen, welche der Veräußerer dabei vorgegeben, und worauf der Erwerber vornehmlich sein Absehen gerichtet, gar nicht anzutreffen sind.

II. **Kläger** ist ein Jeder, der die Sache von dem Andern nicht umsonst zu eigen erhalten hat, oder sein Erbe.

III. **Beklagter** ist Jeder, der die Sache dem Andern nicht umsonst zu eigen überlassen hat, sowie dessen Erbe.

---

*) Wegen des Reugeldes kann auch selbstständig geklagt werden.

IV. Das Gesuch ist: zu erkennen, daß der Vertrag für nicht geschlossen zu achten, und daher Beklagter schuldig sei, dem Kläger die von diesem gegebene Sache mit Zinsen und was er sonst deßhalb aufgewendet, wieder zurückzugeben und zu ersetzen. (Ist die Sache des Beklagten noch vorhanden, und nicht schon ohne Schuld des Klägers zu Grunde gegangen, so muß der Kläger sich in der Klage sogleich zur Zurückgabe der erhaltenen fehlerhaften Sache erbieten. Es kann diese Klage aber auch auf Zurücknahme der Sache von Seite des Beklagten gerichtet werden, wenn sich der Mangel zwar noch nicht veroffenbart, derselbe aber doch zu besorgen ist, und der Beklagte wegen des besorglichen Fehlers keine Kaution leistet.)

V. **Einwendungen**: 1) daß Kläger die Sache umsonst erhalten; — 2) daß durch den Vertrag kein Eigenthum auf den Kläger gekommen; — 3) daß der Fehler gering sei; — 4) daß es ein sichtbarer Fehler gewesen; — 5) daß Kläger den Fehler gewußt habe; — 6) daß der Fehler zur Zeit der Vertragserrichtung nicht vorhanden gewesen; — 7) daß dieses wenigstens nicht zu vermuthen sei; — 8) daß es kein solcher Fehler sei, für welchen ausschließlich der Kläger zu haften versprochen; — 9) daß es kein gesetzlicher Gewährsmangel sei; — 10) daß Kläger die Sache bereits in eine andere Art von Dingen umgewandelt habe (Specifikation); — 9) daß die Klage bereits verjährt sei; — 11) daß Klägers Gesuch wegen nicht angebotener Zurückgabe unstatthaft sei; — 12) daß dem Kläger als Verkäufer die Wandelungsklage nicht zustehe; — 13) daß die Sache bei einer öffentlichen Feilbietung (Steigerungsverkauf) erkauft wurde.

Unstatthaft sind die Einwendungen: daß der Fehler in keinem Leibesgebrechen, sondern nur in einem Seelenfehler bestehe, — wenn es sich um unvernünftige Thiere handelt; — „daß Beklagter den Fehler nicht gewußt habe," — wenn auf Zurückgabe der damit behafteten Sache gegen Wiedererstattung desjenigen, was er dafür erhalten, geklagt wird.

§ 53.

13) **Kaufpreis-Minderungsklage.** (*Actio aestimatoria sive Quanti minoris.*)

I. Deren **Grund** ist der Vertrag, wodurch Jemand von einem Andern eine Sache nicht umsonst zu eigen erhalten hat, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses einen solchen verborgenen Fehler gehabt, daß sie zwar nicht ganz unbrauchbar, jedoch ein Merkliches weniger werth ist, als der Erwerber dafür gegeben hat.

II. u. III. **Kläger** und **Beklagter** gleich denen der Wandelungsklage.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter dem Kläger so viel als dieser, wenn er den Fehler gewußt hätte, weniger für die Sache gegeben haben würde, wieder herauszugeben schuldig sei. — (Es kann diese Klage auch auf eine Aestimation, d. h. auf den Unterschied zwischen dem Schätzungswerthe und dem dafür gegebenen Preise gerichtet werden, wenn sich der Fehler zwar noch nicht geoffenbart, derselbe aber zu besorgen ist, und der Beklagte wegen des besorglichen Fehlers keine Caution leistet.)

V. **Einwendungen:** als solche ergeben sich hier im Allgemeinen dieselben, wie sie gegen die Wandelungsklage vorgebracht werden können; nur ist die Ziff. 10 wegzulassen und bezüglich der Verjährung

(Ziff. 9) zu beachten, daß die Verjährungszeit für die vorliegende Klage etwas länger ist, als für die Wandelungsklage*).

§. 54.

16) **Trödelvertragsklage.** (Actio ex contractu aestimatorio.)

I. Deren **Grund** ist der Trödelvertrag (contractus aestimatorius), welcher darin besteht, daß der eine Vertragsschließer dem andern eine Sache zum Zwecke des Verkaufes mit Bestimmung eines Preises unter der Verbindlichkeit übergibt, entweder den bestimmten Preis einzuliefern, oder die Sache selbst wieder zurückzugeben (Seuffert P.-R. § 319) — nebst andern vermöge dessen Natur oder aus einem dabei geschlossenen Nebenvertrage zu leistenden Verbindlichkeiten.

II. **Kläger** ist derjenige, welcher den Vertrag seinerseits erfüllt hat; — also nicht nur der Verkäufer, der die Sache dem Trödler zum Verhandeln übergeben, sondern auch der Trödler, der jenem den Preis oder die Sache selbst wieder ausgeliefert hat; — imgleichen beider Erben.

---

*) Es ist besonders zu bemerken: 1) daß statt der Kaufvertrags-Nichtigkeitsklage die Aufhebungs-, die Wandelungs- und Preisminderungsklagen, auch die blose Kaufsklage erhoben werden kann, — 2) daß der Kläger die Wahl hat, aber im Falle der Wandelungsklage statt deren lieber die Preisminderungsklage erwählen will; — 3) daß er, wenn er ungewiß ist, ob er mit der Wandelungsklage auslangen werde, diese mit der Preisminderungsklage alternativ häufen kann; — 4) daß dem Kläger, wenn er anfänglich die Minderungsklage angestellt hat, nachher, wenn ein Fehler, der die Sache ganz unbrauchbar macht, sich hervorthut, auch noch die Wandelungsklage zuständig ist; — 5) daß Kläger, wenn er anfänglich eine von beiden angestellt hat, nachher wegen eines andern Fehlers sich ebenderselben zu bedienen die Freiheit hat.

III. **Beklagter** ist derjenige, der seinerseits den Vertrag noch nicht erfüllt hat; — oder sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist — wenn der Verkäufer klagt: zu erkennen, daß Beklagter entweder die Sache unverletzt wieder zurückzugeben, oder das Geld, wofür sie ihm angeschlagen und überlassen worden, sammt den Verzugszinsen zu bezahlen, wie auch alle verursachte Schäden und Kosten zu ersetzen habe. — Wenn der Trödler klagt: zu erkennen, daß ihm Beklagter dasjenige, was er ihm für seine Mühewaltung versprochen, mit Verzugszinsen zu entrichten, nicht minder alle Schäden und Kosten zu erstatten, oder auch, daß er ihn wegen der verkauften Sache, weil sie fehlerhaft oder weil sie als eine fremde Sache entwehrt (evincirt) worden sei, schadlos zu halten schuldig sei.

V. **Einwendungen**: des beklagten **Trödlers**: 1) daß kein Trödelvertrag, wohl aber ein anderer vorhanden sei; — 2) daß die Sache noch nicht übergeben worden sei; — 3) Kläger handle aus Gefährde, weil er das Geld für die verkaufte Sache schon erhalten, — oder weil er die Sache schon wieder zurückbekommen, — oder weil er zu viel fordere; — 4) daß Klägers Forderung durch eine Gegenforderung erloschen; — 5) daß Kläger ihm vorerst die Schäden und Unkosten ersetzen müsse; — 6) daß ihm Kläger auch nicht die versprochene Provision (Mühelohn) gegeben; — 7) daß die Sache fehlerhaft gewesen; — 8) daß die Sache entwehrt worden sei. — Unstatthaft ist die Einwendung, daß die Sache verunglückt sei.

Der beklagte Verkäufer kann einwenden: 1) daß Kläger die Sache zu verkaufen nur in Vollmacht gehabt; — 2) daß Kläger seinerseits dem Vertrage noch nicht Genüge geleistet; — 3) daß derselbe die Sache auf seine Gefahr und Kosten zu ver-

kaufen gehabt; — 4) daß ihm kein Mühelohn versprochen worden; — 5) daß er sich bei dem Handel eine Gefährlichkeit oder Nachlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen; — 6) daß ihm die Sache als eine fehlerhafte sei überlassen worden; — 7) daß bei der Entwehrung keine Streitverkündigung stattgefunden habe.

Mieth- und Pachtvertrags-Klagen.

§. 55.

17) **Sachvermiethungsklage.** (Actio locati s. ex locato rerum.)

I. Deren **Grund** ist der Mieth- oder Pachtvertrag, wodurch Jemand einem Andern eine gewisse Benützung einer Sache für eine bestimmte, baare Summe Geldes zu überlassen, und der Andere, ihm solches Geld dafür zu entrichten, versprochen hat. — In diesem Klaggrund gehört auch Alles, was der Beklagte dem Kläger vermöge der Natur dieses Vertrags oder der dabei genommenen Abrede zu leisten verbindlich ist. Der Vertrag wird, je nachdem der zu benützende Gegenstand in einer Wohnung oder beweglichen zum Haus- oder Geschäftsbedarf dienlichen Sachen, oder in unbeweglichen Grundstücken und dergleichen Sachen der Landwirthschaft besteht, dort ein Mieth-, hier ein Pachtvertrag genannt, welche Ausdrücke auf die Klage keinen Unterschied bewirken.

II. **Kläger** ist der Vermiether oder Verpachter (locator), welcher eine nicht verzehrliche oder verbrauchliche Sache einem Andern zur Benützung für einen gewissen Zins (Miethzins, Pachtzins) zu überlassen versprochen hat; deßgleichen sein Erbe.

III. **Beklagter** ist der Einmiether oder Pachter (conductor), welcher sich für solche Benützung den Zins zu entrichten verbindlich machte; — oder dessen Erbe; nicht ein Dritter.

IV. Das **Gesuch** ist — hauptsächlich: zu erkennen, daß Beklagter den völligen Mieth- oder Pachtzins zu gehöriger Zeit in den verabredeten Münzsorten zu entrichten und im Säumungsfalle die Verzugszinsen beizulegen; — oder gegebenen Falls nur: daß er die vermiethete oder verpachtete Sache nach geendeter Miethe oder Pachtzeit wieder abzutreten; — oder endlich: daß er den aus Vorsatz oder Unachtsamkeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig sei. (Diese dreierlei Gesuche können gegebenen Falls auch mit einander vereinigt werden.) Nebensächlich wird das Gesuch auf alles dasjenige gerichtet, wozu sich der Einmiether oder Pachter vermöge eines dem Hauptvertrage beigefügten Nebenvertrages dem Vermiether oder Verpachter verbindlich gemacht hat.

V. **Einwendungen**: 1) daß noch kein Pacht- oder Miethvertrag geschlossen worden sei; — 2) daß der vorgebliche Vertrag ungültig sei; — 3) daß Beklagter mit Kläger nicht contrahirt habe; — 4) daß vom Kläger der Vertrag noch nicht erfüllt worden sei; — 5) daß die Mieth- oder Pachtzeit noch nicht abgelaufen; — oder: daß sie bereits beendigt sei; — 6) daß die Sache ohne des Beklagten Schuld zu Grund gegangen; — 7) daß Kläger zu viel verlange; — 8) daß der Zins bereits berichtigt sei; — 9) daß dem Beklagten wegen des gehabten Schadens, wegen des nothwendigen oder nützlichen Aufwandes die Vorenthaltung (Retention) zustehe; — 10) daß er über die Hälfte verletzt worden sei; — 11) daß er einen Zinsnachlaß (Minderung) beanspruchen könne; — 12) daß ihm ein Vorpacht- oder Vormiethe-Recht zustehe (vgl. § 49 oben, Anmerkung); — 13) daß der Vertrag stillschweigend erneuert worden sei: — 14) daß Beklagter die Sache aus gerechter Ursache verlassen habe; — 15) daß ihn Kläger spoliirt (oben § 12)

habe; — 16) daß das angegangene Gericht nicht zuständig sei.

Unstatthaft ist die Einrede des Eigenthums auf Seite des Beklagten.

§ 56.

18) **Sachmiethklage.** (Actio conducti s. ex conducto rerum.)

I. Deren **Grund** ist derselbe Mieth- oder Pachtvertrag, wie bei der vorigen Klage.

II. **Kläger** ist der Einmiether oder Pachter, welcher für die Benützung einer nicht verzehrlichen oder verbrauchlichen Sache einen gewissen Zins zu entrichten versprochen hat; ingleichen sein Erbe.

III. **Beklagter** ist der Vermiether oder Verpachter, welcher für den Zins die Sache zur Benützung zu überlassen sich verbindlich gemacht hat; — ebenso sein Erbe; — nicht aber ein dritter, besonderer Nachfolger.

IV. Das **Gesuch** ist — hauptsächlich: zu erkennen, daß Beklagter dem Kläger die Sache mit dem Zubehör zu der bestimmten Benützung zu übergeben; — oder: daß er sie so zu übergeben schuldig sei, wie sie dem verabredeten Benützungszwecke dienen könne; — oder: daß ihn der Vertragsgegenmann (Mitkontrahent) in der Benützung der Sache nicht hindern dürfe; — oder: daß er ihm den verursachten Schaden ersetze; — oder endlich: daß ihm Beklagter den nothwendigen und nützlichen Aufwand erstatte; — nebensächlich kann das Gesuch auf alles dasjenige gerichtet werden, wozu sich Beklagter vermöge eines besonderen, dem Hauptvertrage beigefügten Nebenvertrags dem Kläger verbindlich gemacht hat. — (Sämmtliche Gesuche können auch in einer Klage vereinigt werden! —)

V. **Einwendungen**: 1) daß der Vertrag noch nicht vollkommen abgeschlossen sei; — 2) daß Kläger die verlangte Sache nicht mitvermiethet erhalten; — 3) daß die Vertragszeit zu Ende sei; — 4) daß Kläger selbst sich an der Benützung verhindert, oder durch die seine Person betreffenden Umstände daran verhindert worden; — 5) daß er an seinem Schaden selbst schuld sei; — 6) daß er den Schaden als einen ihn betroffenen Unglücksfall selbst zu tragen habe; — 7) daß die Unmöglichkeit der Erhebung des gehofften Nutzens von der Sache selbst herrühre; — 8) daß die Sache dem Kläger nur nach Wohlgefallen sei verpachtet worden; — 9) daß der Aufwand wider Verbot oder unnützlich gemacht sei; — 10) oder daß Kläger denselben aus seinen eigenen Mitteln zu bestreiten schuldig gewesen sei.

§ 57.

19) **Dienstvermiethungsklage.** (Actio locati operarum.)

I. Deren **Grund** ist der Miethvertrag, wodurch Jemand einem Andern gewisse A r b e i t e n für eine bestimmte, baare Summe Geldes zu leisten oder leisten zu lassen, der Andere aber ihm dieses Geld dafür zu entrichten versprochen hat; — wie denn auch mit demjenigen, was der Beklagte dem Kläger vermöge der Natur dieses Vertrages oder der dabei genommenen Abrede zu leisten verbunden ist, diese Klage begründet werden kann.

II. **Kläger** ist derjenige, welcher eine Arbeit um einen gewissen Lohn verdungen und dieselbe geleistet hat, oder zu leisten erbietig ist; — deßgleichen sein Erbe.

III. **Beklagter** ist derjenige, welcher für die gedungene Arbeit einen gewissen Lohn zu entrichten sich verbindlich gemacht hat; — oder dessen Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist hauptsächlich auf die Zahlung des Lohnes zur rechten Zeit in den gehörigen Münzsorten, auf die Verzugszinsen und Ersetzung des verursachten Schadens; — nebensächlich auf die Erfüllung der besonderen Verabredungen zu richten.

V. **Einwendungen**: 1) daß kein Miethvertrag geschlossen worden; — 2) daß kein Lohn versprochen worden sei; — 3) daß Beklagter gegen Zurücklassung des Miethgroschens (Dinggeldes) an den Vertrag nicht gebunden zu sein sich ausbedungen habe; — 4) daß die Miethzeit, während welcher die Arbeit geleistet werden solle, noch nicht verstrichen; — 5) daß Kläger vor der Zeit aus dem Dienste gegangen sei; — 6) daß er gar keinen Dienst geleistet habe; — 7) daß er eine Zeitlang den Dienst nicht verrichtet; — 8) daß er nicht selbst den Dienst habe verrichten wollen; — 9) daß er für die Arbeit von Jemand anderm einen Lohn erhalten; — 10) daß Kläger vorerst den verursachten Schaden zu ersetzen habe.

§ 58.

20) **Dienstmiethklage.** (Actio conducti operarum.)

I. Deren **Grund** kommt mit dem der vorigen Klage überein.

II. **Kläger** ist derjenige, der eine Arbeit um einen gewissen Lohn gedungen hat, — sowie sein Erbe.

III. **Beklagter** ist der Verdinger der Arbeit oder sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist hauptsächlich: den Beklagten anzuhalten, daß er die versprochene Arbeit mit Treue und Fleiß verrichte, oder den wegen nicht geleisteten Dienstes oder sonst — verursachten Schaden ersetze; — das nebensächliche Gesuch ist aus dem allenfallsigen Nebenvertrage zu begründen.

V. **Einwendungen:** 1) daß Beklagter sein Versprechen zu erfüllen gehindert werde, oder gehindert worden sei; — 2) daß er an dem Schaden unschuldig sei; — 3) daß die Verbindlichkeit, den Dienst ferner zu leisten, mit dem Tode des Verdingers erloschen sei.

§ 59.

21) Werkbaulohnsklage. (Actio locati operis.)

I. Deren **Grund** ist der Werkbauvertrag, wodurch Jemand ein ganzes Werk aus des Andern Material für einen gewissen Lohn zu verfertigen übernommen hat. — Die Klage erstreckt sich zugleich auf Alles Einzelne, was der Beklagte vermöge der Natur des Vertrags, oder der dabei genommenen Abrede dem Kläger zu leisten schuldig ist.

II. **Kläger** ist der Verdinger der Arbeit, oder derjenige, welcher das Werk zu verfertigen übernommen und die Arbeit auch bereits geleistet hat, oder hiezu wenigstens bereit gewesen ist; — deßgleichen sein Erbe.

III. **Beklagter** ist der Dinger der Arbeit, oder derjenige, der das Werk durch fremde Arbeit aus seinem eigenen Baumateriale fertigen lassen will; ebenso sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist hauptsächlich auf die Zahlung des (akkordmäßigen) Arbeitslohnes zur rechten Zeit in den gehörigen Münzsorten, sowie auf Verzugszinsen und die Ersetzung allenfalls verursachten Schadens gerichtet. — Das nebensächliche Gesuch ergibt sich aus den besonderen Vertragsbestimmungen.

V. **Einwendungen:** 1) daß kein Lohn versprochen worden sei; — 2) daß Kläger das Werk nicht verfertiget habe; — 3) daß das Werk fehlerhaft gemacht worden; — 4) daß Kläger den Schaden selbst tragen müsse.

§ 60.

22) **Werkbau-Ueberlassungsklage.** (Actio conducti operis.)

I. Deren **Grund** kommt mit dem der vorigen überein.

II. **Kläger** ist der Dinger der Arbeit, oder derjenige, der das aus seinem Material zu erbauende Werk einem Arbeiter zu verfertigen überlassen hat; — sowie sein Erbe.

III. **Beklagter** ist der Verdinger der Arbeit, oder der Arbeiter, welcher die Verfertigung solchen Werkes um bestimmten Lohn übernommen hat; — auch dessen Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist hauptsächlich darauf zu richten, daß das Werk mit Treue und Fleiß vollendet und woferne dieses nicht geschehen, aller verursachte Schaden ersetzt, auch das zum Voraus empfangene Dinggeld oder Lohntheil wieder herausgegeben werde. — Das nebensächliche Gesuch ergibt sich auch hier aus den besonderen Vertragsbestimmungen.

V. **Einwendungen**: 1) daß Beklagter an der Nichtvollendung des Werkes keine Schuld habe; — 2) daß die Sache, woraus das Werk verfertigt worden, nichts getauget; — 3) daß die Sache, woraus es habe verfertigt werden sollen, ohne des Beklagten Schuld verloren gegangen; — 4) daß das Werk nicht wegen seines dabei begangenen Fehlers, sondern blos durch einen Unglücksfall in Schaden gerathen sei; — 5) daß die Verbindlichkeit mit des Bauunternehmers Tode erloschen sei.

§ 61.

23) **Nichtigkeitsklage gegen den Mieth- oder Pachtvertrag.** (Querela nullitatis locati vel conducti.)

Diese Klage ist von der Kaufvertrags-Nichtigkeitsklage (oben § 50) nur dem Gegenstande nach verschieden.

§ 62.

24) **Miethvertrags-Aufhebungsklage.** (Actio locati vel conducti rescissoria.)

I. Deren **Grund** besteht überhaupt in einer gerechten Ursache, weßhalb man von einem gültig errichteten Mieth- oder Pachtvertrage wieder abzugehen befugt ist. — Dergleichen Ursachen sind:

a) auf Seiten beider Vertragsschließer: 1) wenn man gleich bei dem Vertrage selbst sich die Reue ausbedungen; — 2) wenn demselben ein Nebenvertrag der rechtzeitigen Erfüllung (oben § 47) beigefügt worden ist;

b) auf Seiten des Vermiethers: 1) wenn er den Vertrag auf Steigerung, d. h. auf Zulassung eines bessern Miethers oder Pachters unter einer auflösenden Bedingung errichtet hat; — 2) wenn der Pachter mit der Zahlung des Pachtzinses zweimal hinter einander im Rückstande blieb; — 3) wenn der Verpachter die verpachtete Sache unvermuthet nothwendig selbst bedarf; — 4) wenn die verpachtete Sache einer solchen nothwendigen Besserung bedarf, daß letztere nicht bis nach geendigter Pachtzeit anstehen und der Pachter dabei nicht im Pachte bleiben kann; — 5) wenn der Pachter die Sache verschlimmert hat;

c) endlich auf Seiten des Pachters: wenn sich nach eingegangenem Pachte solche Umstände ohne des Pachters Verschulden ereignen, weßwegen er die gepachtete Sache entweder gar nicht oder nicht sicher mehr benutzen kann.

II. **Kläger** ist Einer von den Vertragsschließern, welcher den Vertrag ferner nicht halten will; — ebenso dessen Erbe.

III. **Beklagter** ist der Vertragsgegenmann, der auf der Fortdauer des Vertrages besteht; — sowie sein Erbe.

IV. Das Gesuch ist: zu erkennen, daß Kläger den Pachtvertrag bis zu geendigter Pachtzeit fortzuhalten nicht schuldig sei. — Hiemit kann auch noch eine besondere Bitte aus der Natur der Aufhebungsursache verbunden werden.

V. **Einwendungen** können hier nicht angeführt werden, sondern ergeben sich aus der besondern Natur des Klaggrundes.

§ 63.

25) **Pachtzins-Minderungsklage.** (Querela laesionis enormis bei dem Pachtvertrage.)

Dieses Rechtsmittel stimmt gänzlich — mit Ausnahme des Gegenstandes — mit der Kaufpreis-Minderungsklage (oben § 53) überein; — eine besondere Schwierigkeit erhält es nur im Beweisverfahren.

§ 64.

26) **Wander- oder Zugstörungsklage.** (Interdictum de migrando.)

I. Deren **Grund** ist eine unrechtmäßige Verhinderung an der Fortschaffung (Ausmiethen, Wandern, Ausziehen, Ziehen) derjenigen Dinge, welche man in die gepachtete, oder umsonst zu bewohnen gehabte Sache gebracht, oder auf andere Art dort gehabt hat.

II. **Kläger** ist der Auszieher, welcher eine Sache bisher pachtweise inne gehabt oder bewohnt hat; — oder sein Erbe.

III. **Beklagter** ist der Herr des Miethgegenstandes; — oder dessen Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: dem Beklagten anzubefehlen, daß er dem Kläger die diesem zuständigen Sachen

sogleich und unverweigerlich verabfolgen und wegschaffen lassen müsse.

V. **Einwendungen**: 1) daß Kläger den Pachtzins noch nicht oder noch nicht gänzlich bezahlt habe; — 2) daß die Pachtzeit noch nicht zu Ende sei; — 3) daß dem Beklagten das Vorenthaltungs- (Retentions-) Recht zustehe; — 4) daß die Klage bereits verjährt sei.

§ 65.

27) **Tauschvertragsklage.** (Actio ex permutatione.)

I. Deren **Grund** ist der Tauschvertrag, welcher in der Uebereinkunft besteht, daß jeder Vertragstheil dem andern für eine bestimmte Sache — gegenseitig eine andere Sache überlassen soll; — nebst andern, vermöge der Natur dieses Vertrags, oder aus einem dabei geschlossenen Nebenvertrage zu leistenden Verbindlichkeiten.

II. **Kläger** ist derjenige, der den Vertrag erfüllt hat, — sowie sein Erbe.

III. **Beklagter** ist derjenige, der die ihm versprochene Sache erhalten, sein Gegenversprechen aber noch nicht erfüllt hat; — deßgleichen sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter dem Kläger die versprochene Sache zu geben, und falls solches durch des Beklagten Schuld nicht geschehen kann, statt derselben das Interesse entrichte, ihm auch wegen der bereits gegebenen Sache die Gewähr leiste.

V. **Einwendungen**: 1) daß Beklagter mit Kläger keinen Tausch geschlossen; — 2) daß er von demselben noch nichts erhalten; — 3) daß die verspochene Sache ohne sein Verschulden verunglückt sei; — 4) daß die erhaltene Sache fehlerhaft; — 5) daß dieselbe entwehrt worden sei; — 6) daß eine Verletzung über die Hälfte vorliege.

§ 66.

28) **Vollmachtsklage.** (Actio mandati directa.)

I. Deren **Grund** ist der Vollmachtsvertrag, der darin besteht, daß der eine Vertragschließer (Bevollmächtigter, Vollmachtnehmer mandatarius, procurator) aus Veranlassung des andern, (Vollmachtgeber, Bevollmächtiger, Gewaltgeber, Mandans), ohne Ausbedingung eines **Lohnes** — verspricht, Geschäfte des Letzteren oder eines Dritten zu besorgen; — sowie andere vermöge dessen Natur oder eines dabei geschlossenen Nebenvertrages zu leistende Verbindlichkeiten.

II. **Kläger** ist der Bevollmächtiger, welcher bei dem aufgetragenen Geschäfte ein Interesse hat; sowie dessen Erbe; zuweilen auch ein Dritter (mandatum qualificatum).

III. **Beklagter** ist der Bevollmächtigte, oder dessen Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist — hauptsächlich: den Beklagten anzuhalten, daß er 1) das übernommene Geschäft übertragenermassen getreu und mit Fleiß erfüllte; — 2) Rechnung von dem geführten Geschäfte ablege, und alles dasjenige, was er Namens des Klägers dabei erhoben, herausgebe; — also auch die dabei erworbenen Klagen abtrete, und die gekauften Sachen aushändige; — 3) dem Kläger wegen des gar nicht besorgten, oder nicht vollführten Geschäftes, wegen der überschrittenen oder unzeitig aufgekündigten Vollmacht — alles Interesse entrichte; — 4) daß er auch bei den in den Gesetzen bestimmten Fällen die Zinsen erstatte und 5) den verursachten Schaden ersetze. — Das nebensächliche Gesuch muß aus dem allenfalls beigefügten Nebenvertrage entnommen werden. —

V. **Einwendungen**: 1) daß Beklagter keine Vollmacht erhalten; — 2) daß er keine freie Macht gehabt, die Besorgung fremder Geschäfte zu übernehmen; — 3) daß der Auftrag in etwas Unerlaubtem bestanden; — 4) daß die Vollmacht durch den Tod erloschen; — 5) daß Kläger bei dem gegebenen Auftrage kein Interesse gehabt; — 6) daß er die Vollmacht widerrufen habe; — 7) daß ihm dieselbe vom Beklagten aufgekündigt worden; — 8) daß die Ausführung des Geschäftes unmöglich sei; — 9) daß er die Vollmacht nicht überschritten habe, und wenn dieses der Fall, Kläger hievon keinen Schaden, sondern vielmehr Nutzen gehabt habe; — 10) daß er Zinsen zu geben nicht schuldig sei; — 11) daß der Schaden von ungefähr geschehen; — 12) daß dem Kläger die Einrede der Theilung und Vorausklagung entgegenstehe; — 13) daß die Klage bereits verjährt sei; — 14) daß Beklagter wegen des Geschäftes vorerst schadlos zu halten sei. — Unstatthaft ist die Einwendung: daß Beklagter das Geschäft in eigenem Namen geführt habe. —

§ 67.

29) Vollmachts-Gegenklage. (Actio mandati contraria.)

I. Deren **Grund** ist der Vollmachtsvertrag — **und** eine in Ansehung desselben vorhandene, gerechte Ursache eines Anspruchs auf eine zu leistende Schadloshaltung, oder auch einer vermöge des demselben angehängten Vertrages zu leistenden Verbindlichkeit.

II. **Kläger** ist der Bevollmächtigte, obgleich die Vollmacht auch um seinetwillen geschehen sein sollte; deßgleichen sein Erbe.

III. **Beklagter** ist der Vollmachtgeber, oder dessen Erbe.

IV. Das **Gesuch** wird auf ein Schadloshalten gerichtet, und zwar 1) auf die Wiedererstattung der bei dem übernommenen Geschäfte ohne Gefährde aufgewandten Kosten; — 2) die Entrichtung der Zinsen; — 3) auf Ersetzung des bei dem Geschäftsvollzuge durch die Schuld des Bevollmächtigers erlittenen Schadens; — 4) auf die Befreiung von der wegen des Geschäftes übernommenen Verbindlichkeit; — 5) auf den Abtrag der für den Beklagten gezahlten Schuld; — 6) auf die Bezahlung der versprochenen Besoldung; — 7) auf den Abtrag alles dessen, was Kläger auf die Gefahr des Beklagten übernommen.

V. **Einwendungen**: 1) daß der Kostenaufwand unnöthig gewesen; — 2) daß dieser wegen eines nicht verbindlichen Auftrages gemacht worden, — oder daß der Auftrag in etwas Unerlaubtem bestanden habe; — 3) daß über den Aufwand zur Zeit weder eine Rechnung abgelegt, noch dieselbe gehörig dargethan worden; — 4) daß kein Grund zur Entrichtung von Zinsen vorhanden; — 5) daß Beklagter an dem Schaden nicht schuld sei; — 6) daß Kläger den Schaden nicht in Ansehung des Geschäftes erlitten; — 7) daß der Schaden solche Sachen, welche Kläger bei Vollführung des Geschäftes nicht nöthig gehabt, betreffe; — 8) daß ihm die Gefahr vorausgesagt worden; — 9) daß Kläger die Vollmacht überschritten habe, wohin auch gehört, daß mehr Kosten aufgewendet worden, als der Herr des Geschäftes gewollt hat; — 10) daß Kläger sich vorerst an den Hauptschuldner halten müsse; — 11) daß keine Vollmacht vorhanden, — sondern nur eine bloße Rathgebung, Empfehlung geschehen sei; — 12) die Verjährung.

§ 68.

30) **Gewerbs-Verwaltungs-Klage.** (Actio institoria.)

I. Deren **Grund** ist ein vollkommen gültiger Vertrag, den man mit einem Gewerbsherrn (Principal, praeponens) durch dessen aufgestellten Gewerbs-Verwalter (institor) in Gewerbsgeschäften, zu deren Führung und Leitung dieser aufgestellt ist, nach der ihm ertheilten Vorschrift (lex praepositionis) abgeschlossen hat.

II. **Kläger** ist derjenige, welcher mit dem Gewerbs-Verwalter (Geschäfts-Verwalter, Werkführer) den Vertrag geschlossen hat, sowie sein Erbe.

III. **Beklagter** ist der Gewerbsherr, der den Verwalter aufstellte; — deßgleichen sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: den Beklagten zur Leistung alles dessen anzuhalten, was man nach dem Vertrage zu fordern hat.

V. **Einwendungen**: 1) daß kein Vertrag geschlossen worden; — 2) daß man das Gewerb dem Andern auf unverbindliche Art übertragen; — 3) daß der Vertrag nicht das aufgetragene Gewerb betreffe; — 4) daß er gegen die ertheilte Vorschrift sei; — 5) daß er nicht in des Gewerbsherrn Namen geschlossen wurde; — 6) daß man diesen Gewerbsverwalter nicht bestellt habe; — 7) daß eine Novation vorgegangen sei; — 8) daß Kläger nach der öffentlich widerrufenen Präposition den Vertrag eingegangen; — 9) daß er nicht mit Einem allein habe kontrahiren sollen; — 10) daß die Klage verjährt sei.

Unstatthaft sind die Einwendungen: des Betrugs, oder der Unvorsichtigkeit des Verwalters, ferner: daß man den Vertrag mit einem Substituten desselben, oder erst nach dem Tode des Gewerbs-Herrn geschlossen habe.

§ 69.

31) **Schiffs-Verwaltungsklage.** (Actio exercitoria.)

I. Deren **Grund** ist ein vollgültiger Vertrag, den man mit einem Schiffsrheder (Schiffseigner, Patron, exercitor navis) durch dessen zur Führung des Schiff-Gewerbes aufgestellten Schiffer (Schiffsverwalter, Setzschiffer, magister navis) in Geschäften dieses Gewerbes nach der ihm ertheilten Schiffsordre abgeschlossen hat.

II. **Kläger** ist derjenige, welcher mit dem Schiffer oder dessen Substituten über etwas, dem er bei dem Schiffe vorgesetzt worden, nach der ertheilten Vorschrift contrahirt hat, sowie sein Erbe.

III. **Beklagter** ist der Schiffspatron, sowie sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: den Beklagten zur vollkommenen Erfüllung des eingegangenen Vertrags anzuhalten.

V. **Einwendungen** — wie gegen die vorige Klage.

§ 70.

32) **Geschäftsführungsklage.** (Actio negotiorum gestorum directa.)

I. Deren **Grund** ist die Geschäftsführung (negotiorum gestio), welche dadurch entsteht, daß Jemand die Geschäfte eines Anderen ohne vorgängigen Auftrag desselben besorgt; — nebst den vermöge ihrer Natur zu leistenden Verbindlichkeiten. (Seuffert P. R. § 342.)

II. **Kläger** ist der Herr des Geschäftes, d. i. derjenige, den das Geschäft auf irgend eine Weise angeht, und ohne dessen Wissen dasselbe unternommen worden ist, — er sei, wessen Standes, Geschlechtes und Alters er wolle; — ebenso dessen Erbe.

III. **Beklagter** ist der Geschäftsführer, welcher überhaupt Verbindlichkeiten einzugehen fähig ist; — auch dann ist er der rechte Beklagte, wenn ihm ein dritter das Geschäft zu führen aufgetragen haben sollte; deßgleichen sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter das Geschäft nicht nur gehörig zu vollenden, sondern auch wegen des bereits geschehenen richtige Rechnung zu legen; dasjenige, was er dabei erhalten, sammt Zinsen, die er eingehoben oder welche einzuheben gewesen, herauszugeben und den aus Vorsatz oder Nachlässigkeit im Thun oder Lassen verursachten, oder selbst durch Unglücksfall entstandenen Schaden zu ersetzen schuldig sei.

V. **Einwendungen**: 1) daß Beklagter sich des Geschäftes nicht unterfangen; — 2) daß den Kläger das Geschäft nichts angehe; — 3) daß es ihn nicht allein angehe; — 4) daß er es mit Wissen und Willen des Klägers und in der Art, wie dieser es verlangt (oder gewünscht) geführt habe; — 5) daß Kläger das vollendete Geschäft genehmigt; — 6) daß Beklagter nicht fähig gewesen, eine Geschäftsführung zu übernehmen; — 7) daß er (als Erbe) um die Geschäfts-Besorgung nichts gewußt und also sich ferner darum nicht habe kümmern mögen; — 8) daß Kläger vorerst die aufgewendeten Kosten ersetzen müsse; — 9) daß Beklagtem deßhalb die Abrechnung (Kompensation) zustehe; — 10) daß er für den Schaden nicht zu haften habe; — 11) daß Kläger den Schaden gegen den Nutzen aufheben müsse; — 12) daß Beklagter das Geld auszuleihen keine sichere Gelegenheit gehabt; — 13) daß Kläger selbst nicht gewohnt sei, sein Geld auf Zinsen auszuleihen; — 14) daß die Klage verjährt sei.

§ 71.

33) **Geschäftsführungs-Gegenklage.** (Actio negotiorum gestorum contraria).

I. Deren **Grund** ist eine in Ansehung der besorgten Geschäftsführung vorhandene, gerechte Ursache eines Anspruchs auf Schadloshaltung.

II. **Kläger** ist der Geschäftsführer, der zum Besten des Geschäftsherrn das Geschäft besorgt hat, — oder sein Erbe.

III. **Beklagter** ist der Geschäftsherr oder sein Erbe, wenn auch der Kläger bei der Geschäftsführung sich in der Person desselben geirrt haben sollte; — nicht aber ein dritter Besitzer der Sache, in deren Ansehung das Geschäft nützlich geführt wurde.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter dem Kläger die angegebene Schadloshaltung für alles, was ihm wegen des nützlich geführten Geschäftes entgeht, oder noch entgehen dürfte, zu leisten, besonders den nothwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen, sein auf das Geschäft gewendetes Kapital sammt den Zinsen zu bezahlen, und ihn von der — Namens des Beklagten übernommenen Verbindlichkeit zu befreien habe.

V. **Einwendungen:** 1) daß Kläger wider ausdrücklichen Willen des Beklagten das Geschäft geführt; — 2) daß er dabei keine Absicht gehabt, den Beklagten zu verbinden; — 3) daß er des Beklagten Nutzen nicht befördert habe; — 4) daß er das Geschäft als sein eigenes geführt; — 5) daß er es nicht anders, denn als sein eigenes habe führen können; — 6) daß er zu viel aufgewendet; — 7) daß er die Kosten blos zur Lust aufgewendet; — 8) daß der Aufwand unwahr; — 9) daß derselbe durch Abrechnung aufgehoben; — 10) daß Beklagter sein Geld auf Zinsen

auszuleihen nicht gewohnt gewesen; — 11) daß noch keine Rechnung gestellt sei; — 12) die Klagverjährung.

Unstatthaft ist die Einwendung: „daß Beklagter aus der Geschäftsführung zur Zeit der Klagerhebung keinen Nutzen mehr habe," — wenn der Beklagte nicht ein Vormundskind ist.

§ 72.

34) **Leichenbesorgungsklage.** (Actio funeraria.)

I. Deren **Grund** ist eine geschehene Leichenbesorgung (curatio funeris), deren Kostenersatz man durch keine andere Klage bewirken kann; nebst andern vermöge der Natur dieses Geschäftes zu leistenden Verbindlichkeiten.

II. **Kläger** ist derjenige, welcher nach Ableben eines Menschen vor angetretener Erbschaft die Leichen-Bestattung besorgt und deßhalb Kosten aufgewendet hat; desgleichen sein Erbe und Nachfolger.

III. **Beklagter** ist derjenige, dem die Leichenbeerdigung obgelegen wäre, als ein jeder Erbe und besonderer Nachfolger des Verstorbenen.

IV. Das **Gesuch** wird auf die vorzugsberechtigte Wiederbezahlung sämmtlicher Leichenkosten gerichtet. (Seuffert P. R. § 346. Nr. 3.)

V. **Einwendungen**: 1) daß Kläger die Leiche als ihn selbst angehend besorgt habe; — 2) daß den Beklagten die Leiche nichts angehe; — 3) daß sie ihn nicht allein angehe; — 4) daß Kläger die Leichenkosten aus freigebigem Herzen aufgewendet; — 5) daß zu viel aufgewendet worden; — 6) daß zur Unehre des Verstorbenen zu wenig aufgewendet worden; — 7) daß der Kostenaufwand unwahr; — 8) daß Kläger vorerst Rechnung zu stellen habe; — 9) daß die Klage verjährt sei.

Unstatthaft sind die Einwendungen: — daß man dem Kläger die Beerdigung untersagt; — daß der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen habe. (Die Beerdigungskosten gehören zu den Alimenten. —)

§ 73.

35) Gesellschaftsklage.*) (Actio pro socio.)

I. Deren **Grund** ist der Gesellschaftsvertrag, welcher in der Uebereinkunft mehrer Personen besteht, Etwas gemeinschaftlich zu haben, zu gebrauchen, oder zu unternehmen, nebst andern vermöge dessen Natur oder aus einem dabei geschlossenen Nebenvertrage zu leistenden Verbindlichkeiten. (Seuffert P. R. § 348.)

II. **Kläger** ist jeder Gesellschaftsgenosse, oder dessen Erbe, welcher etwas fordert, wozu er vermöge des Klaggrundes ein Recht hat. — Um jedoch mit völliger Wirkung klagen zu können, muß er von seiner Seite dem Vertrage schon selbst Genüge geleistet haben, oder sich doch zu dessen Erfüllung erbieten.

III. **Beklagter** ist gleichfalls ein Gesellschaftsgenosse, welcher in Güte das nicht leisten will, wozu er doch laut des Klaggrundes verpflichtet ist; ingleichen sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist — hauptsächlich: den Beklagten zur Vollziehung des Gesellschaftsvertrages und zur Erfüllung der daraus entstehenden Verbind-

---

*) Die vielfach und manchfaltig sich bildenden Aktienvereine und Gewerbsgesellschaften z. B. für Eisenbahnen, Gewerbsniederlagen u. s. w. richten sich im Allgemeinen zwar auch nach den Grundsätzen des Gesellschaftsvertrages, bedürfen aber wegen ihrer eigenthümlichen Natur nothwendig einer besondern Ordnung durch die Gesetzgebung unserer Zeit!

lichkeiten anzuhalten, namentlich: 1) daß er dem Endzwecke der Gesellschaft gemäß das Vermögen hergebe oder diejenigen Dienste leiste, wozu er sich verbindlich gemacht hat; daher auch z. B. seine Schuldforderungen und Klagen abtrete; — 2) daß er wegen der geführten Verwaltung von allen und einzelnen Gesellschaftsgütern ein zu Recht bestehendes Inventar, oder in dessen Ermangelung eine eidliche Specification nebst den Haupt- und Rechnungsbüchern ausantworte, auch Rechnung ablege; — 3) daß er den Gewinn und Verlust gehörig zur gemeinsamen Theilung bringe; — 4) daß er die Verbesserung der ungleich geschehenen Theilung sich gefallen lasse; — 5) daß er den wegen der Gesellschaft gehabten Aufwand und erlittenen Schaden mit übernehme, auch dasjenige, was Kläger aus dem Seinigen zum Nutzen der Gesellschaft verwendet, nebst den Zinsen ihm wieder erstatte; — 6) daß er den aus Gefährde oder Nachlässigkeit verursachten Schaden ersetze.

Nebensächlich — ist das Gesuch besonders zu richten: 1) auf die Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, welche die Gesellschafter durch ein besonderes Geding (pactum) ausgemacht haben; — 2) auf die Sicherheitstellung wegen der Verbindlichkeit, die ein Genosse Namens der Gesellschaft übernommen; — 3) auf die Endigung der Gesellschaft, besonders nun auch auf die Wiedergabe des in die Gesellschaft gebrachten Vermögens.

V. **Einwendungen**: 1) daß Beklagter mit dem Kläger keine Gesellschaft errichtet habe; — 2) daß er durch den Vertrag gefährdet worden; — 3) daß er vor geschehener Unterschrift einer Gesellschaftverschreibung noch nicht habe verbindlich sein wollen; — 4) daß er nur Dienste zu leisten sich anheischig gemacht habe; — 5) daß die Sache, welche einzubringen

gewesen, deßgleichen diejenige, welche Kläger wieder verlangt, verunglückt sei; — 6) daß er die Gesellschaft fortzusetzen nicht verbunden; — 7) daß er die geforderte Sache in die Gesellschaft zu bringen, nicht versprochen; — 8) daß er nichts zu verwalten gehabt; — 9) daß die Theilung des Gewinnes und Verlustes durch einen Vertrag anders sei bestimmt worden; — 10) daß es eine Löwengesellschaft (societas leonina) sei; — 11) daß die ungleiche Theilung durch einen Vertrag vorher sei bestimmt worden; — 12) daß Kläger den Aufwand nur seines eigenen Vortheils wegen gemacht habe; — 13) daß der Schaden durch ein geringes Versehen (culpa levis) entstanden sei; — 14) daß der Vertrag anders, als Kläger vorgebe, sei errichtet worden; — 15) daß Kläger grundlos eine Unsicherheit besorge; — 16) daß die Gesellschaft sich noch nicht geendigt habe; — 17) daß Kläger an dem erlittenen Schaden selbst schuld sei; — 18) daß dem Beklagten die rechtliche Wohlthat des zu lassenden nöthigen Lebensunterhaltes (beneficium competentiae) zustehe.

§ 74.

35) **Bürgschaftsklage.** (Actio fideijussoria.)

I. Deren **Grund** ist eine für eine Schuld geleistete Bürgschaft, d. i. ein Vertrag, durch welchen Jemand dem Gläubiger eines Andern, ohne daß dieser frei wird, für die Berichtigung der Forderung zu haften verspricht. (Seuffert P. R. § 383.)

II. **Kläger** ist der Gläubiger, oder dessen Erbe.

III. **Beklagter** ist der Bürge, welcher eine derartige Haftungsverbindlichkeit hat übernehmen können, — sowie dessen Erbe.

(Der Bürge für den Gläubiger muß genau unterschieden werden von dem Rückbürgen,

d. i. dem Bürgen für den Bürgen, welcher nämlich dafür zu haften verspricht, daß, im Falle der Bürge für den Hauptschuldner zahlt, ihm die gebührende Schadloshaltung zu Theil werde; — der Bürge erhält hierdurch ein Klagrecht gegen den Rückbürgen. — Aber auch dem Gläubiger kann seine Sicherheit noch bekräftigt werden dadurch, daß der Bürge für seine Verbindlichkeit ihm noch einen weiteren Bürgen stellt, der dann Afterbürge heißt! —)

IV. Das Gesuch ist: zu erkennen, daß Beklagter die libellirte Schuld, wofür er Bürge geworden, zu bezahlen verbunden sei, sowie die vertragsmäßigen, oder Verzugs-Zinsen, die Nutzungen und den Zuwachs einer Sache, für deren Leistung sich Beklagter mitverpflichtet hat, dem Kläger zu erstatten habe.

V. **Einwendungen:** 1) daß Beklagter nicht Bürge geworden; — 2) daß er aus der eingeklagten Bürgschaft nicht hafte; — 3) daß vorerst der Hauptschuldner oder Vorbürge, (wenn Beklagter nur Afterbürge ist!) auszuklagen sei (exceptio ordinis s. excussionis); — 4) daß Kläger vorerst seine Klage ihm abtreten müsse; — 5) daß er aus dem über des Schuldners Vermögen entstandenen Concurse erst seine Befriedignng suchen müsse; — 6) daß er sich vor Allem an die — der Schuld wegen zugleich verpfändeten — Grundstücke zu halten habe; — 7) bei Mitbürgen: die Einrede der Schuldtheilung (exceptio divisionis) und — 8) daß der Beklagte seinen Antheil der verbürgten Schuld dem Kläger bereits gegeben und dieser denselben ohne Verwahrung (Protestation) wegen der übrigen Theile angenommen habe.

§ 75.

37) **Gesammthaftklage.** (Actio ex stipulata s. ex pacto de correali obligatione.)

I. Deren **Grund** ist eine durch besonderen Vertrag — bisweilen auch durch Gesetz oder eine unerlaubte That, — errichtete Gesammtverbindlichkeit.

II. **Kläger** ist derjenige, der sich das Ganze (solidum) hat versprechen lassen, — und kann aus Einer Person bestehen, die sich von Mehren, — oder aus mehren Personen, die sich von Einem oder Mehren dasselbe versprechen ließen; — ebenso deren Erben.

III. **Beklagter** ist jeder Schuldner, der das Ganze versprochen hat, welches wieder wie bei Kläger mehre sein können; — ingleichen die Erben.

IV. Das **Gesuch** ist auf die Leistung des versprochenen Ganzen zu richten.

V. **Einwendungen**: 1) daß Beklagter sich nicht zum Ganzen verbindlich gemacht habe; — 2) daß er keine Gesammtverbindlichkeit habe übernehmen können; 3) daß Kläger auch den Mitschuldner verklagen müsse; — 4) daß die Schuld schon abgetragen sei z. B. durch Zahlung, Compensation u. s. w. — 5) daß Beklagter nichts zu zahlen versprochen; — 6) daß Kläger ihm vorerst seine Klagen gegen die Mitschuldner abtreten müsse. —

§ 76.

38) **Klage aus einem Schuldbestätigungsvertrage.** (Actio de constituta pecunia.)

I. Deren **Grund** ist ein Vertrag (constitutum), wodurch man eine bereits vorhandene Verbindlichkeit zu erfüllen aufs Neue versprochen hat. — Die Ver=

bindlichkeit kann ursprünglich dem Versprecher selbst — (constitutum debiti proprii = **Eigenschuld**-Bestättigungsvertrag), oder einem Andern (constitutum debiti alieni — **Fremdenschuld**-Bestättigungsvertrag) obliegen.

II. **Kläger** ist derjenige Gläubiger, dem aufs Neue das Versprechen geschehen, oder dessen Erbe; — auf nützliche Weise auch derjenige, zu dessen Besten ein Dritter seine Stelle vertreten und das Versprechen angenommen hat.

III. **Beklagter** ist derjenige, welcher seine eigene oder eines Andern Verbindlichkeit zu erfüllen aufs Neue durch einen Vertrag versprochen hat; sowie dessen Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter seinem Versprechen an dem Orte und zu der Zeit, wie solches verabredet worden, gehörig nachzukommen habe; widrigenfalls er zur Leistung des Interesse verbunden ist.

V. **Einwendungen**: A. überhaupt: 1) daß gar keine Verbindlichkeit vorhanden, oder die frühere ganz kraftlos gewesen sei; — 2) daß mehr, als die Schuld selbst beträgt, versprochen worden; — 3) daß Kläger wegen unterlassener Annahme (Acceptation) des Versprechens kein neues Recht erhalten habe; — 4) daß die Klage verjährt sei. — B. insbesondere gegen die Klage aus dem **Eigenschuld**bestättigungsvertrag: 1) daß Beklagter dem Kläger vorher gar nicht verbindlich gewesen; — 2) daß er sich selbst nicht habe verbindlich machen können; — 3) daß er mit des Klägers Zufriedenheit einem Andern die Zahlung zu leisten versprochen.

Unstatthaft sind hier die Einwendungen: a) daß man zur ersten Verbindlichkeit durch List, Furcht, Irrthum sei gebracht worden; — b) daß man das

Geld nicht empfangen habe; — c) daß in Ansehung der Zeit oder des Ortes mehr sei versprochen worden, als dies bei früherer Schuld der Fall gewesen.

C., insbesondere gegen die Klage aus einem Fremden-Schuldbestättigungs-Vertrage: a) daß der vorgebliche Hauptschuldner dem Kläger nicht verbindlich gewesen; — b) daß Beklagter sich nicht für Andere habe verbindlich machen können; — c. daß er nicht versprochen habe, selbst zu bezahlen; — d) daß das Versprechen, ohne eine Person zu benennen, geschehen; — e) daß nicht dem Kläger, sondern einem Andern mit des Klägers Zufriedenheit sei constituirt worden; — f) daß Kläger vorerst den Hauptschuldner ausklagen müsse; — g) daß Kläger die Mitconstituenten auch mit zu belangen habe.

Unstatthaft ist hier die Einwendung: daß die übernommene Bezahlung ohne Einwilligung des Haupt-Schuldners geschehen sei.*) —

§ 77.

39) **Klage aus schiedsrichterlichem Spruche.***) (Actio in factum ex sententia arbitri.)

I. Deren **Grund** ist ein — auf einen Vertrag, wodurch Streitende einig geworden, ihren Streit durch einen Dritten entscheiden zu lassen, — von diesem Schiedsrichter ertheilter Ausspruch.

II. **Kläger** ist derjenige Streitende, für welchen der Ausspruch des Schiedsrichters ausgefallen; deßgleichen sein Erbe.

---

*) Durch diese Klage wird diejenige, welche dem Kläger etwa schon aus der durch das constitutum nur bekräftigten Verbindlichkeit des Beklagten vorher zugestanden hat, nicht aufgehoben, weßhalb sie auch wahllässig (alternativ) mit einander gehäuft werden können.

III. **Beklagter** ist der Streitende, der durch den schiedsrichterlichen Ausspruch verurtheilt wurde; sowie sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß der Beklagte dasjenige dem Kläger zu erfüllen schuldig sei, was ihm durch den Ausspruch des Schiedsrichters auferlegt worden.

V. **Einwendungen**: 1) daß der Schiedsrichter aus Gefährde gehandelt habe (exceptio doli); — 2) daß dieser etwas Unehrbares zuerkannt; — 3) daß Beklagter statt der Befolgung des schiedsrichterlichen Ausspruchs die ausbedungene Strafe zu erlegen bereit sei oder sie schon berichtiget habe; — 4) daß er sich mit dem Kläger verglichen habe u. s. w.

Unstatthaft ist die Einwendung: a) daß die Sache vorerst von einem unparteiischen Richter zu untersuchen wäre; – b) daß man durch den Ausspruch unmäßig verletzt worden sei; — c. daß man wider denselben appellirt habe.

III. Art.

Billigkeitsklagen.

§ 78.

1) **Allgemeine Billigkeitsklage.** (Actio in factum.)
Senffert P. R. § 25.

I. Deren **Grund** ist die von den Gesetzen — ohne ausdrückliche Benennung einer Klage — bestättigte, natürliche Billigkeit, daß sich Niemand mit dem Schaden eines Andern bereichern dürfe.

II. **Kläger** ist derjenige, welchem dieser Billigkeit zuwider geschadet wurde, — sowie sein Erbe.

III. **Beklagter** ist derjenige, der sich mit des Andern Schaden bereichert hat; — und insofern auch sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter insoweit, als er sich mit des Klägers Schaden bereicherte, diesen zu entschädigen habe.

V. **Einwendungen**: 1) daß Beklagter mit des Klägers Schaden nicht reicher geworden; — 2) daß dasjenige, was Beklagter sich zugeeignet, ihm mit des Klägers Zufriedenheit zugekommen; — 3) daß so viel, als Kläger fordere, auf ihn nicht gekommen; — 4) daß die Klage (seit 30 Jahren) verjährt sei.

Unstatthaft ist die Einwendung: daß Beklagter sich dermalen (bei der Klagerhebung) nicht mehr reicher befinde.

§ 79.

2) Klage auf Vorzeigen einer Sache. (Actio ad exhibendum.)

I. Deren **Grund** ist die von dem Gesetze bestätigte, natürliche Billigkeit, Jemandem, der ein rechtliches Interesse hat, eine gewisse Sache zu sehen, — dieselbe vorzuzeigen. (Seuffert P. R. § 433.) (Diese Klage dient auch zur Vorbereitung anderer, namentlich der Eigenthumsklagen. Vangerow Bd. III. S. 626. § 707.)

II. **Kläger** ist derjenige, dem aus einer gerechten und wahrscheinlichen Ursache besonders daran gelegen ist, daß ihm eine körperliche Sache vorgezeigt werde; in soferne auch sein Erbe.

III. **Beklagter** ist der Besitzer der Sache, der sie vorzuzeigen sich weigert, oder aus Betrug aufgehört hat, sie zu besitzen (possessio ficta, Strafbesitz); inso-

fern auch sein Erbe, außerdem aber nur in soweit, als aus dem Betruge des Verstorbenen durch die Erbschaft etwas auf ihn gekommen ist.

IV. Das **Gesuch** ist, — wenn Beklagter die Sache noch besitzt: demselben aufzugeben, daß er sie dem Kläger an einem bestimmten Tage bei Gericht vorzeige; — wenn er sie aus Betrug nicht mehr besitzt: zu erkennen, daß Beklagter dem Kläger das volle Interesse, das derselbe an Vorzeigung der Sache hatte, und welches er nöthigenfalls mit einem Eide (Würderungs-Eid — juramentum in litem) bekräftigen will, zu erstatten schuldig sei.

V. **Einwendungen***): 1) daß Kläger, die Sache zu sehen kein besonderes Interesse habe; — 2) daß Beklagter die Sache nicht vorzeigen könne; — 3) daß er sie nicht besitze; — 4) daß er sie nicht mehr besitze; — 5) daß er sie dem Kläger schon einmal vorgezeigt habe; — 6) daß Kläger ihm vorerst wegen seiner Schadloshaltung Caution stellen müsse; — 7) daß er sich mit dem Kläger bereits über die Hauptsache verglichen; — 8) daß die Sache dem Kläger bereits durch ein rechtskräftiges Erkenntniß sei abgesprochen worden; — 9) die Verjährung.

Unstatthaft sind alle Einwendungen, welche die Haupt-Klage selbst angehen, und nicht sogleich klar zu beweisen (altioris indaginis) sind.

---

*) Diese Klage ist meistens nur eine Anrufung (Imploration), worauf der Richter einen bedingten Mahnbefehl (Mandatum) erläßt, wogegen der Beklagte diese Einwendungen vorbringen kann; — oft wird mit dieser Klage auch die Hauptklage zugleich verbunden.

§ 80.

3) **Urkunden-Vorzeigungsklage.** (Actio in factum de edendo.)

I. Deren **Grund** ist (wie bei der vorigen) die durch die Gesetze bestätigte, natürliche Billigkeit, Jemandem eine Urkunde, woran er ein besonderes Interesse hat, vorzuzeigen.

II. **Kläger** ist derjenige, dem daran gelegen ist, eine Schrift zu sehen, und davon eine Abschrift nehmen zn dürfen, und der sonst kein Rechtsmittel hat, wodurch er diese Absicht erlangen kann; — deßgleichen sein Erbe.

III. **Beklagter** ist jeder Besitzer der Schrift, welcher sie vorzuzeigen sich weigert, oder aus Betrug aufgehört hat, sie zu besitzen; — insoferne auch sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: Den Beklagten zur Vorzeigung (Edition) der betreffenden Schrift, und im Verweigerungsfalle zur Ersetzung alles Interesses anzuhalten. — (Wenn im Laufe des Gerichtsstreites die Vorzeigung gewisser Urkunden nur nebenher gesucht wird, kann die Bitte auch auf etwas Anderes gerichtet werden, falls der Vorzeigpflichtige sich in Güte hierzu nicht herbeilassen sollte.)

V. **Einwendungen:** 1) daß Beklagter die Schrift nicht besitze. — (Kläger hat schon mit seinem Antrage den Besitz zu bescheinigen, oder dem Beklagten den Eid über den Nichtbesitz [Editionseid] zuzuschieben!); — 2) daß die Vorzeigung nur vergeblich und muthwilliger Weise gesucht werde; — 3) daß Beklagter die Schrift vorzuzeigen nicht schuldig sei (Seuffert P. R. § 434.); — 4) daß die Klage bereits durch die Verjährung erloschen sei; — 5) daß Kläger sich weigere, die zur Edition nöthigen Kosten zu bezahlen.

§ 81.

4) **Klage wegen Entrichtung einer Nichtschuld.** (Condictio indebiti.)

I. Deren **Grund** ist die von den Gesetzen bestätigte natürliche Billigkeit, daß derjenige, welcher eine Nichtschuld (indebitum) aus Versehen erhalten hat, durch deren verweigerte Zurückgabe mit des Andern Schaden sich nicht bereichere. — Die Nichtschuld kann in einer bestimmten Größe oder einzelnen Sache, oder in etwas Unbestimmtem bestehen.

II. **Kläger** ist derjenige, welcher die Nichtschuld geleistet hat, oder dadurch, daß dieses geschehen, verletzt worden ist; — deßgleichen sein Erbe.

III. **Beklagter** ist derjenige, welcher die Nichtschuld empfangen oder dieselbe einem Andern abgetreten hat; — ebenso sein Erbe; — nicht aber ein dritter, besonderer Nachfolger.

IV. Das **Gesuch** ist — je nach dem Klaggegenstande — auf Zurückgabe der bestimmten Größe, oder einzelnwesentlichen Sache nebst allen Nutzungen und Zuwachs, bei vertretbarem Unbestimmten auf Wiedererstattung des Werthes zu richten; besonders kann bei einer unpflichtigen Erlassung einer wahren Schuld die Quittung zurückgefordert und der Richter gebeten werden, die Schuld für nicht erlassen zu erklären.

V. **Einwendungen**: 1) daß Beklagter nichts erhalten habe; — 2) daß das Ganze, was er empfangen, in nichts Unpflichtigem bestehe; — 3) daß Dasjenige, was er zum Theil als eine Nichtschuld erhalten haben solle, keine Nichtschuld ausmache; — 4) daß die Handschrift über das Versprechen nicht unpflichtiger Weise ausgestellt worden; — 5) daß eine natürliche Verbindlichkeit vorhanden gewesen;

— 6) daß Kläger eine bürgerliche (in den Gesetzen ausdrücklich angeführte) Verbindlichkeit auf sich gehabt; — 7) daß er wissentlich und ohne Irrthum die Nichtschuld entrichtet; — 8) daß er nur in dem Rechte geirrt habe; — 9) daß er wegen einer Sache die Gebung oder Zahlung verrichtet; — 10) daß er jetzt noch zur Gebung oder Zahlung aus natürlicher Billigkeit verbunden sei; — 11) daß dieselbe auf Vergleich geschehen; — 12) daß er auf die Wiederforderung ausdrücklich für den Fall verzichtet habe, wenn die Schuld in Zukunft für eine nicht verbindliche Schuld befunden werden sollte; — 13) daß er sich an der Kompetenzwohlthat versäumt; — 14) daß dem Kläger die rechtskräftige Befreiung von der Schuld nicht zu statten komme; — 15) daß gegen den Beklagten die Klage nicht angestellt werden könne; — 16) daß die erhobene Klage gar nicht statthabe; — 17) daß sie angebrachter Massen nicht statthabe; — 18) daß die einzelne Sache nicht vorhanden; — 19) daß Beklagter durch das Empfangene nicht reicher geworden; — 20) daß Kläger zu viel fordere; — 21) daß die Klage (seit 30—40 Jahren) verjährt sei.

§ 82.

5) **Zurückforderungsklage wegen Vertragsbruchs.** (Actio causa data, causa non secuta s. ob causam datorum.)

I. Deren **Grund** ist die von dem Gesetze bestätigte, natürliche Billigkeit, daß derjenige, welcher unter der bei einem Vertrage ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Voraussetzung, daß ein gewisser Umstand künftig eintreten werde, zu ehrbarem Endzwecke etwas erhalten, den Vertrag aber seiner-

seits nicht erfüllt hat,*) — mit des Andern Schaden sich nicht bereichere.

II. Kläger ist derjenige, welcher wegen eines zu erfüllenden, ehrbaren Endzweckes etwas gegeben oder erlassen hat; — deßgleichen sein Erbe, wenn er nicht aus seiner Reue, sondern aus Reue des Verstorbenen, oder wegen der von Seite des Empfängers nicht geschehenen Erfüllung des Endzweckes die Klage anstellt.

III Beklagter ist derjenige, welcher wegen eines zu erfüllenden Endzweckes etwas erhalten, diesen aber nicht erfüllt hat.

IV. Das Gesuch wird auf Wiederherausgabe der gegebenen Sache mit allen Nutzungen und Zubehör (dagegen mit Abrechnung der Verwendungen,) gerichtet.

V. Einwendungen: 1) daß Beklagter nichts empfangen habe; — 2) daß bei der Gebung oder Erlassung kein Endzweck ausgedrückt worden; — 3) daß der Endzweck erfüllt sei; — 4) daß der Zweck in etwas Unehrbarem bestanden; — 5) daß Kläger die Erfüllung des Endzwecks selbst verhindert habe; — 6) daß

---

*) Als Fälle sind namentlich aufzuzählen; 1) wenn der einer Schenkung oder einem Vermächtnisse beigefügte modus (Neben-, besonders Zweckbestimmung) nicht erfüllt; — 2) wenn die während einer lebensgefährlichen Krankheit in Erwartung des nahen Todes gemachte Schenkung von dem genesenen Schenker widerrufen wird; 3) wenn eine Brautgabe oder ein Mahlschatz (arrha sponsalitia) gegeben wurde, und die Ehe nicht zu Stande kommt, ohne daß der Geber den Vollzug derselben hindert; — 4) wenn Jemand unter der Voraussetzung des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses etwas weggegeben hat, und dieser Erwerb nicht erfolgt; — 5) wenn der Schuldner an einen Geschäftsführer des Gläubigers in der Erwartung zahlt, daß dieser die Zahlung an jenen genehmigen werde, und die Genehmigung verweigert wird. (Seuffert P.-R. § 437.)

er auf dessen Erfüllung verzichtet; — 7) daß die Sache ohne des Beklagten Schuld zu Grund gegangen; — 8) daß Kläger den Beklagten bezüglich der Verwendungen u. dgl. schadlos zu halten verbunden sei; — 9) daß die Klage wider Beklagten nicht statthabe; — 10) daß zu viel gefordert werde; — 11) daß das Versprochene in etwas Unmöglichem bestanden; — 12) daß die Klage verjährt sei.

§ 83.

6) **Rückforderungsklage wegen schändlichen oder ungerechten Endzwecks.** (Condictio ob turpem vel injustam causam.)

I. Deren **Grund** ist die vom Gesetze bestättigte, natürliche Billigkeit, daß derjenige, welcher wegen eines auf seiner Seite vorhandenen, schändlichen oder ungerechten Endzweckes etwas erhalten, davon zu des Andern Schaden keinen Gewinn habe; — insbesondere wenn etwas angenommen wurde, um eine unerlaubte oder schändliche Handlung zu unterlassen, oder etwas zu thun, wozu der Empfänger ohnehin verbunden war. — (Trifft der Vorwurf der Schändlichkeit oder doch eines unerlaubten Beginnens beide Theile, oder blos den Geber, so kann zwar, was zu dergleichem Zwecke versprochen ist, nicht gefordert, aber auch das bereits Gegebene nicht zurückgefordert werden; — wenn ein Geschäftsführer zu schändlichen Zwecken gegeben hat, so ist der Geschäftsherr zur Zurückforderung berechtigt. Seuffert P. R. §. 438.)

II. **Kläger** ist derjenige, welcher wegen solchen schändlichen oder ungerechten Endzweckes dem Andern etwas gegeben oder erlassen hat; — deßgleichen sein Erbe.

III. Beklagter ist der Empfänger der Gabe, sowie sein Erbe, insoweit letzterer dadurch bereichert ist; — nicht aber ein besonderer Nachfolger.

IV. Das Gesuch wird auf die Zurückgabe des Empfangenen mit Nutzungen und Zubehör (jedoch nach Abrechnung der nothwendigen Verwendungen und ohne Zinsen), oder -- falls die Sache nicht mehr vorhanden, auf die Bezahlung ihres Werthes gerichtet; —

V. **Einwendungen**: 1. daß Beklagter die Sache nicht aus schändlichem oder ungerechtem Gewinne erhalten; — 2. daß Kläger sich seines Rechtes begeben habe; — 3. daß dieser allein ungerecht oder schändlich gehandelt habe; — 4. daß derselbe ebenso unlöblich gehandelt; — 5. daß er zu viel fordere; — 6. daß die Klage verjährt sei. — Unstatthaft ist die Einrede, daß die Sache durch einen Unfall verloren gegangen sei.

§ 84.

7) Rückforderungsklage wegen Leistung ohne Rechtsgrund. (Condictio sine causa.)

I. Der **Grund** dieser Klage — (deren Namen auch den bisher abgehandelten Billigkeitsklagen beigelegt wird, und welche besonders aushilfsweise dann stattfindet, wenn weder eine von diesen, noch eine dingliche Klage angestellt werden kann,) besteht in der vom Gesetze bestättigten natürlichen Billigkeit, daß derjenige, welcher entweder gleich anfänglich auf unverbindliche Art (d. i. ohne gesetzlich gebilligten Grund — z. B. durch bei uns verbotenes Spiel oder Wette) von Jemanden etwas erhalten hat, oder dies erst später ohne gerechte Ursache besitzt, oder auch eine Sache, die einem Andern zugehört, ohne irgend eine gerechte Ursache ver-

braucht, oder böswillig den Besitz derselben aufgegeben hat, — solches wieder zurückgebe oder im Werthe ersetze. (Seuffert P.=R. § 439.)

II. **Kläger** ist derjenige, dem solche Sache zugehört; — oder dessen Erbe.

III. **Beklagter** ist derjenige, der die Sache auf oben genannte Weise empfangen hat und noch besitzt, oder verbraucht, oder böslich veräußert hat; — ebenso sein Erbe, — nicht aber ein besonderer Nachfolger.

IV. Das **Gesuch** ist: wenn die Sache noch vorhanden ist: zu erkennen, daß Beklagter dieselbe zurückzugeben und allen von Zeit des Empfanges oder geendigter gerechten Ursache erhobenen Nutzungen und Zubehör dem Kläger zu erstatten; — wenn die Sache verbraucht ist: deren Werth (ohne Zinsen) zu ersetzen; — wenn dieselbe böslich veräußert wurde: deren Werth nebst Zinsen von Zeit der Veräußerung oder doch von Stellung der Klage an zu vergüten — schuldig sei.

V. **Einwendungen**: 1) daß Beklagter nichts erhalten, was dem Kläger gehört habe; — 2) daß die gerechte Ursache, aus welcher er die Sache besitze, sich noch nicht geendigt habe; — 3) daß er das Geld mit Klägers Willen verbraucht habe; — 4) daß das Spiel nicht verboten gewesen; — 5) daß nichts über die gesetzmäßige Summe durch's Spiel verloren worden; — 6) daß Kläger das Geforderte schon ersetzt erhalten habe; — 7) daß die Klage verjährt sei — (die Verjährungszeit besteht, wenn das **Verspielte** zurückgefordert wird, in einer Zeit von 50 Jahren!).

Unstatthaft ist die Einrede, daß Beklagter von der Sache nicht mehr — reicher sei.

§ 85.

8) **Klage auf Vergütung wegen Gutsaufopferung in gemeinschaftlicher Gefahr.** (Condictio ex lege Rhodia de jactu. Seuffert P.-R. § 432.)

I. Der **Grund** dieser — bei uns nicht wohl üblichen — Klage besteht in der von den bürgerlichen Gesetzen bestätigten, natürlichen Billigkeit, daß diejenigen den Schaden mit einander tragen, welchen in gemeinsamer Gefahr für die Erhaltung ihrer Sachen Einer oder Mehre durch die Einbuße oder Aufopferung des Ihrigen erlitten haben. — Dahin gehört nach den Worten des Gesetzes der Fall, wenn man zur Zeit eines besorglichen Schiffbruchs zur Erleichterung des Schiffes Waaren und andere Sachen ausgeworfen und zu Grund hat gehen lassen, dadurch aber das Schiff und andere Sachen erhalten worden sind.

II. **Kläger** ist der- oder diejenigen, die das Ihrige für die Erhaltung der Sachen Anderer in gemeinsamer Gefahr haben aufopfern müssen; — sowie deren Erben.

III. **Beklagter** ist der- oder diejenigen, deren Sachen dadurch gerettet worden sind; ebenso ihre Erben.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter dem Kläger nach dem Werthe ihrer geretteten und der vom Kläger eingebüßten Sachen zur Vergütung seines erlittenen Schadens einen Beitrag zu leisten schuldig sei.

V. **Einwendungen**: 1) daß man sich in keiner gemeinsamen Gefahr befunden; — 2) daß durch des Klägers eingebüßte Sache die Gefahr nicht abzuwenden gewesen; — 3) daß Kläger durch den Muthwillen eines Dritten um seine Sache gekommen; — 4) daß die gemeinsame Gefahr aus Verschulden eines Dritten entstanden; — 5) daß Kläger seine Sache wiederbe-

kommen; — 6) daß er den Schaden allein übernehmen müsse; — 7) daß er selbst den Schaden mittragen müsse; — 8) daß Beklagter wegen seiner blosen Person einen Beitrag zu thun nicht schuldig sei; — 9) daß er keinen Beitrag von seinen Kleidern und Lebensmitteln zu leisten verbunden sei; — 10) daß Kläger nur einen Gewinn suche; — 11) daß die Klage verjährt sei.

IV. Art.

Vergehensklagen oder Forderungsklagen aus ungesetzlicher oder unerlaubter That.

(Versehen und Vergehen überhaupt.)

§ 86.

1) **Allgemeine Nichtigkeitsklage.** (Querela nullitatis.)

I. Deren **Grund** ist das Vorhandensein einer gewissen, — im Zusammenhalte mit den darüber bestehenden, gesetzlichen Geboten — ungültigen That. — Die Ungültigkeit kann aus der Nichtbeobachtung des Wesens, oder der Form einer Handlung, oder beider zugleich, oder aus Verordnung der Gesetze herrühren, und die That eine gerichtliche oder außergerichtliche sein. — (Diese allgemeine Klage begreift in sich auch die Nichtigkeitsbeschwerde gegen richterliche Erkenntnisse (querela nullitatis sententiae) — sehr oft wird sie auch als Einrede geltend gemacht!)

II. **Kläger** ist derjenige, dem daran gelegen ist, daß die That für ungültig erklärt werde.

III. **Beklagter** ist derjenige, der die That nicht für ungültig gehalten wissen will, und daraus ein Recht zu haben vermeint.

IV. Das **Gesuch** ist: die beregte That für null und nichtig zu erklären, — womit noch besondere Bitten aus dem Klaggrunde verbunden werden können.

V. **Einwendungen**: als solche ist Alles zu gebrauchen, wodurch sich die Gültigkeit der Handlung rechtfertigen und deren angebliche Nichtigkeit aus dem Wege räumen läßt; insbesondere: 1) die Verjährung von 30 Jahren; — 2) daß Kläger, das Geschäft zu halten, mittels Eides versichert habe; — 3) daß er sich mit des Beklagten Schaden nicht bereichern dürfe; — 4) daß derselbe sich den ungültigen Bescheid, nach dem er ihm bekannt gemacht worden, habe gefallen lassen.

§ 87.

2) Allgemeine Klage wegen Betrugs oder Gefährde. (Actio doli sive de dolo.)

I. Deren **Grund** ist eine absichtliche, rechtswidrige Beschädigung, welche nicht unter den Begriff eines andern Vergehens fällt, und wogegen man sich sonst weder durch eine Klage, noch durch eine Einrede helfen kann.*) (Seuffert P. R. § 424.)

II. **Kläger** ist der Beschädigte, sowie sein Erbe.

III. **Beklagter** ist der Urheber der Beschädigung, gleichviel ob derselbe dabei für sich einen Gewinn beabsichtigte, oder nicht; — deßgleichen sein Erbe, aber nur soweit, als er durch die rechtswidrige Handlung bereichert ist.

---

*) Der Grund dieser Klage dient auch zur **Einrede** des Betrugs (exceptio doli specialis).

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter schuldig sei, dem Kläger allen durch seine rechtswidrige Handlung verursachten Schaden zu ersetzen, insbesondere die etwa betrüglicher Weise an sich gebrachten Sachen mit allen Nutzungen und Zubehör wider herauszugeben, im Verweigerungsfalle aber, oder wenn die Zurückgabe unmöglich, das ganze — nöthigenfalls vom Kläger eidlich erhärtete — Interesse zu erstatten.

V. **Einwendungen**: 1) daß kein Betrug oder rechtswidrige Handlung sei begangen worden; — 2) daß dadurch kein Schaden verursacht; — 3) daß der Schaden von keiner Erheblichkeit sei; — 4) daß eine andere Klage angestellt werden müsse; — 5) daß die Klage wider den Beklagten, dem man zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet sei, nicht statt habe; — 6) daß sie verjährt sei. (Die Verjährung dieser Klage, wenn sie auf das volle Interesse gerichtet ist, geschieht durch den Ablauf von zwei Jahren; geht sie aber auf Herausgabe der Sache, so kann auch später geklagt werden!)

§ 88.

3) **Klage wegen Selbsthülfe des Gläubigers.** (Remedium ex lege 13. D. quod metus causa et ex lege 7. D. ad legem Juliam de vi privata.

I. Deren **Grund** ist des Gläubigers eigenthätliche Anmaßung einer Sache des Schuldners gegen dessen Willen in der Absicht, um sich damit wegen einer Forderung bezahlt zu machen. (Worms'sche Kammer-G. O. vom Jahre 1521. tit. 32. § 2. — Regensburg. Reichsabsch. v. J. 1532. tit. 2. § 15.)

II. **Kläger** ist der Schuldner, dessen Sache sich der Gläubiger wider seinen Willen eigenmächtig zugeeignet hat; — oder dessen Erbe.

III. **Beklagter** ist dieser eigenmächtige Gläubiger, oder dessen Erbe, und gewissermassen jeder Besitzer der Sache.

IV. Das **Gesuch** ist: dem Beklagten aufzulegen, daß er dem Kläger die libellirte Sache mit allen Nutzungen, Schäden und Nachtheilen zurückzugeben habe, — und denselben überdies seiner Forderung gänzlich für verlustig zu erklären.

V. **Einwendungen**: 1) daß Beklagter schon in den Gütern des Klägers vor der angeblichen That gesessen sei; — 2) daß keine wirkliche Wegnahme geschehen; — 3) daß Kläger die Sache zu besitzen geleugnet gehabt; 4) daß er sie noch nicht besessen; — 5) daß er sie zu besitzen bereits aufgehört gehabt; — 6) daß Beklagter die Sache wegen vorhandener Gefahr, und weil er, vorerst die Hilfe des Richters zu suchen, keine Zeit gehabt, nur einstweilen zu seiner Sicherheit zu sich genommen habe; — 7) daß dies nicht wider Willen des Klägers geschehen; — 8) daß die That nicht den gänzlichen Verlust der Forderung bewirken könne; — 9) daß diese Strafe nicht ortsgebräuchlich sei; — 10) daß er wegen Selbsthilfe schon gerichtlich gestraft worden sei.

§ 89.

4) **Diebstahlsklage.** (Condictio furtiva.)

I. Deren **Grund** ist die in gewinnsüchtiger Absicht ohne Gewalt bewirkte Entziehung einer beweglichen Sache oder ihres Gebrauchs und die vom Gesetze bestättigte, natürliche Billigkeit, daß Niemand

aus solchem Diebstahle einen schädlichen Gewinn habe. (Geschah die Entziehung mit Gewalt, so ist sie Raub, und die deßfallsige Klage (actio de vi bonorum raptorum) ist im Ganzen der vorliegenden gleich.)

II. **Kläger** ist der Herr der Sache, dem dieselbe entwendet (oder geraubt) worden, — oder ein Anderer, dem daran gelegen ist, daß der Diebstahl (Raub) nicht geschehen wäre; — ebenso dessen Erbe, wenn die Sache auf ihn übergegangen sein würde.

III. **Beklagter** ist der Dieb (ingleichen der Räuber), oder dessen Erbe, ob er gleich von des Verstorbenen Diebstahl sich nicht reicher befinde; — und gewissermaßen auch andere Nachfolger, namentlich jeder, der die gestohlene Sache ohne Rechtsgrund besitzt — (z. B. auch die Obrigkeit), oder sie verheimlicht. —

IV. Das **Gesuch** wird auf die Herausgabe der vorhandenen Sache mit allen Nutzungen, oder, wenn sie nicht mehr vorhanden, auf Ersetzung ihres Werthes sammt allem Interesse gerichtet.

V. **Einwendungen**: 1) daß die Sache nicht gestohlen worden sei; — 2) daß Beklagter dieselbe nicht gestohlen habe; — 3) daß dem Kläger dieselbe nicht mehr zugehöre; — 4) daß sie ihm nicht gestohlen worden; — 5) daß er kein Interesse bei der Sache habe; — 6) daß er selbst die Sache im unächten (malae fidei) Besitz gehabt; — 7) daß Beklagter sich anerboten habe, die Sache dem Kläger zurückzustellen; — 8) daß er sich mit Kläger verglichen; — 9) daß er von dem Diebstahle keinen Gewinn erhalten; — 10) daß Kläger die Sache wieder zurückbekommen habe, oder deßhalb schon befriedigt worden sei; — 11) daß Beklagter nicht allein Erbe geworden sei.

Unstatthaft sind die Einwendungen: a) daß die Klage verjährt sei; — b) daß Beklagter bereit gewesen sei, mit dem Kläger den Streit wegen der gestohlenen Sache auszumachen; — c) daß er die Sache verbessert; — d) daß er sie in eine andere Form gebracht; — e) oder etwas auf sie verwendet habe; — f) daß er nicht allein den Diebstahl begangen; — g) daß der Dieb seine Strafe schon erduldet habe; — h) daß die Sache nicht mehr vorhanden sei.

§ 90.

5) **Gattendiebstahlsklage.** (Actio rerum amotarum.)

I. Deren **Grund** ist die unerlaubte Handlung, daß ein Ehegatte seinem Ehegatten während der Ehe wegen der bevorstehenden und darauf erfolgten Ehescheidung etwas heimlich entwendet hat.

II. **Kläger** ist der Ehemann, oder das Eheweib, dem die Entwendung geschehen; deßgleichen sein Erbe.

III. **Beklagter** ist der Ehegatte, welcher entwendet hat, — sowie sein Erbe; nicht aber ein dritter Besitzer der Sache.

IV. Das **Gesuch** wird auf die gänzliche Wiederherausgabe der entwendeten Sache, — oder bei deren Ermangelung auf die Bezahlung ihres Werthes gerichtet.

Einwendungen: 1) daß die Wegnahme der Sache nicht wegen bevorstehender Ehescheidung geschehen sei; — 2) daß dieselbe dem Beklagten eigen sei; — 3) daß er dieselbe mit Klägers Zufriedenheit sich zugeeignet habe; — 4) daß er sie nicht in der Absicht, sie zu entwenden, sondern seiner Sicherheit wegen zu sich genommen; — 5) daß Beklagter eine Abrechnung dagegen habe; — 6) daß die Klage verjährt sei; —

7) daß er der Sache wegen bereits die Aestimation des Streites geleistet habe; — 8) daß die Ehe wieder hergestellt worden sei.

Unstatthaft ist die Einrede: daß dem Beklagten der nöthige Unterhalt belassen werden müsse.

§ 91.

6) **Haftklage wegen Gesindediebstahls.** (Actio in factum de damno in navi, caupona vel stabulo dato.)

I. Deren **Grund** ist ein Diebstahl oder Schaden, den man in einem Schiffe, Gasthofe oder Stalle — von des Schiffsherrn, des Schiffers, Gastwirthes oder Stallvermiethers Gesinde oder Hausleuten erlitten hat.

II. **Kläger** ist der Reisende oder Gast, welcher beschädigt wurde; — sowie sein Erbe.

III. **Beklagter** ist der Schiffsherr, Gastwirth oder Stallhalter, dessen Gesinde die Beschädigung bewirkte; nicht aber deren Erben.

IV. Das **Gesuch** ist auf Ersatz mit vollem Interesse gerichtet.

V. **Einwendungen**: 1) daß kein Diebstahl oder Schaden geschehen sei; — 2) daß dieser nicht in dem Schiffe, Gasthofe, Stalle ꝛc. verübt worden; — 3) daß die Aufnahme nur unter Bedingung geschehen sei; — 4) daß der Diebstahl (Schaden) nicht von dem Gesinde oder Hausleuten verübt worden; — 5) daß Kläger Mehre zu belangen habe; — 6) daß die Klage verjährt sei.

§ 92.

7) **Rückersatzklage wegen Schreckung.** (Actio quod metus causa.)

I. Deren **Grund** besteht in einer Gewaltthätigkeit oder Furchterregung, wodurch Jemand Sachen, die er

nicht zu fordern hatte, einem Andern abgedrungen hat; — oder überhaupt: in Veränderungen rechtlicher Zustände durch rechtswidrige Drohungen. (Seuffert P. R. § 423.*)

II. **Kläger** ist Jeder, der durch ernstliche und gegründete Furcht oder Gewaltthätigkeit selbst — zur Entäußerung von Sachen oder Ansprüchen gezwungen und in Schaden gesetzt wurde; — ebenso sein Erbe und besonderer Nachfolger, oder wer sonst ein gegründetes Interesse dabei hat.

III. **Beklagter** ist der Urheber der Furcht oder Gewaltthat, — sowie dessen Erbe — und jeder Besitzer der abgedrungenen Sache, — Letztere jedoch nur, sofern sie im guten Glauben sind, — nur nach dem Maße ihrer Bereicherung.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter dem Kläger vollen Ersatz des zugefügten Vermögensnachtheils zu leisten, insbesondere die abgedrungenen Sachen mit Nutzungen und Früchten herauszugeben und selbst bei zufälligem Untergange derselben das ganze Interesse zu erstatten habe.

V. **Einwendungen**: 1) daß keine Gewalt oder Furcht vorhanden gewesen sei; — 2) daß die Gewalt nicht unrechtmäßig geschehen; — 3) daß Kläger sich auf eine eitle Furcht beziehe; — 4) daß ihm kein Schaden geschehen; — 5) daß er das Geschäft nach aufgehobener Furcht genehmigt habe; — 6) daß die Sache durch Unfall zu Grunde gegangen; — 7) daß Beklagter die Sache nicht mehr besitze; — 8) daß die

---

*) Der Grund dieser Klage bildet auch die Einrede der Schreckung. (Exc. quod metus causa.)

Klage verjährt sei; — 9) daß Kläger dem Beklagten dasjenige, was er für die Sache erhalten, noch nicht zurückgegeben habe.

§ 93.

8) **Allgemeine Klage wegen Beschädigung durch Menschen.** (Actio legis Aquiliae directa, utilis et in factum praetoria. Seuffert P. R. § 400.)

I. Deren **Grund** ist jede Beschädigung, die Jemand an seiner Person, oder an seinem Vieh, oder an sonstigen Vermögenssachen widerrechtlich durch menschliche Handlungen erlitten hat, welche er aber weder durch eine Vertragsklage, noch als ein besonderes Verbrechen verfolgen kann.

II. **Kläger** ist der Verletzte selbst, oder sein Erbe; dann derjenige, unter dessen väterlicher oder hausherrlicher Gewalt die verletzte Person oder Sache steht; sowie jeder, welcher wegen eines ihm zustehenden Rechtes, oder einer ihm obliegenden Verbindlichkeit ein besonderes Interesse an der verletzten Sache hat; — imgleichen deren Erben und übrigen Nachfolger.

III. **Beklagter** ist derjenige (oder diejenigen), welcher Jemandem außer einem Vertrage oder besonderen Verbrechen auf widerrechtliche Art, aus Vorsatz oder Unvorsichtigkeit einen Schaden (damnum injuria datum) zugefügt hat; — nicht aber sein Erbe, wofern er nicht aus dem Schaden reicher geworden ist.

IV. Das **Gesuch** ist: — wenn wegen Beschädigung eines **Menschen** geklagt wird: — auf die Entschädigung für Heilungs-, Versäumniß- und Unterhaltungskosten, sowie auf Schmerzengeld; — wenn die Verletzung an Vieh oder andern Sachen geschehen: auf Erstattung des verursachten Schadens,

welcher sich aus der Vergleichung des Werthes, den das Vieh oder die Sache zur Zeit der Schadensverübung hatte, mit dem Werthe, den es nach zugefügter Verletzung hat, ergibt, — nebst allem Interesse zu richten.

V. **Einwendungen**: 1) daß kein Schaden zugefügt worden; — 2) daß Beklagter denselben nicht verursacht habe; — 3) daß ihm dabei gar keine Schuld zugemessen werden könne; — 4) daß der Schaden nicht widerrechtlich verursacht worden; — 5) daß eine Noth vorhanden gewesen; — 6) daß er nichts Unerlaubtes vorgenommen; — 7) daß er zur Zeit der Schadensbewirkung keinen Gebrauch des Verstandes und der Vernunft gehabt; — 8) daß er aus Gehorsam habe handeln müssen; — 9) daß er die Sache ohne Gefährde für die seinige gehalten; — 10) daß Kläger dabei selbst in Schuld gewesen; — 11) daß er bei Mangel eines an der Sache ihm selbst zugehenden Schadens kein Recht zu klagen habe; — 12) daß die Klage verjährt sei.

Unstatthaft ist die Einrede der Theilung und Vorausklagung.

§ 94.

9) Entschädigungsklage wegen Verletzung durch Thiere.

(Actio de pauperie.)

I. Deren **Grund** ist ein Schaden, welchen eines Andern Thier ohne Jemandes Verschulden aus eigenem Antriebe, jedoch gegen seine Natur, an einer Person oder Sache verursacht hat.

II. **Kläger** ist derjenige, dem durch ein solches Thier geschadet worden, er mag es selbst, oder der

Herr von dem, was verletzt wurde, oder sonst an der Person oder Sache interessirt sein; — deßgleichen sein Erbe und anderer Nachfolger.

III. **Beklagter** ist der dermalige Herr des Thieres, das den Schaden angerichtet hat, und insofern auch sein Erbe und besonderer Nachfolger; — ebenso derjenige, welcher sich für den Herrn des Thieres ausgegeben, — oder aus Gefährde aufgehört hat, es zu besitzen.

IV. Das **Gesuch** wird auf Ersatz des verursachten Schadens gerichtet, welcher wie bei der vorigen Klage zu ermitteln ist. — (Der Beklagte kann sich auch durch Ueberlassung des Thieres an den Kläger — freimachen.)

V. **Einwendungen**: 1) daß das Thier dem Beklagten nicht gehöre; — 2) daß es keinen Schaden gethan; — 3) daß Kläger an dem Schaden selbst schuld sei; — 4) daß das Thier zur Beschädigung gereizt worden; — 5) daß Kläger den Schaden bereits ersetzt erhalten; — 6) daß Beklagter das Thier nicht besitze; — 7) daß es bereits verstorben sei; — 8) daß er dem Kläger seine Klage abtreten wolle; — 9) daß die Klage verjährt sei.

Unstatthaft ist die Einrede: daß das Thier dem Beklagten nicht allein zugehöre.

§ 95.

10) Entschädigungsklage wegen Verletzung durch Weidevieh. (Actio de pastu pecoris.)

I. Diese **Klage** ist von der vorigen weiter nicht verschieden, als daß das Vieh bei Zufügung des Schadens nicht wider seinen Naturtrieb gehandelt hat. — Der Beschädigte kann sich in diesem Falle der Pfändung des Viehes bedienen. —

(Wenn Jemand das Vieh auf einen fremden Acker getrieben und den Schaden veranlaßt hat, so findet gegen ihn nicht diese, sondern die Klage wegen Beschädigung durch Menschen — § 93. — statt! —)

II., III. und IV. gleich der vorigen Klage.

V. **Einwendungen:** 1) daß des Beklagten Vieh den Schaden nicht verursacht habe; — 2) daß er nicht allein den Schaden zu ersetzen brauche; — 3) daß ihm auf Klägers Feldern die Huth und Trift zustehe; — 4) daß ihm Kläger die Huth bittweise gestattet und diese Erlaubniß noch nicht widerrufen habe; — 5) daß dem Kläger das Feld, worauf die Abweidung geschehen, nicht zugehöre; — er auch sonst dabei kein Interesse habe; — 6) die Verjährung von 30 Jahren. —

§ 96.

11) **Klage auf Sicherheitsleistung wegen drohenden Bau-Schadens.** (Actio damni infecti.)

I. Der **Grund** dieser Klage (oder vielmehr Anrufung, Imploration) ist ein Schaden, den man durch den Einsturz von Bauanlagen (schadhaften Gebäuden, Bäumen, Orten oder Werken) für die Zukunft befürchten muß, der aber noch nicht geschehen ist.

II. **Kläger** ist jeder, der an dem besorglichen Schaden ein Interesse hat; — ebenso sein Erbe und anderer Nachfolger, wenn diesem das Eigenthum der gefährdeteten Sache zusteht.

III. **Beklagter** ist jeder, der an der schadhaften Sache ein dingliches Recht hat; — deßgleichen sein Erbe und Nachfolger.

IV. Das **Gesuch** wird auf Sicherheitleistung für dereinstige Schadloshaltung, für den Fall nämlich,

daß der drohende Schaden sich wirklich ereignen sollte, gerichtet.

V. **Einwendungen:** 1) daß kein Schaden zu besorgen sei; — 2) daß Beklagter wegen des Ortes Sicherheit zu leisten nicht nöthig habe; — 3) daß er lieber die schadhafte Sache verlassen wolle; — 4) daß Kläger bei dem besorglichen Schaden kein Interesse habe; — 5) daß er dasjenige, weßwegen er die Sicherstellung verlange, auf unerlaubte Art gebaut habe; — 6) daß er selbst eine solche Sicherheit bestellen müsse; — 7) daß er eine blos mündliche Zusicherung der Schadloshaltung annehmen müsse; (Seuffert P. R. § 429.) — 8) daß die Klage im dermaligen Falle nicht statt habe.*)

Unstatthaft sind die Einwendungen: daß die schadhafte Sache nicht dem Beklagten allein zugehöre; und: daß er schon Sicherheit deßhalb geleistet habe.

§ 97.

12) Klage wegen Beschädigung durch Herunterwerfen und Ausgießen. (Actio in factum de dejecto vel effuso.)

I. Deren **Grund** ist ein Schaden, der durch das Herunterwerfen von Gegenständen, oder durch Ausgießen von Flüssigkeiten an einem Orte, wo man gewöhnlich zu gehen oder zu stehen pflegt, verursacht worden ist.

---

*) Haben leblose Sachen des Einen ohne dessen Verschulden in Folge zufälliger Ereignisse einem Andern Schaden zugefügt, so hat der Beschädigte keine Klage auf Entschädigung; wohl aber kann er die schadende Sache (z. B. das Gebälke des eingefallenen Hauses), wenn sie durch das zufällige Ereigniß in seinen Besitz kam, zurückhalten (vorenthalten, retiniren), bis er wegen des Schadensersatzes befriedigt, oder gesichert ist. (Seuffert P. R. § 431.)

II. **Kläger** ist, wer hierdurch beschädigt wurde, sowie sein Erbe;

III. **Beklagter** ist — bei Wohnhäusern: deren Bewohner; bei andern Orten: derjenige, der sie gleich einem Bewohner inne hat; — besonders bei einem Schiffe: derjenige, welcher dem Schiffe vorgesetzt worden ist; — er mag persönlich an der Verletzung Schuld haben, oder nicht; — der Erbe aber ist frei.

IV. Das **Gesuch** ist, — wenn ein Mensch körperlich beschädigt wurde, gleich dem Gesuche bei einer Klage wegen Körperverletzung (§ 93. 94.); — wurden aber vertretbare Sachen beschädigt: Entschädigung des vollen Interesse.

V. **Einwendungen**: 1) daß nichts heruntergeworfen oder gegossen worden; — 2) daß dies nicht an einem Orte geschehen, wo man zu gehen oder zu stehen pflegt; 3) daß dem Kläger dadurch kein Schaden geschehen; — 4) daß Kläger vorher sei gewarnt worden; — 5) daß Beklagter kein Bewohner des Hauses sei; — 6) daß die Klage verjährt sei.

§ 98.

13) **Klage wegen Störung des Regenwasserlaufes.** (Actio aquae pluviae arcendae.)

I. Deren **Grund** ist eine vom Besitzer eines Grundstückes vergenommene Veränderung des Laufes oder Ablaufes des Regen- oder durch Regen anschwellenden Wassers, wie er durch die natürliche Lage angränzender Ländereien geregelt ist, — durch welche Veränderung dem anstoßenden Grundstücke Schaden droht, ohne daß der Verändernde einen ökonomischen Nutzen davon hat; oder durch welche — Gräben und Dämme, die von Alters her zur Ab-

wendung von Schaden vorhanden waren, weggerissen oder verstopft worden sind. (Seuffert P.-R. § 422.)

II. **Kläger** ist Jeder, der an dem gefährdeten Grundstücke ein dingliches Recht (Eigenthum, Nutzeigenthum, Nießbrauch oder z. B. eine Weggerechtigkeit) hat.

III. **Beklagter** ist der Eigenthümer oder Nutznießer des Grundstückes, auf welchem die widerrechtliche Veränderung vorgenommen wurde.

IV. Das **Gesuch** ist: Wiederherstellung des vorigen Zustandes, und zwar, — wenn der Beklagte der Urheber der Veränderung oder Erbe des Urhebers ist: auf Kosten desselben; — sonst: auf Kosten des Klägers selbst. Zugleich kann auch der Ersatz des nach Erhebung der Klage zugegangenen Schadens gefordert werden, (während wegen des schon vor derselben erwachsenen Schadens auf Vergütung das interdictum quod vi aut clam (oben § 5.), oder auch die Aquilische Klage (§ 93.) mit vorstehender verbunden werden kann, welche letztere Klagen auch nur gegen einen Urheber der Veränderungen, der nicht Besitzer des Grundstückes ist, auf Entschädigung stattfinden!)

V. **Einwendungen**: 1) daß das Wasser durch seinen natürlichen Abfluß dem Kläger schädlich sei; — 2) daß das Werk sich an einem öffentlichen Orte befinde; — 3) daß die Anlage zufolge obrigkeitlicher Anordnung aufgerichtet oder eingerissen wurde; — 4) daß Kläger es geduldet; — 5) daß das Werk über Menschengedenken schon vorhanden gewesen; — 6) daß Kläger den Ausfluß vermöge einer Dienstbarkeit zu leiden habe; — 7) daß dem Kläger kein Schaden geschehe; — 8) daß ihm vielmehr nur ein Nutzen entzogen werde; — 9) daß Beklagter die Anlage nur zum Schutze seines Grundstückes gegeu Ueberschwem-

mungen gemacht habe, oder dieselbe zur Cultur seiner Länderei nothwendig gewesen; 10) daß dem Kläger an dem Grundstücke kein Eigenthum u. s. w. mehr zustehe.

§ 99.

14) **Klage wegen Beschädigung durch Wegveränderung.**
(Actio viae receptae vel rejectae.)

I. Deren **Grund** ist eine Handlung, wodurch auf unerlaubte Art veranlaßt wird, daß nicht mehr auf öffentlichem Wege, sondern auf einem Grundstücke eines Andern zu dessen Nachtheil gegangen oder gefahren wird.

II. **Kläger** ist derjenige, dem zum Schaden der öffentliche Weg auf sein Grundstück gebracht wurde; sowie sein Erbe.

III. **Beklagter** ist, wer die Veränderung des Weges veranlaßt hat; ingleichen sein Erbe.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter allen verursachten Schaden zu ersetzen, den öffentlichen Weg wieder herzustellen habe, und für den Fall der wiederholten Verlegung des Weges auf des Klägers Grundstück mit einer namhaften Strafe bedroht werde.

V. **Einwendungen**: 1) daß Beklagter die Veränderung des Weges nicht veranlaßt habe; — 2) daß er zu dieser Veränderung ein Recht gehabt; — 3) daß der öffentliche Weg durch die Gewalt eines Flusses oder wegen anderer Ursachen unwandelbar geworden; — 4) daß er den öffentlichen Weg herzustellen nicht verbunden sei; — 5) daß Kläger durch seine eigene Schuld den Weg auf sein Grundstück gebracht habe; — 6) daß die Klage verjährt sei.

§ 100.

15) Syndikatsklage, oder: **Entschädigungsklage gegen einen ungerechten Richter.** (Actio in factum contra judicem litem suam facientem — sive actio male judicati, s. actio de syndicatu.)

I. Deren **Grund** ist, daß der Richter entweder vorsätzlich, oder aus grober Unachtsamkeit oder Unkenntniß ein ungerechtes Urtheil gefällt, oder sonst auf andere Art Jemand durch ungerechtes Verfahren in Schaden gebracht hat. — (Seuffert P.-R. § 425.)

II. **Kläger** ist der Beschädigte, sowie dessen Erbe.

III. **Beklagter** ist der ungerechte Richter, und dessen Erbe, soweit dieser durch das ungerechte Verfahren reicher ist.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Beklagter allen durch sein ungerechtes Urtheil oder Verfahren verursachten Schaden nebst Unkosten dem Kläger zu ersetzen schuldig sei.

V. **Einwendungen**: 1) daß Beklagter nicht ungerecht verfahren; — 2) daß bei dem Urtheile ein geringes Versehen sei; — 3) daß er, wie geschehen, zu urtheilen, guten Grund für sich gehabt; — 4) daß er nach der gemeinen Meinung der Rechtsgelehrten gesprochen; — 5) daß er nach der Stimmenmehrheit der Beisitzer, wie geschehen, habe sprechen müssen; — 6) daß des Klägers Recht ungewiß und zweifelhaft sei; — 7) daß Kläger selbst dabei in Schuld gewesen; — 8) daß Kläger sich an diejenigen halten müsse, die das ungerechte Urtheil wirklich gefällt haben; — 9) daß die Klage verjährt sei.

§ 101.

16) **Restitutionsklage,** oder: **Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** (Actio redintegrandae rei vel causae.)

I. Deren **Grund** ist eine aus einer nach der Strenge der Rechte gültigen Handlung entsprungene, erhebliche Verletzung, wogegen man sich durch kein anderes Rechtsmittel mehr schützen kann, — nebst einer zur Wiederaufhebung dieser Handlung vorhandenen gerechten Ursache (als: minderjähriges Alter, Zwang, Betrug, Irrthum, Abwesenheit —). (Seuffert P.-R. § 665 2c.)

II. **Kläger** ist der Verletzte, sowie sein Nachfolger.

III. **Beklagter** ist der Verletzende oder sein Nachfolger; bisweilen (besonders bei dinglichen Rechten, Erbschafts-Theilung 2c.) auch jeder dritte Besitzer.

IV. Das **Gesuch** ist: zu erkennen, daß Kläger wider die ihm nachtheilige Handlung in den vorigen Stand gesetzt, daher Beklagter zu demjenigen, wozu er durch des Klägers (im obsiegenden Falle) wieder hergestelltes Recht verbunden ist, angehalten werde. (Die Klage kann auch als Einrede geltend gemacht werde!)

V. **Einwendungen**: 1) daß keine Verletzung vorhanden; — 2) daß solche nicht aus der vorgeblichen Handlung entsprungen; — 3) daß sie von keiner Erheblichkeit sei; — 4) daß keine gerechte Ursache zur Wiedereinsetzung angeführt wurde; — 5) daß Kläger bei dem Geschäfte aus Gefährde (dolos) gehandelt; — 6) daß derselbe das Geschäft nach erfahrener Verletzung genehmigt habe; — 7) daß er bereits mündig gesprochen gewesen; — 8) daß er sich öffentlich mit dem Geschäfte abgegeben; — 9) daß bei der Handlung keine Restitution gesucht werden könne; —

10) daß die Sache keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulasse; — 11) daß dem Kläger eine andere Klage zustehe; — 12) daß er eine unzulässige Klagen-Häufung vorgenommen; — 13) daß Kläger an seinem Schaden selbst schuld sei; — 14) daß die Klage verjährt sei; — 15) daß dem Kläger die Restitution bereits rechtskräftig abgesprochen wurde; — 16) daß dem Verstorbenen — (wenn sein Erbe klagt!) — keine Restitution zugestanden; — 17) daß dieselbe dem Kläger nichts nütze; — 18) daß die Klage gegen den Beklagten (Eltern, Gatten 2c.) nicht statthabe; — 19) daß der Beklagte auch das Seinige wiedererhalten müsse.

Die Gewährleistung bei Viehveräußerungen.

(Gesetz vom 26. März 1859.)

Maximilian II. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. 1. Wer ein lebendes Thier von einer der nachstehend bezeichneten Gattungen verkauft, oder sonst gegen Entgelt veräußert, hat vorbehaltlich der im Art. 10 enthaltenen Bestimmungen nur für die nachbenannten Fehler und nur während der bei einem jeden derselben bemerkten Frist Gewähr zu leisten.*)

I. Bei Pferden, Eseln und Maulthieren:

1) für Schönblindheit,
2) für Koppen
acht Tage lange;
3) für Rotz,
4) für Hautwurm,
5) für Hautwurm (gleichviel ob derselbe in Krankheiten der Respirations-Organe oder außerhalb der Brusthöhle oder des Herzens seinen Grund hat)
vierzehn Tage lang;
6) für Koller
ein und zwanzig Tage lang;
7) für fallende Sucht,

*) Jeder Veräußerer von obenbezeichneten Thieren hat also kraft des Gesetzes für die aufgeführten Mängel während der angegebenen Fristen zu haften, ohne daß eine hierauf bezügliche besondere Uebereinkunft unter den handelnden Parteien nothwendig ist. Besonderes Uebereinkommen ist in Art. 10 geregelt.

Eine Benachrichtigung von der Krankheit des Thieres an den Veräußerer ist zwar gesetzlich nicht nothwendig, aber doch höchst räthlich, indem hiedurch mancher Prozeß abgeschnitten wird, weil der Veräußerer des Thieres sich selbst von dem Vorhandensein des Fehlers überzeugen kann und es daher nicht so leicht auf einen Prozeß ankommen lassen wird.

8) für periodische Augenentzündung
vierzig Tage lang.

II. Beim Rindvieh:
1) für Tragsack- und Scheidevorfall, soferne er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkömmt,
2) für Lungensucht
vierzehn Tage lang;
3) für Perlsucht
acht und zwanzig Tage lang;
4) für fallende Sucht,
5) für Lungenseuche
vierzehn Tage lang.

III. Bei Schafen:
1) für Milbenräude,
2) für Fäule,
3) für bösartige Klauenseuche
vierzehn Tage lang.

IV. Bei Schweinen:
für Finnen
acht Tage lang.

Die sämmtlichen vorstehend bezeichneten Fristen werden vom Tage der Uebergabe an berechnet und hiebei dieser Tag selbst nicht mitgezählt. Befindet sich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme in Verzug, so wird die Frist vom Tage des Verzuges an berechnet.

2. Die Gewährleistung geht nur auf Fehler, die zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits vorhanden waren.

Wenn die im Art. 1 bezeichneten Fehler innerhalb der daselbst bestimmten Fristen sich offenbaren, wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon zur Zeit des Vertragsabschlusses damit behaftet gewesen sei.

3. Die Gewährleistung fällt weg:
1) bei Zwangs-Versteigerungen und bei richterlich angeordneten Versteigerungen überhaupt;
2) wenn der Veräußerer nachweist, daß dem Erwerber im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses der Fehler des Thieres bekannt war;
3) wenn das fehlerhafte Thier in einer Gesammtheit verschiedenartiger Sachen, z. B. einem Gutsinventare oder einer Vermögensmasse ohne Ausscheidung eines besonderen Preises veräußert wurde.

4. Ist eine Gewährleistungspflicht begründet, so kann nur auf Aufhebung des Vertrags, nicht auf Minderung des Erwerbungspreises Klage gestellt werden, es sei denn, daß sich der Fehler an einem zum Zwecke des Schlachtens erworbenen und auch wirklich geschlachteten Thiere vorfindet. In diesem Falle kann der Erwerber vorbehaltlich der im Art. 6 enthaltenen Bestimmung nur den Ersatz desjenigen Schadens verlangen, welcher ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit oder Minderwerthgiltigkeit des Fleisches oder anderer Theile des Thieres zugeht.

5. Die Aufhebung des Vertrages verpflichtet den Veräußerer:
1) zur Rückgabe dessen, was

er aus dem Vertrage empfangen hat*);

2) zur Erstattung aller in Folge des Vertrages oder der Krankheit des Thieres von dem Erwerber bestrittenen nothwendigen Auslagen, insbesondere für Vertragstaxen, für thierärztliche Behandlung, dann für Besichtigung und Wegschaffung des Thieres;

3) zum Ersatze der von dem Erwerber bestrittenen Fütterungs- und Verpflegungskosten.

Dagegen hat der Erwerber dem Veräußerer die Zurücknahme des lebenden oder todten Thieres zu gestatten, sowie das etwa noch außerdem aus dem Vertrage Erhaltene zurückzugeben und sich die aus dem Thiere gezogenen Nutzungen an den unter Ziffer 3 bezeichneten Ersatzposten in Abrechnung bringen zu lassen.

6. Wenn dem Veräußerer der Fehler des Thieres zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannt war, so ist er dem Erwerber neben den vorstehend bezeichneten Leistungen (Art. 4 und 5) zum Ersatze alles Schadens und Gewinnentganges verpflichtet, der demselben in Folge der Fehlerhaftigkeit des Thieres zugegangen ist.**)

7. Sind Zugthiere als Paare, Gespanne oder Züge um einen Gesammtpreis veräußert worden, so kann wegen Fehlerhaftigkeit eines einzigen Stückes die Aufhebung des Vertrages bezüglich des ganzen Paares, Gespannes oder Zuges, nicht aber bezüglich des einzelnen Stückes verlangt werden.

8. Sind außer dem Falle des Art. 7 mehrere Stücke Vieh

---

*) Der Veräußerer ist demnach verpflichtet, wenn er das Thier z. B. durch Kauf veräußerte, den Kaufschilling, wenn durch Tausch, das eingetauschte Object zurückzugeben, und dem Erwerber alle Kosten zu ersetzen, die ihm wegen dieses Vertrages zugegangen sind.

Aus dem Ausdrucke „zu gestatten" geht hervor, daß der Erwerber nicht schuldig ist, das Thier, sei es nun lebendig oder todt, dem Veräußerer wieder zuzuführen, sondern er darf ihm nur kein Hinderniß in den Weg legen, wenn der Veräußerer dies thun will.

Hat der Erwerber das Thier benützt, z. B. ein Pferd zum Fahren, von einer Kuh die Milch, so müssen diese Leistungen dem Veräußerer vergütet werden.

**) Denkt man sich den Fall, daß Jemand z. B. ein rotzkrankes Pferd, obwohl er die Krankheit bereits beim Abschlusse des Vertrages kannte, gewissenloser Weise veräußerte und der Erwerber dieses Pferdes kommt in Folge der durch dasselbe erfolgten Ansteckung um alle seine übrigen im Stalle befindlichen Pferde, so hat der Veräußerer den ganzen durch seine betrügerische Handlung angerichteten Schaden zu vergüten.

Aber nicht blos für den direkten Schaden, sondern auch für den Gewinnentgang hat der Veräußerer hier zu haften; wenn er also z. B. ein Zugvieh verkaufte, das fehlerhaft war, und es war ihm der Fehler bekannt, so muß er dem Käufer den Gewinnentgang ersetzen, den dieser durch Zurucklassen der Arbeit oder in anderer Weise hatte.

durch ein Rechtsgeschäft veräußert worden, so kann der Erwerber die Aufhebung des ganzen Vertrages verlangen, wenn es sich um Rindvieh handelt, von welchem eines oder mehrere Stücke mit der Lungenseuche behaftet sind, oder um Schafe, von denen eines oder mehrere an einer der im Art. 1 Ziff. III bezeichneten Krankheiten leiden. In allen anderen Fällen kann die Aufhebung des Vertrages nur bezüglich der fehlerhaften Stücke verlangt werden. Der im Art. 5 Ziff. I bezeichnete Rückerstattungs-Betrag wird, wenn der Preis der einzelnen Stücke im Vertrage nicht ausgeschieden ist, nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem der Werth der fehlerhaften Thiere, wenn sie fehlerfrei wären, zu dem Werthe der sämmtlichen Thiere steht. Läßt sich dieses Verhältniß nicht ermitteln, so wird der Gesammtpreis verhältnißmäßig auf die Kopfzahl vertheilt und hienach der Rückerstattungsbetrag berechnet.

9. Die Klage auf Gewährleistung muß bei Verlust des Anspruches spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gewährfrist (Art. 1 und 10) erhoben werden*).

10. Sind bezüglich der Zeit, Art oder Wirkung der Gewährleistung oder bezüglich der Gewährfreiheit des Veräußerers zwischen den Betheiligten in einem giltigen Vertrage besondere Bestimmungen getroffen worden, so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur so weit zur Anwendung, als jene Vertragsbestimmungen nicht etwas Anderes festsetzen**)

Ist die Gewähr von Fehlern, die im Art. 1 nicht erwähnt sind, bedungen und dabei eine bestimmte Gewährsfrist nicht fest-

---

*) Die Klage muß also nicht unmittelbar nach Entdeckung des Fehlers oder noch vor Ablauf der betreffenden Frist für die Gewährleistung erhoben werden, sondern das Gesetz räumt nach dem Ablauf der Gewährfrist noch eine weitere Frist von 14 Tagen zur Klagestellung ein, und erst wenn diese versäumt wird, geht der Klaganspruch verloren.

Wurden durch besonderen Vertrag andere als die gesetzlichen Gewährfristen ausbedungen, so richtet sich die Frist zur Klagestellung nach diesen bedungenen Gewährfristen.

**) Das Gesetz hat es den contrahirenden Theilen freigestellt, bezüglich der Zeit, Art und Wirkung der Gewährleistung sich zu vereinbaren; nur wenn keine Verträge vorhanden sind, kommen die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Haben dieselben daher in einem Vertrage die gesetzlichen Fristen der Gewährleistung verlängert oder verkürzt, die im Art. 1 bezeichneten Fehler beschränkt, oder noch andere beigefügt, die Wirkungen der Gewährleistung gemildert oder geschärft, oder die Gewährleistung ganz beseitigt, so wird das Rechtsgeschäft nur nach diesem Vertrage beurtheilt und keiner der beiden Contrahenten kann sich mehr auf die nur für den Fall eines nicht entgegenstehenden besonderen Vertrages gegebenen gesetzlichen Bestimmungen berufen.

So ist der Veräußerer von aller Haftung, also auch von der für die gesetzlichen Fehler frei, wenn er beim Vertragsabschlusse erklärte, daß er für Nichts hafte.

gesetzt worden, so dauert die Gewährleistung vierzig Tage.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird nur auf die im Art. 1 genannten Fehler bezogen.

Die im Schlußabsatze des Artikels 1, dann im Artikel 2 und im Art. 9 enthaltenen Vorschriften finden auch auf vertragsmäßige Gewährleistungen Anwendung, soferne nicht im Vertrage ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

11. Wenn wegen der Gewährleistung für ein veräußertes Thier ein Rechtsstreit entsteht, kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr nothwendig ist, die Versteigerung desselben und die Hinterlegung des Erlöses verlangen.

12. Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreichs mit dem Tage seiner Bekanntmachung (9. April 1859) durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Ansehung aller nach dem genannten Tage abgeschlossenen Viehveräußerungsverträge zur Anwendung.

Mit dem nämlichen Tage erlischt die Wirksamkeit aller entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verjährungsfristen.

Gesetz vom 26. März 1859.

Maximilian II. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. **1.** Fällig gewordene Beträge an Renten, Unterhaltsbeiträgen, Mieth- und Pachtgeldern und andern jährlich oder in kürzeren bestimmten Fristen wiederkehrenden Leistungen, soferne die letzteren nicht als Theilzahlungen eines Kapitals anzusehen sind, verjähren in fünf Jahren von der jedesmaligen Verfallzeit an gerechnet[1]).

In derselben Frist verjähren auch Zinsen jeder Art[2]).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der Staatsgefälle und die Erlöschung der Forderungen an die Staatskasse bleiben vorbehalten.

[1]) Verjährung bedeutet in diesem Gesetze die vollständige Erlöschung der Forderungen und Rechte, so daß solche in keiner Weise mehr geltend gemacht werden können. Der Begriff „Verjährung" weicht also ab von den bisher geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen bloß das Klagerecht verjährte.

[2]) Sowohl die vertragsmäßigen, als auch die gesetzlichen Zinsen, welch' letztere 5 Proz. betragen.

2. Die Forderungen der Anwälte an Gebühren und Auslagen wegen Führung eines Prozesses oder einer andern Rechtsangelegenheit verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkte an gerechnet, da die Sache ihre Erledigung gefunden hat oder die Vollmacht des Anwaltes erloschen ist.

Mit Ablauf dieser Frist erlischt auch die Verantwortlichkeit der Anwälte für die Urkunden oder Aktenstücke, welche ihnen zum Behufe der Führung eines Prozesses oder einer anderen Rechtsangelegenheit anvertraut worden sind.

In derselben Frist erlischt auch der Anspruch gegen Anwälte wegen Rückzahlung empfangener Vorschüsse.

3. In drei Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Bader und Apotheker für ärztliche Hilfe, Besuche, Kunstverrichtungen, Dienstleistungen und gelieferte Arzneien;
2) der Vorsteher von Erziehungs- und Verpflegungsanstalten, der Lehrer und Meister von wissenschaftlichen Fächern, Künsten und Gewerben, wegen Bezahlung des Kost-, Unterrichts- und Lehrgeldes und der gemachten Auslagen;
3) der Handelsleute wegen Bezahlung der Waaren, welche sie an Nichthandelsleute abgegeben haben[3]);
4) der Künstler, Gewerbtreibenden und Handwerker wegen Bezahlung ihrer Lieferungen, Arbeiten, Dienste oder Verrichtungen;
5) der Spediteure, der Mäckler und aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt sind oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, wegen ihrer Provisionen, Gebühren und Auslagen;
6) der Wirthe wegen Bezahlung der von ihnen gegebenen Kost, Getränke, Wohnung, sowie anderer für die Gäste gemachten Auslagen;
7) der Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher, Leinreiter, Vorspanngeber und Boten wegen Bezahlung des Fracht- und Fahrgeldes, des Lohnes und der bei Gelegenheit ihrer Ver-

[3]) Bezieht sich somit nicht auf den kaufmännischen Geschäftsverkehr unter Handelsleuten, d. i. auf Forderungen von Handelsleuten gegen Handelsleute wegen Waarenlieferungen. Wenn dagegen z. B. Weinhändler W. von Tuchhändler Z. ein Stück Tuch kauft, so ist diese Schuld keine Handelsschuld, obgleich Beide Kaufleute sind, verjährt somit in 3 Jahren. — Als Handelsleute (Kaufleute) sind nach Art. 4 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches diejenigen anzusehen, welche gewerbsmäßig Handel treiben.

richtungen bestrittenen Auslagen;

8) der Gehilfen, Gesellen, Dienstboten, Taglöhner und Arbeiter wegen ihres Dienst- und Arbeitslohnes und anderer aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnisse hervorgehenden Ansprüche.

Bei allen diesen Forderungen beginnt die Verjährungszeit mit dem Ablaufe des letzten Tages des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist[4]).

[4]) Es verjährt demnach z. B. die Forderung eines Handelsmannes oder Gewerbtreibenden u. s. w. für Waare, die er am 5. April 1859 oder aus einer Zeit vor diesem Tage an Jemand geliefert hat, sofern die früher gesetzliche 30jährige Verjährung noch nicht eingetreten ist, am 5. April 1862; dagegen verjährt die Forderung für Waare, die er am **6.** April 1859 oder an einem späteren Tage des Jahres 1859 lieferte, erst am 31. Dezember 1862 Nachts 12 Uhr. — Sämmtliche hierher bezügliche Forderungen, die im Laufe des Jahres 1860 entstanden sind, verjähren mit dem 31. Dezember 1863 u. s. w. Man hat also nicht nöthig, den Verjährungslauf einer Forderung, welche vom 6. April 1859 an (als dem Tage, an welchem dieses Gesetz veröffentlicht wurde) entstanden ist, nach dem Tage ihrer Entstehung — z. B. bei der Forderung eines Schneiders nach dem Tage, an welchem jede einzelne Arbeit geliefert wurde — zu berechnen, sondern immer nach dem 31. Dezember, als dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung entstand, da es üblich ist, über derartige Forderungen zu Neujahr die Jahresrechnung zu stellen.

Es kommen aber auch andere Fälle vor, z. B. Schreinermeister Oberthal liefert dem Z. Boltz am 15. Mai 1862 eine Möbeleinrichtung und es wird ausgemacht, daß Letzterer dieselbe nicht eher zu zahlen habe, als bei seiner bevorstehenden Verheirathung. Angenommen, Boltz verheirathet sich am 15. Januar 1863. In diesem Falle beginnt dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend der Verjährungslauf nicht erst am 31. Dezember 1863, sondern am Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung entstanden, somit am 31. Dezember 1862, indem das Gesetz wegen beliebiger Gewährung von Borgfristen, wenn nicht zugleich damit eine schriftliche Anerkennung der Forderung verbunden ist, die Verjährung keineswegs ausschließt. Wenn aber nun Boltz etwa erst nach dem Jahre 1865 oder gar nicht heirathen sollte, so daß die Forderung bereits verjährt ist, noch ehe sie als zahlbar eingeklagt werden kann, so muß man in diesem Falle, wenn eine schriftliche Anerkennung der Schuld nicht zu erlangen ist, innerhalb der Verjährungszeit sein Recht durch Klagestellung geltend machen, jedoch nicht durch Klage auf Zahlung. Man geht daher

4. Die im Art. 2. Abs. 1. und 3. und Art. 3. enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn für die betreffende Forderung bei ihrer Entstehung oder vor Ablauf der dort bezeichneten Verjährungsfrist eine schriftliche Anerkennung von dem Zahlungspflichtigen ausgestellt oder ein Faustpfand hiefür bestellt worden ist[5]).

Im Falle des Art. 1. wird die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen, wenn nach dem Verfalltage, jedoch noch vor Ablauf der Verjährungsfrist für rückständige Beträge eine schriftliche Anerkennung des Zahlungspflichtigen ausgestellt oder ein Faustpfand von demselben bestellt worden ist.

5. Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert oder sich wiederholt hat.

Eben so wenig findet eine Unterbrechung der Verjährung durch außergerichtliche Mahnung statt[6]).

6. Das gegenwärtige Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn die Forderung Unmündigen oder Minderjährigen, woferne dieselben einen gesetzmäßigen Vertreter haben, oder solchen Personen zusteht, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung die Rechte der Minderjährigen verleihen[7]).

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die eingetretene Verjährung findet nicht statt.

7. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung[8]) durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

---

immer am sichersten, im Falle man nicht im Besitze einer Schuldanerkennung ist und längstens 2½ Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Forderung entstanden, noch keine Zahlung erfolgte, dieselbe beim Gerichte einzuklagen.

5) Somit schließt eine mündliche, wenn auch vor Zeugen geschehene Schuldanerkennung die Verjährung keineswegs aus.

6) Die Verjährung wird also nur durch schriftliche Anerkennung der Schuld, Bestellung eines Faustpfandes, Eintragung in's Hypothekenbuch oder durch Klagestellung unterbrochen und zwar in letzterer Weise entweder durch schriftliche oder mündliche Klagestellung beim Gerichte. Im Falle der Aufenthalt eines Schuldners unbekannt ist, wird bei annäherndem Ablauf der Verjährungsfrist sofortige Klagestellung sich als zweckdienlich erweisen.

7) Stiftungen, Gemeinden und Kirchen, ferner solche, denen die Verfügung über ihr Vermögen nicht zusteht.

8) Also mit dem 6. April 1859.

Mit diesem Zeitpunkte erlischt die Geltung aller bisher in diesen Gebietstheilen bestandenen gegentheiligen Bestimmungen.

An den Vorschriften des Hypothekengesetzes wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert[9]).

8. In Bezug auf Forderungen und Rechte, welche zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes schon bestehen, aber noch nicht klagbar sind, gelten lediglich die in diesem Gesetze angeordneten Verjährungsfristen.

9. In Bezug auf Forderungen und Rechte, welche zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes bereits klagbar sind, kommen, wenn für dieselben nach den früher geltenden Gesetzen kürzere Verjährungsfristen, als nach dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt waren, die bisherigen Vorschriften zur Anwendung.

Waren dagegen die bisher geltenden Verjährungsfristen länger als die im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen, so tritt zwar das Letztere hinsichtlich der Verjährungszeit in Anwendung, die Verjährung selbst aber nimmt erst vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an ihren Anfang.

Nur wenn die Verjährung bei der Geltung der bisherigen Gesetze mit Rücksicht auf die bereits verflossene Zeit schon vollendet ist oder sich früher endigen würde, als nach Ablauf der von Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an berechneten Verjährungsperiode des Letzteren, hat es bei den bisherigen Vorschriften sein Verbleiben.

Gegeben München, den 26. März 1859.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Ringelmann. v. Zwehl.
Graf v. Reigersberg. v. Manz. v. Fischer,
Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

---

9) Nach dem Hypothekengesetz vom Jahre 1822 § 31 u. 32 können Hypothekenforderungen nicht verjähren, dagegen können nach Art. 1 dieses Gesetzes rückständige Zinsen von Hypothekkapitalien verjähren, sofern nicht diese Zinsen mit Bewilligung des Schuldners im Hypothekenbuch besonders eingetragen sind oder eine genügende Zinscaution gestellt ist.

Anhang.

I. Zahlungsaufforderungen.

Schema Nr. I.

.... den .... 18....

Herrn ....

PP.

Der ergebenst Unterzeichnete sieht sich hiemit in Folge der gesetzlichen Einführung kürzerer Verjährungsfristen veranlaßt, Ew. .... um gefällige Zahlung oder Anerkennung der Ihnen unterm .... 186.... gesandten Rechnung im Betrage von .... freundlichst zu ersuchen, zu welch' letzterem Behufe Sie sich des beiliegenden Schemas gütigst bedienen wollen.

In der angenehmen Hoffnung, meine Bitte in Bälde erfüllt zu sehen und durch diese Zeilen nicht unangenehm berührt zu haben, nenne ich mich mit dem freundlichen Ersuchen um Ihr ferneres Wohlwollen.

Hochachtungsvoll ergebenst

....

Schema Nr. II.

.... den .... 186....

Herrn ....

Auf mein Ergebenes vom .... noch ohne Antwort, ersuche ich Sie hiermit dringend um nunmehrige sofortige Einsendung der erbetenen Zahlung oder der Anerkennung Ihrer Schuld auf beiliegendem Schema. —

Da die Verjährungsfrist in Kurzem abläuft, würde ich, im Falle Sie meiner Bitte nicht binnen längstens .... Tagen entsprechen sollten, mich zu meinem größten Bedauern zur gerichtlichen Klagestellung gedrungen sehen.

Mit Hochachtung ergebenst

....

Schema Nr. III.

.... den .... 186....

Herrn ....

Anfang Januar dieses Jahres war ich abermals so frei, Sie um gefällige Berichtigung der mir seit fast .... Jahren schuldigen fl. .... zu bitten. Sie ließen aber meine Bitte ganz unberücksichtigt. Ich sehe mich daher genöthigt, Sie um Unterzeichnung und Rücksendung beiliegenden Schuldscheins zu ersuchen und würde es mir recht leid thun, wenn ich mich durch abermalige Nichtbeachtung meiner Bitte zu gerichtlichen Schritten veranlaßt sehen müßte. Ich sehe Ihren gefälligen Nachrichten binnen längstens 8 Tagen entgegen und nenne mich inzwischen

mit Achtung ergebenst

....

Schema Nr. IV.

Herr Baron ....

.... den .... 18....

Ew. Hochwohlgeboren!

Zu meinem größten Bedauern habe ich erfahren, daß Ew. Hochwohlgeboren demnächst unsere Stadt verlassen werden. — Ich erlaube mir daher neuerdings, Ihnen Rechnung über die von mir bezogenen Waaren mit der ergebenen Bitte zu überreichen, Ew. Hochwohlgeboren wollen dieselbe nunmehr prüfen und mir nach richtigem Befund derselben die Anerkennung des Betrages auf mitfolgendem Schema nicht versagen.

Ich würde es nicht gewagt haben, Ew. Hochwohlgeboren noch so kurz vor ihrer Abreise mit dieser Angelegenheit zu behelligen, es nähert sich jedoch der Ablauf der Verjährungsfrist und zwingt mich daher die Geschäftspraxis, obige mir höchst unangenehme Bitte an Sie zu richten. Obwohl ich nun überzeugt bin, daß Ew. Hochwohlgeboren selbst nach eingetretener Verjährung meiner Forderung gerecht werden würden, so halte ich schon zur Vermeidung weitläufiger und kostspieliger Correspondenzen die Ausfertigung beiliegenden Scheines für zweckmäßig.

Für das mir seither geschenkte Vertrauen herzlich dankend, bitte ich, mir diese dringende Bitte nicht zu verübeln und empfehle mich Ihrem ferneren geschätzten Wohlwollen bestens.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Ew. Hochwohlgeboren ergebenster

....

Schema Nr. V.

................den................18........

Herrn ....

Ihre Rechnung vom .... ist noch immer unberichtigt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß ich bei einem Verkaufe, dessen Berichtigung schon vor mehr als ....Jahren erfolgen sollte, nicht nur keinen Nutzen, im Gegentheil Schaden habe. Sie werden mir daher nicht zumuthen, daß ich noch länger warten solle und ich bitte daher dringend um die schleunige Bezahlung des schuldigen Betrages von fl. .... kr. Sollte es Ihnen jedoch abermals nicht ermöglicht sein, den ganzen Betrag sofort zu zahlen, so rechne ich wenigstens auf eine entsprechende Theilzahlung und Unterzeichnung des mitfolgenden Schuldscheines binnen längstens acht Tagen.

Mit Achtung

....

Schema Nr. VI.

.... den ....

Herrn ....

Durch Ihren Diener erhalte ich soeben Ihren angenehmen Auftrag zur Uebersendung der goldenen Cylinderuhr, welche Sie die Güte hatten, vor einigen Tagen bei mir auszuwählen. Indem ich Ihren Befehlen mit Freuden nachkomme, ersuche ich Sie zugleich, auf beiliegendem Scheine die verabredeten Zahlungstermine schriftlich zu wiederholen und mit Ihrer geschätzten Unterschrift versehen, an mich zurückzusenden.

In Berücksichtigung des Verjährungsgesetzes habe ich es mir zum Geschäfts-Grundsatze gemacht, über alle meine Forderungen ohne Unterschied der Person schriftliche Anerkennung zu erlangen, bitte Sie daher freundlichst, diese Zeilen weder als Ausnahme zu betrachten, noch übel deuten zu wollen.

In der angenehmen Hoffnung, auch fernerhin Ihres Vertrauens gewürdigt zu werden, nenne ich mich

Ihren hochachtungsvoll ergebensten

....

II. Schuldscheine.

I. Unausgefülltes (Blanco-) Schema. [1])

Schuldschein.

Ich bekenne hiemit .... in
.... für d ...... laut Rechnung vom .... 18 ...... mir
bis .... 18 ...... gelieferte ....
.... den Betrag von ....
schuldig zu sein und verpflichte mich, diese Summe von heute an
innerhalb .... nebst Beilage von .... Jahres-
Zinsen und zwar in .... [2]) zu zahlen.

.... den .... 186 ......

....

---

[1]) Obiges unausgefülltes Schema No. I., (wozu kein Stempel nöthig ist,) kann durch die Stahel'sche Buch- und Kunsthandlung in Würzburg parthienweise bezogen werden. Dasselbe kostet auf weißem Papier gedruckt:

1) In ganzen Briefbogen mit Zahlungsaufforderung nach Schema Nr. I. oder II. per Hundert fl. 1. 30 kr.
2) In Format eines Wechsels ohne Zahlungsaufforderung per Hundert 48 kr.

Beträge sind franco einzusenden.

Für etwa verlangtes Beidrucken der Firma werden 24 kr. ohne Rücksicht auf die Auflage verrechnet.

Auch alle übrigen Schemata (Formulare) können auf Verlangen schnell und billig geliefert werden.

[2]) Es ist unter allen Umständen vortheilhaft, auf dem Schuldschein den Ort, an dem man sein Geschäft betreibt, als denjenigen zu bezeichnen, an welchem die Zahlung zu leisten ist.

Umstehender Schuldschein könnte etwa wie in nachfolgender Weise ausgefüllt werden:

Schuldschein.

Ich bekenne hiemit Herrn Schneidermeister M. Weidner in München für die, laut Rechnung vom 1. Januar 1862 mir bis 31. Dezember 1861 gelieferten Tuchwaaren und fertigen Kleidungsstücke den Betrag von Achtzig Gulden 45 Kreuzer schuldig zu sein und verpflichte mich, diese Summe von heute an innerhalb zwei Jahren nebst Beilage von 5% Jahres-Zinsen und zwar in München zu zahlen.

München, den 15. Mai 1862.

Magnus Ott, stud. med. aus Berlin.

Da das Gesetz gerade nicht einen eigentlichen Schuldschein verlangt, so genügt eine Anerkennung der Schuld auch in folgender Weise:

II. Schema.

Der Unterzeichnete bekennt hiermit dem Herrn Schuhmacher Bletz für ein heute erhaltenes Paar Ueberschuhe fünf Gulden schuldig zu sein.

Nürnberg den 31. Juli 1862.

F. Winterberger, Maschinist.

III. Schema.

Endesunterzeichneter verpflichtet sich hiermit, den im vergangenen Jahre zu Allerheiligen fällig gewesenen Miethzins von Zehn Gulden bis längstens Mitte Juni dieses Jahres in gangbarer Münze zu bezahlen.

Würzburg, den 10. Juni 1862.

Carl Baltzer.

J. H.

Klagen und Einreden für 101 Processe aus dem Römischen Rechte

Würzburg 1870